

Religion und Weltanschauung in der Kinder- und Jugendhilfe: Neutral gegen radikal?

RaFiK-Rechtsexpertise zum
religiösen Neutralitätsgebot



Radikal, fundamentalistisch, anders -
Fachkräfte im Kontakt

Leon Andrea Brandt &
Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre
for Socio-Legal Studies

Impressum

Herausgegeben durch

SOCLES International Centre for Socio-Legal
Studies gGmbH
Poststr. 46, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 655 81-00
E-Mail: info@socles.de
Internet: www.socles.org



In Kooperation mit

cultures interactive – Verein zur interkulturellen
Bildung und Gewaltprävention e.V. (CI)



DJI – Deutsches Jugendinstitut e. V.



Erstellt im Rahmen des Projekts

Radikal, fundamentalistisch, anders – Fachkräfte im Kontakt



Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Demokratie **leben!**

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des
BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen
die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Gestaltung, Satz

www.henrys-lodge.ch

Druck

Baier Digitaldruck GmbH

Heidelberg, Juni 2022

ISBN

978-3-9823619-1-8

Zitierweise

Brandt, Leon Andrea & Meysen, Thomas (2022).
Religion und Weltanschauung in der Kinder- und Jugendhilfe:
Neutral gegen radikal? RaFiK-Rechtsexpertise zum
religiösen Neutralitätsgebot. Heidelberg: SOCLES.

Abstract	4
Kurzfassung	6
1 Religion und Weltanschauung trifft auf Kinder- und Jugendhilfe	22
2 Elterliches Erziehungsrecht und öffentliche Erziehung	28
2.1 Fiduziarische Elternverantwortung	30
2.2 Miterziehung durch Schule	33
2.3 Abgeleitetes Erziehungsrecht pädagogischer Fachkräfte	33
2.4 Wahrung des Subjektstatus	34
2.4.1 Der Eltern	35
2.4.2 Der Kinder	38
3 Kindeswohl und Deutungshoheit	42
3.1 Staatliches Wächteramt und Kindeswohl	43
3.2 Kindeswohlgefährdung als subjektivierbare Schwelle	47
3.3 Kindeswohl: Subjektiv und multifunktional	51
3.4 Kindeswohl, Elternrecht und öffentliche Erziehung	54
4 Erziehungsrecht und Religionsfreiheit	58
4.1 Dimensionen des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts	61
4.2 Grenzen des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts	65
5 Religiös-weltanschauliche Erziehung und Neutralitätsgebot	72
5.1 Dimensionen des Neutralitätsgebots	73
5.2 Neutralitätsgebot und religiös-weltanschauliche Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe	79
5.2.1 Öffentliche Träger	80
5.2.1.1 Glaubensgeleitetes Verhalten als Missionierung bzw. Indoktrination	83
5.2.1.2 Diskriminierungsfreie Ausgestaltung glaubensgeleiteten Verhaltens	88
5.2.1.3 Zwischenfazit: Neutralitätsgebot und öffentliche Träger	90
5.2.2 Freie Träger	91
5.2.2.1 Gesamtverantwortung und Subsidiaritätsgrundsatz	92
5.2.2.2 Kooperationsgebot	95
5.3 Achtung der Pluralität als Ausdruck von Freiheitsrechten	97
6 Beschränkung der Freiheit zur Wahrung der Pluralität	102
7 Radikal neutral: Die Einheit der Verfassung	108
Literaturverzeichnis	112

Abstract

Das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und die Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) sind Freiheitsrechte, die den Staat dazu verpflichten, die von den Eltern gewählten Erziehungsvorstellungen nicht nur zu ermöglichen, sondern auch weitestgehend zu unterstützen. In glaubensgeleiteten Erziehungsfragen gilt dies in besonderer Weise, denn der Staat, die Kommunen und auch die Träger der freien Jugendhilfe sind hier verfassungsrechtlich zur Neutralität verpflichtet. Das Neutralitätsgebot deutscher Prägung enthält jedoch keine Verpflichtung zur Indifferenz. Wenngleich auf institutioneller Ebene die Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften vorgegeben ist, erlaubt es unter Berücksichtigung gleichheitsrechtlicher Gesichtspunkte Kooperationen zwischen beiden Seiten. Auf individueller Ebene interpretiert das Bundesverfassungsgericht den religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgrundsatz zudem als eine offene, übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Folglich können glaubensgeleitete Verhaltensweisen zum Gegenstand der Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden, solange die Kinder und Jugendlichen dadurch in ihrer eigenen Glaubens- und die Eltern in ihrer Erziehungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

Wenn die Ausübung dieser Freiheitsrechte die grundrechtlichen Freiheiten anderer beschneidet, können Staat, Kommunen und Träger der freien Jugendhilfe auch aufgefordert sein, Stellung zu beziehen. Grenzen sind zum einen erreicht, wenn die (religiöse) Erziehung der Eltern zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt. Zum anderen kann sich aber auch, wenn ein Ausleben der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zulasten anderer geschieht, eine Befugnis und im Einzelfall sogar Pflicht ergeben, für Toleranz und demokratische Grundwerte einzutreten, um so die eigene Neutralität zu wahren. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe – ob im Jugendamt oder bei Trägern der freien Jugendhilfe – fordert der verfassungsrechtliche Rahmen somit auf, in ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gegebenenfalls für gesellschaftliche Diversität und Pluralität Stellung zu beziehen, um allen den Zugang zu ihren Freiheiten zu ermöglichen.

Die Rechtsexpertise arbeitet die verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie deren Bezüge zum einschlägigen einfachen Recht heraus. Sie bietet damit die Basis, um Fachkräften Orientierung vermitteln zu können beim Ringen um die notwendige Balance zwischen der Achtung und Förderung von Diversität und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten und freiheitlich-demokratischen Werten im Kontakt mit anderen, radikalen oder fundamentalistischen Sicht- und Verhaltensweisen.

Abstract

The Parental Right to educate and care for their child (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) as well as the Freedom of Belief (Art. 4 Abs. 1 and 2 GG) are fundamental rights, which oblige the state not only to allow the parents to their conception of education, but furthermore to support them to that effect as far as possible. This is notably the case concerning educational matters in terms of belief since the state, the communes and the private agencies of the youth welfare service are bound by the constitutional Principle of Neutrality. In its form given by the German Basic Law, neutrality does not mean indifference. Even though the Principle of Neutrality implies a separation of the state and religious groups on an institutional level, it, with regard to aspects of equality, renders possible cooperation between these two sides. On an individual level, the German Federal Constitutional Court interprets the Principle of Neutrality in matters of belief as a demeanour of the state, which is supposed to be open, comprehensive and equally supportive towards every belief. Therefore religious practices can be a part of the proposals and services provided by the youth welfare service, as long as neither the children and adolescents are being harmed in their Freedom of Belief, nor are the parents concerning their constitutional freedoms.

If the exercise of these fundamental freedoms leads to rights of others being harmed, the state, the communities, as well as the non-governmental organisations of the child and youth welfare system can be obliged to take a stand. This on one hand is especially the case when the parental education (in matters of belief) leads to a risk of harm to the wellbeing of the child. On the other hand, the authorisation, hence obligation to take a stand for tolerance and basic democratic values, and thereby keep one's neutrality in the sense of the constitution, can emerge if the fundamental right of Freedom of Belief is exercised at the expense of others. Employees working in the youth welfare sector – either in a public office or a private agency – are prompted by the constitution to advocate social diversity and plurality while working with children, adolescents and their families where necessary to assure equal access to fundamental rights.

This juridical expertise presents the constitutional principles and their references to other laws. It thereby forms the basis to provide orientation for people working in the field to help them find the necessary balance between the respect for and promotion of diversity and protecting the personal rights as well as liberal democratic values while being in contact with different, radical or fundamental views and behaviours.

Kurzfassung

1. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe begegnen in ihrer Arbeit religiös-weltanschaulich begründetem Extremismus bei Kindern, Eltern und Familien. Sie stehen vor der Frage, wie sie im Kontakt damit umgehen können und sollen. Der rechtliche Rahmen, in dem sich Fachkräfte, aber auch Eltern und Kinder sowie Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bewegen, ist wesentlich durch die Grundrechte der Betroffenen geprägt.

Elterliches Erziehungsrecht und öffentliche Verantwortung

2. Die deutsche Verfassung geht davon aus, dass es dem Wohl des Kindes am ehesten entspricht, wenn es bei seinen Eltern aufwächst. Deshalb ordnet es dessen Pflege und Erziehung in Form eines Grundrechtes primär den Eltern zu (Art. 6 Abs. 2. S. 1 GG). Diese werden bei der Ausübung ihres Rechts zugleich immer auf das Wohl des Kindes verpflichtet, sodass das Grundrecht und die Grundpflicht stets zusammen gedacht werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht spricht von der »Elternverantwortung« (→ 2.1).

3. Der Staat hat für den schulischen Bereich die Rolle eines *Miterziehers*, wozu ihn das Grundgesetz ausdrücklich ermächtigt (Art. 7 Abs. 1 GG; → 2.2), ohne dass die Eltern aus ihrer erzieherischen Verantwortung verdrängt werden. Im Übrigen ist der Staat – ebenso wie die gesamte Kinder- und Jugendhilfe – dazu angehalten, die durch die Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII zu achten. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe haben kein eigenes Erziehungsrecht. Ihr pädagogisch-erzieherisches Wirken ist vielmehr stets von den Eltern abgeleitet und bestimmt sich mithin immer in Bezug auf deren Erziehungsvorstellungen sowie -vorgaben (→ 2.3).

4. Kommt es in bzw. mit Familien zu Konflikten, tritt der Staat als eine Art Mittler auf. Ihm obliegt primär die Aufgabe, dem elterlichen Erziehungsprimat sowie den Rechten der Kinder und Jugendlichen Geltung zu verschaffen. Um dem Elterngrundrecht in der Dimension eines Leistungs- und Teilhaberechtes Rechnung zu tragen, kann der Staat dazu angehalten sein, diesem etwa durch die Eröffnung von Entfaltungsräumen zur Durchsetzung zu verhelfen (→ 2.4). Die Kinder- und Jugendhilfe hat im Verhältnis zur elterlichen Erziehung einen beratenden und unterstützenden Charakter. Von übergeordneter Bedeutung sind hierbei das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 Abs. 1 S. 1, § 36 Abs. 1 S. 4 u. 5 SGB VIII).

5. Zu den nach wie vor eher jüngeren Errungenschaften des Familienrechts zählt das Verständnis von Kindern bzw. Jugendlichen als eigenständigen Inhaber*innen von Rechten, deren Vorstellungen und Wünsche bezüglich Fragen der elterlichen Sorge jedenfalls insoweit zu berücksichtigen sind, wie es ihrem Entwicklungsstand entspricht. Die Anerkennung der Kinder und Jugendlichen als eigenständige Individuen bedeutet dabei aber nicht deren Herauslösung aus ihrem familiären Umfeld, sondern geht einher mit der Anerkennung ihrer Schutzbedürftigkeit. Folglich ist das werdende und kompetente auch immer ein schutzbedürftiges Kind. Seine Eigenständigkeit erlangt es dabei jedoch nur im der paternalistischen Grundsituation immanenten Wechselspiel von Autonomie gegenüber und Abhängigkeit von den Eltern. Das SGB VIII

erhebt das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung und Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur zentralen Zielvorgabe (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) und rückt mithin den vielschichtigen Subjektstatus des Kindes in seinen Mittelpunkt (→ 2.4).

6. Das Kind, verstanden als zugleich werdendes, kompetentes und schutzbedürftiges Subjekt, trägt den Interessenkonflikt der Interdependenzen zu seinen Eltern in sich. Deshalb dürfen die weitreichenden Rechte der Erziehungsberechtigten nicht gegen jene ihres Kindes ausgespielt werden. Den Eltern kommt die Aufgabe zu, den Kindern geeignete Räume für die Entfaltung ihrer zunehmenden Befähigung zu eigenständigem Handeln zu bieten. Bei der Wahrnehmung seines Willens, seiner Wünsche, Entwicklungs-, Teilhabe-, Schutz- und Autonomiebedürfnisse ist das Kind nicht nur als eigenständige Persönlichkeit in den Blick zu nehmen, sondern stets auch als das Kind seiner Eltern. So sind auch divergierende Vorstellungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zunächst als eine Erweiterung des Kreises jener Personen zu verstehen, die mit den Eltern um die Verwirklichung von Kinderrechten in einer konkreten Situation ringen.

Kindeswohl und Deutungshoheit

Staatliches Wächteramt und Kindeswohl

7. Für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen gestaltet das Grundgesetz einen vielschichtigen Nexus. Das Erziehungsrecht der Eltern hat einen fremdnützigen Grundcharakter. So wird den Erziehungsberechtigten kein Recht *am*, sondern stets *für* das Kind zugeordnet. Durch die Ausübung ihrer Verantwortung sollen sie das Wohlergehen des Kindes fördern und es vor Schädigungen schützen, um somit die Erreichung seiner Entwicklungsziele zu gewährleisten. Die Verfassung ordnet dem Staat an dieser Stelle die Rolle eines Wächters zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG; → 3). Dieses berechtigt ihn jedoch nicht, eine nach seiner Sicht bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu veranlassen. Es bleibt beim dem elterlichen nachgeordneten Mandat. Um den Eltern die Ausübung ihres Erziehungsgrundrechts zu ermöglichen, nimmt das Grundgesetz folglich in Kauf, dass dem Kind nicht die aus einer außenstehenden Perspektive optimale Fürsorge zugutekommt.

8. Im Rahmen des sog. staatlichen Wächteramts sind die insoweit mit Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen betrauten Akteur*innen verpflichtet, immer dann aktiv zu werden, wenn die Eltern dem fiduziarischen Charakter ihrer grundrechtlichen Verantwortung nicht mehr gerecht werden und das Wohlergehen des Kindes gefährdet ist. Die Kindeswohlgefährdung markiert damit die zentrale Schwelle zum Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht. Diesseits des Kindeswohls, also jenseits des Grenzsteins zur Kindeswohlgefährdung, ist der Staat gehalten, Angebote zu machen, welche zur Förderung des Kindes oder des*der Jugendlichen beitragen oder dem Ausgleich bzw. der Beseitigung eines festgestellten Defizits dienen sollen. Bei Eingriffen ist der Staat an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Übermaßverbot gebunden. Ersterer gebietet einen grundsätzlichen Vorrang individueller gegenüber generellen und unterstützender gegenüber eingreifenden Maßnahmen. Letzter verpflichtet die öffentliche Hand dazu, von mehreren gleichwertigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln das jeweils relativ mildeste zu wählen.

Kindeswohlgefährdung als subjektivierbare Schwelle

9. Die Kindeswohlgefährdung markiert einen zentralen Dreh- und Angelpunkt für sämtliche in den Nexus kindlicher Erziehung involvierten Akteur*innen. Die (positive) Definition dieses Begriffs ebenso wie die seines Pendant, dem Kindeswohl, unterliegt einem beständigen gesellschaftlichen Wandel und ist von wissenschaftlichen Erkenntnissen unterschiedlichster Fachdisziplinen beeinflusst (→ 3.2). Die vom Bundesgerichtshof bereits 1956 grundständig entwickelte und seither sowohl in der Rechtswissenschaft als auch Rechtsprechung gängige Definition beschreibt Kindeswohlgefährdung als eine in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung im Falle eines ungehinderten Geschehensablaufs eine erhebliche Schädigung des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In jedem der vielfältigen Gefährdungsmomente droht die Beeinträchtigung einer dem Kind objektiv zustehenden oder von ihm subjektiv wahrgenommen (grund)rechtlichen Position. Dem Staat obliegt, im Zuge seines Wächteramtes zu überprüfen, ob die Erziehungsberechtigten ihren Kindern die Wahrnehmung der grundrechtlichen Freiheiten gewährleisten.

10. Im Kontext dieser Aufgabe ist maßgeblich danach zu differenzieren, ob es sich um ein Grundrecht mit objektivem oder mit subjektivem Gehalt handelt. Objektivierbar ist ein Grundrecht dann, wenn es seinen sämtlichen Träger*innen im Wesentlichen allgemeine, grundlegend gleiche und feststehende Inhalte zuordnet. In einem solchen Fall hat der Staat lediglich zu prüfen, ob diese freiheitlichen Garantien durch das Verhalten der Eltern verletzt werden und dadurch eine Kindeswohlgefährdung bedingt wird. Demgegenüber leiten nicht (gänzlich) objektivierbare Grundrechte ihren materiellen Gehalt maßgeblich von den individuellen Bedürfnissen ihrer Träger*innen ab. Bevor deren Verletzung festgestellt werden kann, muss folglich zunächst ihr konkreter Inhalt situationsspezifisch und personenbezogen ermittelt werden. Wann das Kindeswohl in diesen Fällen gefährdet ist, hängt von den jeweiligen Interessen und Bedürfnissen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen ab, sodass die Feststellung, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, einer Subjektivierung unterliegt. Das daraus resultierende Problem ergibt sich, wenn das Kind als werdendes Subjekt etwa aufgrund seines Entwicklungsstandes zur eigenständigen Konkretisierung eines Grundrechts mit subjektivierbarem Gehalt nicht in der Lage ist. An dieser Stelle fehlt es am konkreten und feststehenden Anknüpfungspunkt, von welchem ausgehend der Staat das mögliche Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung prüfen würde. Er kann sich in dieser Situation nicht auf die von den Eltern für ihr Kind vorgenommene Deutung des grundrechtlichen Gehalts stützen, wenn er zugleich deren Verhalten kontrollieren soll. Gleichzeitig hat der Staat seinerseits nicht die Kompetenz zu dieser Konkretisierung. Andernfalls könnte er das Kindeswohl bestimmen, was dem verfassungsrechtlichen Erziehungskompetenzgefüge zuwiderlaufen würde. Folglich bilden in Fällen, in denen das Kind bzw. die*der Jugendliche eine subjektive Grundrechtsposition nicht eigenständig wahrnehmen kann, weiterhin die Grundrechte mit objektivem Gehalt den Anknüpfungs- und Ausgangspunkt der staatlichen Wächteramtsaufgaben. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Staat, wenngleich er die Ausübung seiner Wächteramtsrolle über die Konstruktion einer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohenden erheblichen Schädigung wesentlich an die Gefährdung von Grundrechten der Kinder und Jugendlichen mit objektivierbarem Gehalt knüpft (z. B. Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit [Art. 2 Abs. 2 GG]), jedenfalls auch mittelbar Einfluss auf solche mit subjektivem Gehalt nehmen kann und nimmt (z. B. allgemeine

Handlungsfreiheit [Art. 2 Abs. 1 GG]). Somit wirkt er in einer dem verfassungsrechtlichen Kompetenzgefüge gerade nicht vorgesehenen Form auf das elterliche Erziehungsrecht sowie die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein. Wenngleich dies im Sinne des Kindeswohls geboten und folglich gerechtfertigt sein kann, bedarf jeder Einzelfall einer gesonderten Einschätzung und Abwägung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der einzelnen Akteur*innen.

Kindeswohl: Subjektiv und multifunktional

11. Das Kindeswohl bildet ein rechtliches Konstrukt, welches das Recht nicht a priori definieren kann, sondern das erst in der Individualität kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehung und elterlicher Fürsorge seine Konkretisierung erfährt. Als entwicklungsbezogene Zielvorstellung wohnt ihr eine gewisse Flexibilität inne, um sie nicht von den konkreten lebensweltlichen Bedingungen sowie Interessen und Bedürfnissen des Kindes bzw. Jugendlichen zu entkoppeln (→ 3.3). Rechtlich können einige wesentliche Elemente des Kindeswohls, wie der Wunsch nach Zuneigung, überhaupt nicht oder nur schwer mobilisiert werden. Das Kindeswohl ist mithin ebenso eine rechtlich-soziale Konstruktion wie ein paternalistischer Begriff und weist demzufolge denselben hybriden Grundcharakter auf wie die Kindeswohlgefährdung. Sein Inhalt wird im Wechselspiel von elterlichem Erziehungsprimat (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes bzw. des*der Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) ausgehandelt. Zugleich ist der Staat als Mittler bei innerfamiliären (Grundrechts-)Konflikten dazu angehalten, diesen subjektiven Vorstellungen soweit Rechnung zu tragen, wie sie nicht zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Hier wacht er zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Schädigungen ihres Wohls. Die Deutungshoheiten über Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung fallen somit auseinander, wenngleich beide Dimensionen der kindlichen Entwicklung verschränkt bleiben.

12. Durch die verfassungsrechtliche Trennung zwischen Förderung des Kindeswohls und Schutz vor Kindeswohlgefährdung wird schließlich die spezifische Spannungslage der Kinder- und Jugendhilfe begründet: Den Staat trifft die Pflicht, einen Beitrag zu leisten, um »positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen« (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), ohne dass ihm dabei ein eigenständiges Recht zur Deutung dieser Konditionen in den Familien zugeordnet würde. Sowohl in der Erziehung als auch in der Gesellschaft macht die Kinder- und Jugendhilfe Angebote zur Förderung der Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, deren Umsetzung davon abhängig ist, dass und in welcher Weise sie angenommen werden. Die Co-Produktion in der sozialen Arbeit ist somit auch verfassungsrechtlich hinterlegt. Indem sie Kinder, Jugendliche und Eltern einbindet, setzt die Kinder- und Jugendhilfe keine endgültige Interpretation des Kindeswohls, macht dessen Verwirklichung aber operationalisierbar (→ 3.4). Der so begründete beständige Übersetzungsprozess abstrakter (verfassungs)rechtlicher Vorgaben in die konkret gelebte Realität ist ebenso erforderlich wie herausfordernd und ressourcenintensiv. Dies gilt im Besonderen für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, welche dem Grundsatz, dass es *die* richtige Form der Erziehung weder gibt noch geben kann, in der Praxis zur Geltung verhelfen. Sie bringen regelmäßig nicht nur die verschiedenen Bedürfnislagen der Kinder, Jugendlichen und Eltern, sondern auch ihre eigenen Interessen miteinander in Einklang.

Erziehungsrecht und Religionsfreiheit

13. Das für den Kontext von religiös-weltanschaulichem Extremismus wesentliche Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) hat eine doppelte Dimension. Zum einen gewährleistet es dem*der Einzelnen auf individueller Ebene, das eigene Leben an den jeweiligen religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugungen auszurichten. In Verbindung mit dem Elternprimat (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) ergibt sich daraus ein spezifisch religiös-weltanschauliches Erziehungsrecht. Eine Ausübungsform dieses Grundrechtes bildet für die Eltern folglich die den eigenen Glaubensgrundsätzen entsprechende Erziehung ihres Kindes. Zum anderen enthält das Grundrecht eine kollektive bzw. korporative Dimension, welche von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für ihre Mitglieder ausgeübt wird. Diese gewährleistet den Glaubensgemeinschaften insbesondere auch den Betrieb von Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

14. Dürfen religiöse bzw. weltanschauliche Gemeinschaften als freie Träger auftreten, stehen deren Angebote hingegen allen Leistungsempfänger*innen offen. Daraus leitet sich die Frage ab, inwiefern die individuelle Glaubensfreiheit sowie das elterliche Erziehungsrecht derjenigen Familien geschützt werden können, deren Vorstellungen abweichen. Es stellen sich Fragen, inwiefern freie, aber auch öffentliche Träger religiöse bzw. weltanschauliche Inhalte zum Gegenstand ihrer Angebote machen dürfen, ab welchem Zeitpunkt dies einen Eingriff in die Grundrechte der Familien darstellt und inwieweit die Ausübung der grundrechtlichen Freiheiten im Rahmen der Angebote gewährleistet werden muss. Antworten gibt das Grundgesetz über den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates (→ 5). Dieser normiert die institutionelle Trennung von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat. Er ist aber nicht im Sinne der Laizität zu verstehen. Vielmehr unterhält der Staat eine grundsätzlich allen Glaubensvorstellungen gegenüber gleichermaßen förderliche Haltung und gewährleistet dadurch dem*der Einzelnen die Ausübung ihres*seines Grundrechtes. Glaubensfreiheit und Neutralitätsgebot stehen folglich in einem reziprok konstitutiven Verhältnis und bilden ein organisch zu interpretierendes Ganzes (→ 4).

Dimensionen des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts

15. Der Glaubensfreiheit kommt eine herausgehobene Stellung zu, was sich aus ihrer vorderen Stellung im Grundrechtskatalog sowie der Ausgestaltung als sog. vorbehaltloses Grundrecht ergibt. Dieses kann nicht durch ein einfaches Gesetz, sondern ausschließlich durch widerstreitende verfassungsrechtliche Grundsätze, insbesondere Grundrechte anderer Personen, eingeschränkt werden.

16. Während das Schutzgut des Glaubens sich insbesondere durch seinen transzendentalen Bezug auszeichnet, versteht man in der Rechtswissenschaft unter Weltanschauung ein System wertender Stellungnahmen zum Sinn des Weltgeschehens. Da das Grundrecht sämtlichen Komponenten den gleichen Schutzgehalt zukommen lässt, erübrigt sich die Abgrenzung (→ 4.1). Beiden Komponenten werden sowohl bezüglich der nach innen gewandten (forum internum) als auch der nach außen gerichteten Dimension (forum externum) geschützt. Erstere umfasst insbesondere die Freiheit, sich zu einem Glauben zu bekennen oder von diesem loszusagen, während sich letztere etwa auf Momente wie das Werben für den eigenen Glauben oder die Ausübung kultischer Handlungen bezieht. Die Differenzierung dieser beiden Ebenen

ist relevant, wenn es um mögliche Eingriffe in die Freiheiten geht. Je eher eine in Rede stehende Verhaltensweise dem forum internum zuzuordnen ist, desto gewichtiger müssen die Gründe sein, um die Glaubensfreiheit in der konkreten Situation einschränken zu können.

17. In seiner Gesamtheit gewährleistet das Grundrecht es seinen Träger*innen, deren Leben gemäß den Lehren der jeweiligen religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugung auszurichten und ist somit für die eigene Identitätsfindung von essenzieller Bedeutung. Dementsprechend handelt es sich bei der Glaubensfreiheit um ein Grundrecht mit stark subjektiviertem Gehalt (→ 3.2). Der gewährleistete Schutz kann jedoch nicht für jedes beliebige Verhalten in Anspruch genommen werden. So können sich beispielsweise Eltern zur Rechtfertigung züchtigender Erziehungsmethoden gegenüber ihren Kindern nicht auf etwaige religiöse Gebote berufen. Folglich bildet die Grundlage für die Entscheidung, wann ein Verhalten von der Glaubensfreiheit geschützt wird, das subjektive Verständnis des*der Einzelnen im Zusammenspiel mit einer objektiven Komponente. Demnach muss es sich zum einen nach Gehalt und Erscheinungsbild »tatsächlich« um eine Religion oder Weltanschauung handeln. Zum anderen muss das in Rede stehende Verhalten auf ein von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft geteiltes Verständnis der jeweiligen Lehre zurückzuführen sein.

Grenzen des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts

18. Denkt man den weitreichenden Grundcharakter des Elternprimats sowie der Glaubensfreiheit zusammen, ergibt dies ein entsprechend umfassendes religiös-weltanschauliches Erziehungsrecht. Dieses wird hingegen keinesfalls schrankenlos gewährleistet. Begrenzt wird es zum einen durch die identitätsstiftende Bedeutung, welche der Glaube auch für das Kind bzw. den*die Jugendlichen hat. Diesem*dieser muss frühzeitig und möglichst umfassend der eigene Findungsprozess in dieser Hinsicht ermöglicht werden (→ 4.2). Hierbei treten mit zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit die Einwirkungsbefugnisse der Eltern sukzessive zurück. Für den Bereich des Glaubens findet diese Prämisse ihren Niederschlag im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKErzG). Dieses normiert Regelvermutungen über die mit dem Alter zunehmende Religionsmündigkeit des Kindes. So ist das Kind ab dem 10. Lebensjahr in wesentlichen Fragen der eigenen religiösen Erziehung anzuhören (§ 2 Abs. 3 S. 5, § 3 Abs. 2 S. 5 RelKErzG). Ab dem 12. Lebensjahr darf das Kind nicht wider seinem Willen in einem anderen Bekenntnis als zuvor erzogen werden (§ 5 S. 2 RelKErzG). Mit Eintritt des 14. Lebensjahrs entscheidet es grundsätzlich selbst, ob und in welchem Bekenntnis es erzogen wird (§ 5 S. 1 RelKErzG). Dennoch gilt jedenfalls bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes das allgemeine elterliche Sorgerecht. Dieses überlagert die Religionsmündigkeit der Kinder und Jugendlichen nicht, sondern muss im Konfliktfall vielmehr mit dieser vereinbart werden. Dieser erzieherischen Verantwortung im familiären Innenverhältnis entspricht das Recht der Eltern, im Außenverhältnis staatlichen Vorgaben zur religiös-weltanschaulichen Kindererziehung entgegenzutreten.

19. Das Erziehungsrecht der Eltern findet auch in seiner religiös-weltanschaulichen Dimension eine Schranke im physischen und psychischen Wohlergehen des Kindes (→ 4.2). Eine auf den Glauben zurückzuführende Motivation für ein solches Verhalten vermag dieses keinesfalls zu rechtfertigen. Zu berücksichtigen sind neben Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität spezifische Fallgruppen von Kindeswohl-

gefährdungen, die insbesondere im Kontext extremer bzw. fundamentalistischer Religionsvorstellungen oder Weltanschauungen auftreten können. Dazu gehören etwa die Beschneidung des sozialen Kontakts des Kindes, die Begründung von Loyalitätskonflikten, die Verweigerung medizinischer Versorgung sowie die Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung, Vernachlässigung und übermäßige religiöse Beeinflussung. Den Eltern wird auch hier die Ausübung ihrer Glaubensfreiheit nur bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung ermöglicht. Die Rechtsprechung sowie die rechtswissenschaftliche Literatur gehen mehrheitlich davon aus, dass die Erziehungseignung der Eltern nicht bereits durch deren bloße Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft generell in Frage gestellt ist. Vielmehr ist ihnen die Ausübung ihrer Glaubensfreiheit soweit zu gewährleisten, wie dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

20. Die für den erzieherischen Prozess allgemein geltende Grundspannung zwischen elterlicher Erziehungsverantwortung und Autonomie des Kindes zeichnet sich folglich auch bereichsspezifisch für Fragen des Glaubens ab. Weder kann noch ist sie von den Trägern in der Kinder- und Jugendhilfe aufzulösen, muss aber von diesen bei ihren Angeboten sowie gegebenenfalls notwendigen Interventionen unbedingt berücksichtigt werden. Bezogen auf Religion und Weltanschauung ist in diesem Kontext unbedingt das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot zu beachten.

Religiös-weltanschauliches Erziehungsrecht und Neutralitätsgebot

Dimensionen des Neutralitätsgebots

21. Das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates ist nicht in einem einzelnen Verfassungsartikel niedergeschrieben, sondern ergibt sich aus einer Zusammenschau verschiedener grund- sowie staatsorganisationsrechtlicher Normen (Art. 3 Abs. 3 S. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 3, Art. 140 GG iVm Art. 136 bis 139 und 141 WRV). Das Verfassungsprinzip regelt zunächst, dass niemand aufgrund seines*ihres Glaubens bzw. seiner*ihrer Weltanschauung ungerechtfertigterweise ungleich behandelt werden darf. Dieses Element des Neutralitätsgebots wird auch als staatskirchenrechtlicher (sic) Gleichheitssatz bezeichnet. Daraus leitet sich auch die hoheitliche Pflicht ab, die einzelnen Bürger*innen in der Ausübung ihrer Glaubensfreiheit vor Beeinträchtigungen durch andere Personen, religiös-weltanschauliche Gruppen sowie der gesetzgebenden Mehrheit zu schützen. Demgegenüber besteht aber gerade kein sog. Konfrontationsschutz, d. h. ein Anspruch darauf, von der bloßen Begegnung mit anderen Glaubensverständnissen bzw. deren Symbolen generell verschont zu bleiben. Darüber hinaus enthält das Neutralitätsgebot das zentrale Verbot eines staatlich vorgegebenen Glaubens. Diese *konfessionelle* Neutralität bildet dabei das Gegenstück zur individuellen Glaubensfreiheit, deren Ausübung dadurch garantiert werden soll. Folglich begründet der Staat seine eigene Neutralität, indem er seinen Bürger*innen die Ausübung ihrer Religion bzw. Weltanschauung ermöglicht (→ 5.1).

22. Wengleich das Neutralitätsgebot, seinem Namen entsprechend, die institutionelle Trennung zwischen dem Staat und sämtlichen Glaubensgemeinschaften verordnet, ermöglicht es dennoch ein kooperatives Miteinander beider Seiten. Anders als in laizistischen Staaten wie Frankreich oder der Türkei meint das Neutralitätsgebot folglich keine prinzipielle Trennung von Staat und Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften.

23. Die deutsche Rechtsordnung knüpft an verschiedener Stelle bewusst an das Element des Glaubens an. So hat etwa die Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben neben der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung auch deren Rechte sowie die des Kindes bzw. Jugendlichen »bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten« (§ 9 Nr. 1 SGB VIII).

24. Macht der Staat von der ihm zustehenden Möglichkeit zur Kooperation mit einer Glaubensgemeinschaft Gebrauch, muss dies unter strenger Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichheit erfolgen. Dabei kann der Sonderstatus der Körperschaft des öffentlichen Rechts, welchen Glaubensgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen erlangen können, eine gewisse Privilegierung rechtfertigen. Darüber hinaus wird teilweise die Ansicht vertreten, den zwei deutschen Großkirchen eine übergeordnete Sonderstellung einzuräumen, was regelmäßig mit deren historisch einmaliger Verwurzelung im, wie das Bundesverfassungsgericht es formuliert, »abendländischen Kulturkreis« begründet wird. Das Christentum sei nicht nur als Religion, sondern in seiner profanen Dimension als »prägende[r] Kultur- und Bildungsfaktor, wie er sich in der abendländischen Kultur herausgebildet hat«, zu begreifen. Ist ein solcher Sonderstatus bereits aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht begründbar, muss er jedenfalls aufgrund der ihm innewohnenden dichotomen Konstruktion eines »christlichen Abendlandes« gegenüber einem »islamischen/andersartigen Morgenland« abgelehnt werden. Diese Gegenüberstellung bildet nicht zuletzt die Grundlage für antimuslimischen Rassismus (→ 5.1).

25. Dessen ungeachtet ist es dem Staat bzw. Träger*innen hoheitlicher Gewalt nicht gestattet, sich mit einem bestimmten Glauben zu identifizieren – insoweit wird auch vom Identifikationsverbot gesprochen, wobei eine im Ergebnis unerhebliche Uneinigkeit darüber besteht, ob es sich dabei um ein eigenes Prinzip oder ein Element des Neutralitätsgebotes handelt. Verboten ist damit insbesondere die staatliche Präsentation glaubensgeleiteter Symbole wie etwa ein Kreuzifix im Gerichtssaal oder in einer staatlichen Schule.

26. Insgesamt fasst das Bundesverfassungsgericht die Eigenheit des Neutralitätsgebots deutscher Prägung zusammen, indem es dieses als eine offene, übergreifende, die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung versteht. Wird folglich einer religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft ein Entfaltungsraum zur Verfügung gestellt, muss dieser unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten gegebenenfalls auch anderen Personen bzw. Gemeinschaften eröffnet werden. Auch muss die Teilnahme an religiös-weltanschaulichen Angeboten auf echter Freiwilligkeit basieren. Darüber hinaus hat die neutrale öffentliche Hand die Bedeutung der Religion hinsichtlich der sozialen Identitäts- und kulturellen Gedächtnisbildung zu berücksichtigen. Sie hat Produktionsbedingungen entsprechender kultureller Praktiken zu eröffnen, Rahmenbedingungen einer gesellschaftlichen Sinnorientierung zu gewährleisten und Religion als kollektives Phänomen mit kollektiven Funktionen zu fördern. Die individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit enthält dabei stets auch das Recht, sich von einem Glauben zu lösen bzw. nicht zu glauben.

27. Der Gehalt des Neutralitätsgebots ergibt sich aus dessen fortlaufender Deutung unter Berücksichtigung der sämtlich auf die Freiheit der Religionsgemeinschaften

sowie der einzelnen Bürger*innen zielenden Prinzipien der Trennung, Toleranz und Parität. Die für das Verständnis dieses Verfassungsgebotes erforderliche Interpretation wird dabei in Deutschland maßgeblich vom Bundesverfassungsgericht vorgenommen.

Neutralitätsgebot und religiös-weltanschauliche Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe

28. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich nunmehr insbesondere die Frage, inwiefern die freien und öffentlichen Träger unter Berücksichtigung des (religiös-weltanschaulichen) Erziehungsrechts der Eltern, der Glaubensfreiheit der Kinder und Jugendlichen sowie dem staatlichen Neutralitätsgebot glaubensgeleitete Verhaltensweisen zum Gegenstand bzw. Inhalt ihrer Angebote machen dürfen. Da die Verpflichtung zur Beachtung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Nr. 1 SGB VIII; → 5.1) keine individuellen Rechtsansprüche normiert, ist sie insbesondere dann von Bedeutung, wenn den Trägern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Gestaltungsspielräume offenstehen. Dabei trifft die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gewährleistungspflicht, ihr Leistungsangebot von den jeweiligen Lebensbedingungen der Betroffenen ausgehend so zu organisieren, dass die Vorgaben des § 9 SGB VIII tatsächlich erfüllt und gleiche Chancen sowie gleicher Zugang für sämtliche Adressat*innen gleich welcher Erziehungs- und Glaubensvorstellungen gewährleistet werden können. Diese Verpflichtung geben sie in den Vereinbarungen sowie in den Bescheiden über eine Förderung an die Träger der freien Jugendhilfe insofern weiter und sichern dabei eine ausreichend plurale und religions- sowie weltanschauungsoffene Angebotspalette. Wenngleich die gesamte Kinder- und Jugendhilfe an die individuellen Grundrechte der Familien und das damit in Verbindung stehende Neutralitätsgebot gebunden sind, muss der Bedeutungsgehalt dieser Verpflichtung aufgrund ihrer unterschiedlichen Stellung für die öffentlichen sowie für die freien Träger differenziert ermittelt werden.

Neutralitätsgebot und Öffentliche Träger

29. Die öffentliche Jugendhilfe ist als unmittelbarer Träger hoheitlicher Gewalt direkt an das Neutralitätsgebot gebunden. Sie werden den an sie gerichteten verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht, indem sie den Kindern und Jugendlichen sowie insbesondere deren Eltern die Möglichkeit eröffnen, ihre Glaubensfreiheit sowie ihr religiös-weltanschauliches Erziehungsrecht wahrzunehmen. Ausgehend von einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (→ 5.2) lassen sich für die Erfüllung dieser Vorgabe zwei wesentliche Richtlinien festhalten: Zum einen darf ein glaubensgeleitetes Verhalten eines öffentlichen Trägers keine offene Diskriminierung oder Stigmatisierung einer anderen Glaubensvorstellung bedingen. Zum anderen muss die religiös-weltanschauliche Komponente so ausgestaltet sein, dass sie weder indoktrinierend, noch missionierend wirkt.

30. Hinsichtlich der Frage, wann ein Verhalten als missionierend bzw. indoktrinierend wirkt und damit gegen die zu berücksichtigenden Grundrechte der Familien sowie das staatliche Neutralitätsgebot verstößt, hält das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1995 fest, dass die individuelle Glaubensfreiheit in einer pluralen Gesellschaft zwar niemandem das Recht gibt, von der Begegnung mit fremden religiös-weltanschaulichen Handlungen verschont zu bleiben (sog. »Konfrontationsschutz«). Davon zu unterscheiden sei aber eine von staatlicher Seite geschaffene Situation, in welcher der*die Einzelne ohne jede Ausweichmöglichkeit dem Einfluss eines bestimmten

Glaubens, den Handlungen, in denen er sich manifestiere sowie den Symbolen, in denen dieser sich darstelle, ausgesetzt ist und wie im Fall der Schule dazu verpflichtet werde »unter dem Kreuz zu lernen« (»Kruzifix«-Entscheidung; → 5.2.1.1). Indoktrination bezeichnet folglich eine von Träger*innen hoheitlicher Gewalt geschaffene und aufrechterhaltene Zwangslage, welcher sich die einzelne Person nicht entziehen kann.

31. Missionierend ist ein religiöses Symbol hingegen nicht nur dann, wenn es von sämtlichen Personen ein bestimmtes Verhalten (bspw. Sichbekreuzigen) abverlangt, sondern der konkrete Kontext seiner Präsentation die in ihm enthaltenen Glaubensinhalte als erstrebenswert und befolgungswürdig ausweist. Insofern differenziert das Bundesverfassungsgericht verschiedene religiös-weltanschauliche Symbole je nach ihrem Charakter. Während deshalb das Kruzifix bzw. Kreuz räumlich-institutionell mit der Schule verbunden ist, muss das die dem eigenen Glauben entsprechende Kleidung einer Lehrperson als persönlich-individuell entsprechend anders bewertet werden. Lehrer*innen können sich zudem ihrerseits auf das ihnen zustehende Grundrecht der Glaubensfreiheit berufen. Im Einzelfall muss dieses dann mit den widerstreitenden Grundrechten der Schüler*innen und gegebenenfalls ihrer Eltern abgewogen werden.

32. Diese für den durch Art. 7 GG besonders geregelten Bereich der Schule entwickelten Grundsätze lassen sich in modifizierter Form auch auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Unterschiede können sich hier insbesondere ergeben:

- ▶ In Bezug auf das Alter der betreuten Kinder. Insbesondere bei der Förderung in Tagesbetreuung sind diese aufgrund ihres geistig-kognitiven Entwicklungsstands allenfalls dazu in der Lage, gesellschaftliche Glaubensvielfalt als solche zu erkennen, nicht aber zu den einzelnen religiös-weltanschaulichen Überzeugungen auch selbst Stellung zu beziehen.
- ▶ In Bezug auf das Anstellungsverhältnis. So sind Lehrer*innen in Beamtenverhältnissen an andere gesetzliche Regelungen gebunden als etwa kommunale Beschäftigte.
- ▶ In Bezug auf das Kriterium der Unausweichlichkeit. Dagegen könnten bspw. die plurale Trägerlandschaft und die etwa in Bezug auf eine Kindertagesstätte fehlende Besuchspflicht sprechen. Demgegenüber ist ein Betreuungsplatz unabdingbare Voraussetzung, etwa wenn beide Eltern oder Alleinerziehende einer beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen.

Das Bundesverfassungsgericht lässt insbesondere die letzte Frage ungeklärt und stellt in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 maßgeblich darauf ab, ob das glaubensgeleitete Symbol auf Veranlassung des Einrichtungsträgers verwendet wird oder auf der individuellen Entscheidung der einzelnen Fachkraft beruht, die hierfür das Grundrecht der Glaubensfreiheit in Anspruch nehmen kann. Insofern knüpft das Gericht erneut an seine in Bezug auf den schulischen Bereich bereits getroffene Differenzierung an. Dabei muss ein Träger in der Kinder- und Jugendhilfe sich das religiös-weltanschauliche Verhalten seiner Beschäftigten nicht schon deshalb als sein eigenes zurechnen lassen, weil er dieses billigt.

33. Für den schulischen Kontext stellte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1979 fest, dass ein überkonfessionelles christliches Gebet in einer staatlichen Gesamtschule nur dann zulässig ist, wenn es außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit stattfindet und die Teilnahme an selbigem auf der völligen Freiwilligkeit der Schüler*innen beruht

(»Schulgebets«-Entscheidung; → 5.2.1.2). Ein Zwang müsse nicht erklärtermaßen bestehen, sondern könne sich auch aus dem Kontext ergeben. Insofern dürfe den Schüler*innen, die nicht am Gebet teilnehmen, kein irgendwie gearteter Nachteil entstehen. Deshalb hält das Bundesverfassungsgericht die Lehrer*innen an dieser Stelle dazu an, die Kinder und Jugendlichen »im Geiste der Duldsamkeit« zu erziehen, um so einer Diskriminierung nicht christlicher bzw. anders gläubiger Schüler*innen vorzubeugen. Abschließend erkennt das Gericht jedoch auch an, dass »psychisch besonders labile [...]« Schüler*innen infolge einer »durch verhärtete Fronten gekennzeichneten unduldsamen Schumatmosphäre«, welche die Lehrer*innen auch nicht länger im Sinne der Toleranz aufzulockern im Stande seien, nicht unerhebliche Beeinträchtigungen erleiden könnten. Gegebenenfalls müsste das Schulgebet zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen unterlassen werden. Als abstrakte Leitlinie für die Kinder- und Jugendhilfe lässt sich ableiten, dass eine religiös-weltanschauliche Veranstaltung nur dann die Grundrechte der Familien nicht beeinträchtigt, wenn die Teilnahme an selbigem auf völliger Freiwilligkeit beruht. Jenen Personen, die sich enthalten wollen, dürfen keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen entstehen.

Neutralitätsgebot und freie Träger

34. Inwieweit nunmehr freie Träger glaubensgeleitete Verhaltensweisen zum Gegenstand bzw. Inhalt ihrer Angebote sowie Leistungen machen dürfen, hängt maßgeblich davon ab, inwiefern die für die öffentlichen Träger entwickelten Grundsätze – insbesondere mit Blick auf kirchliche Träger – auch auf diese übertragen werden können oder entsprechende Sonderregelungen gelten. Grundsätzlich bildet die Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern ein wesentliches, historisch gewachsenes Charakteristikum der deutschen Wohlfahrtspflege, welcher auch der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen ist (→ 5.2.2). Bedingt durch diese spezifische Zusammenarbeit entstand auch der bis heute in diesem Bereich maßgebliche Subsidiaritätsgrundsatz. Diesem gemäß soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (§ 4 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Öffentliche und freie Träger planen die Angebote korporatistisch gemeinsam (§§ 71, 80 SGB VIII). Über die Förderungsfinanzierung (§ 74 SGB VIII) sowie die Gewährleistungsverantwortung wirken Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die freie Jugendhilfe und deren Angebote hinein.

35. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 Abs. 1 S. 1, § 36 Abs. 1 S. 4, 5 SGB VIII). Zur Erfüllung sämtlicher in § 2 SGB VIII normierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe müssen somit Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitgestellt werden, die den unterschiedlichen Wertorientierungen in der Gesellschaft entsprechen, um die Beachtung der Grundausrichtung der Erziehung sowie die Berücksichtigung der Religionsausübung der Leistungsberechtigten und damit die Verwirklichung ihres Elternrechts und ihrer Glaubensfreiheit sicherzustellen (→ 5.2.2.1). Aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes erfüllen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Aufgaben bei der Leistungserbringung weitgehend mittelbar. Um der Beachtung der Grundrichtung der Erziehung der Familie gerecht zu werden, ist ein tatsächlich vorhandenes plurales Angebotsspektrum erforderlich. Die öffentliche Jugendhilfe erfüllt ihre diesbezügliche Verpflichtung zur Neutralität durch die Gewährleistung eben dieser Strukturen.

36. Fehlt es an der erforderlichen Angebotsvielfalt und wird das Wunsch- und Wahlrecht der Familien dadurch faktisch verjüngt, verpflichtet das Neutralitätsgebot die öffentliche Jugendhilfe, im Rahmen der Gesamtverantwortung auf ein solches hinzuwirken und notfalls mit eigenen Angeboten für die Neutralität zu sorgen. Treten im Zuge der Subsidiaritätsgrundsatz oder faktisch die Freiheit der freien Träger jedenfalls teilweise und zeitweilig zurück, ist dies den Grundrechten der Leistungsberechtigten geschuldet. Aus der auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung der Eltern im Rahmen ihrer Erziehung ausgerichteten Funktion der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich deren sozialstaatlicher, den Leistungsberechtigten bzw. Adressat*innen dienender Charakter. Deren Grundrechte auf religiös-weltanschauliche Erziehung sowie auf Glaubensfreiheit sind vorrangig zu berücksichtigen und zu wahren. Bei Einrichtungen, die von Glaubensgemeinschaften betrieben werden, ist zu berücksichtigen, dass diese lediglich die kollektive Dimension der Glaubensfreiheit genießen, welche von der individuellen ihrer Mitglieder abgeleitet wird. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hingegen zunächst allen Familien unabhängig von deren Glauben den Zugang zu Angeboten und Leistungen. In diesem Zusammenhang wäre es widersinnig, wenn sich die Gemeinschaften gegenüber anders- bzw. nicht gläubigen Eltern sowie den Kindern bzw. Jugendlichen auf ihre kollektive Glaubensfreiheit berufen könnten.

Kooperationsgebot

37. Mit dem Subsidiaritätsgrundsatz korrespondiert das Kooperationsgebot, demgemäß die öffentliche mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten soll (§ 4 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Dieses Prinzip findet dort seine Grenzen, wo freie Träger eine an den Zielvorgaben des SGB VIII ausgerichtete Arbeit nicht leisten können oder wollen. Zu diesen Leitlinien zählen insbesondere Aspekte der Toleranz, der Respektierung von Andersartigkeit, der Akzeptanz gleichberechtigten, nicht diskriminierenden Verhaltens und demokratischer Umgangsformen. Bei von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften unterhaltenen Einrichtungen sind insbesondere die glaubensgeleitete Elemente ihrer Angebote und Maßnahmen zu überprüfen (→ 5.2.2.2). So findet das Kooperationsgebot auch dort seine Grenze, wo freie Träger religiös-weltanschauliche Positionen vertreten, welche das verfassungsrechtliche Wertesystem in Frage stellen bzw. verletzen. Zu diesem zählen sodann auch die Grundrechte der Eltern und ihrer Kinder. Im Ergebnis führt jede die Kooperationspflicht der öffentlichen Jugendhilfe limitierende, abstrakte Kindeswohlgefährdung im Sinne der Einrichtungsaufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII) zu einer mittelbaren Bindung auch der freien Träger an die Rechte ihrer Leistungsempfänger*innen bzw. die Adressat*innen ihrer Maßnahmen.

Beschränkung der Freiheit zur Wahrung der Pluralität

38. Entnimmt man dem Neutralitätsgebot die Pflicht des Staates, allen Bürger*innen unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten die Wahrnehmung ihrer individuellen Freiheiten zu ermöglichen und diese gegebenenfalls zu fördern, so gilt auch diese nicht grenzenlos. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen es zu Konflikten zwischen Eltern, Kindern bzw. Jugendlichen und/oder Fachkräften kommt. In der Regel kollidieren an dieser Stelle die Grundrechte der unterschiedlichen Personen miteinander – etwa die Glaubens- oder Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) der

einen Seite mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) der anderen Seite. Um dem Erfordernis des Neutralitätsgebots folgend grundsätzlich allen Parteien die Ausübung ihrer Grundrechte zu ermöglichen, ist auf das Prinzip der »Einheitlichkeit der Verfassung« zurückzugreifen, wonach das Grundgesetz als ein Ganzes, als eine in sich geschlossene Einheit zu verstehen und zu interpretieren ist. Weder ein einzelnes Grundrecht noch eine andere verfassungsrechtliche Bestimmung kann daher für sich absolute Geltung beanspruchen. Vielmehr sind widerstreitende Positionen durch die Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles in eine bedingte Vorrangrelation zu bringen (→ 6). Das Neutralitätsgebot verpflichtet die Träger*innen hoheitlicher Gewalt somit, grundsätzlich allen Bürger*innen eine Ausübung ihrer Grundrechte zu ermöglichen, die *verhältnismäßig* gerecht ist. Dies gilt für die Aufgaben im Rahmen des staatlichen Wächteramts bei Kindeswohlgefährdung. Daraus folgt aber auch, dass diskriminierenden bzw. abwertenden Verhaltensweisen, welche die verfassungsrechtlich geschützte Pluralität angreifen, etwa bei gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bzw. pauschalierenden Abwertungskonstruktionen, gerade kein Entfaltungsraum zu bieten ist. Vielmehr muss der Staat diesen gegenüber aktiv Stellung beziehen, um den Erfordernissen des Neutralitätsgebots im Sinne einer Ermöglichungspflicht gerecht zu werden. Die aus dem Neutralitätsgebot folgenden Vorgaben begründen für die Träger in der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit bzw. Pflicht, gegen diese Formen des exzessiven Freiheitsgebrauchs Stellung zu beziehen. Derartige Diskriminierungsstrukturen sind regelmäßig wesentliche Bestandteile extremistischer bzw. radikaler Weltbilder oder Glaubensvorstellungen, die ihre Ausübungsgrenze in jedem Fall dort finden, wo ihre Wahrnehmung zulasten anderer Personen geschieht. Es handelt sich aber um Phänomene, die in unterschiedlicher Intensität die gesamte Gesellschaft strukturell durchwirken.

39. Die Kinder- und Jugendhilfe hat somit die Möglichkeit bis hin zur Pflicht, sich gegenüber intoleranten Erziehungs- und Lebensweisen zu positionieren. Während ein (sozial)pädagogisches Arbeiten gegen extremistische oder radikale Positionen aus rechtlicher Sicht zwar zunächst indiziert sein kann, besteht hier die besondere Herausforderung, dass durch eine entsprechende Positionierung der Erfolg einer erzieherischen Maßnahme gefährdet wird. Dies würde wiederum eine Beeinträchtigung des Wohls und mithin der Grundrechte der Kinder bzw. Jugendlichen bedeuten. Da die Wahrnehmung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – anders als etwa im schulischen Bereich – regelmäßig auf der Freiwilligkeit der Familien beruht, bedarf dieser Umstand einer besonderen Berücksichtigung. Somit findet auch die aus dem Neutralitätsgebot resultierende Pflicht, Stellung zu beziehen, im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ihre Rahmung durch die (sozial)pädagogische Fachlichkeit und ihre Schranke wiederum in deren obersten Prämisse, dem Kindeswohl. Unterschiede ergeben sich folglich bspw. zwischen Gruppensettings, in denen exzessiv missbräuchliche Ausübung von Freiheiten schnell zulasten anderer gehen kann, und Einzelfallhilfen mit der Familie, in denen zulässig sein kann, Stellung zu beziehen, damit aber noch nichts darüber ausgesagt ist, wie dieser Konflikt (sozial)pädagogisch gelöst werden kann. In beiden Settings wird selten eine konfrontative Gegenargumentation zielführend sein, um Veränderungen zu erarbeiten.

Radikal neutral: Die Einheit der Verfassung

40. Im Kontakt mit extremistischen bzw. radikalen Familien werden klassische pädagogische Aufgaben und Fragen rund um die Themen Kindeswohl und Kinderschutz vor dem Hintergrund von Religiosität bzw. Weltanschauung verhandelt. Dies kann die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe vor besondere Herausforderungen stellen. Aufgrund der Bedeutung der Glaubensfreiheit für die betroffenen Familien können die damit verbundenen Aspekte jedoch nicht außen vor gelassen werden.

41. Damit die Kinder und Jugendlichen sich zu »eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) entwickeln können, benötigen sie geeignete Räume, um sich auszuprobieren, und Gruppenkontexte, um das Miteinander zu erlernen und sich politisch zu bilden. Ihnen auch und gerade im Rahmen der Angebote sowie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit zu geben, ihren Glauben in einem ihnen wohlwollend begegnenden Setting zu leben, kann eine insgesamt gesellschaftlich integrative Wirkung zeitigen, welche den sozialen Zusammenhalt als solchen stärkt. Das Gefühl von Akzeptanz verbunden mit einem Raum zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit vermag zudem die Beziehungsarbeit der Fachkräfte mit den Familien zu begünstigen.

42. Die besondere Bedeutung der Glaubensfreiheit der Eltern ergibt sich aus der engen Verbindung dieses Grundrechts mit der Elternverantwortung. In Form des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts verwirklichen sie beide Grundrechte zugleich. Wenngleich die Eltern diese Freiheit weder im Kontakt mit ihrem Kind noch mit Dritten unbegrenzt ausleben dürfen, muss im Kontakt der Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe mit den Erziehungsberechtigten der Gehalt beider Grundrechte berücksichtigt werden. Hierzu zählt zum einen die identitätsstiftende Wirkung, welche sowohl Glaubensfreiheit, als auch die erzieherische Verantwortung für die Eltern haben.

43. Zum anderen bildet Elternverantwortung einen wesentlichen Bestandteil jenes verfassungsrechtlichen Kompetenzgefüges, welches im Rahmen der Familie sowohl den Eltern, als auch dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen den Raum eröffnet, die eigene Persönlichkeit selbstbestimmt, eigenverantwortlich und in einer freien Gesellschaft zu entfalten. Ein Eingriff in das Elterngrundrecht tangiert folglich zugleich immer dieses komplexe Gefüge sowie dessen Zielvorgabe – das »Menschenbild des Grundgesetzes«. Dieser Zusammenhang ist auch bei einer gegebenenfalls notwendigen Beschränkung der bereichsspezifischen Ausprägung des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts stets zu bedenken.

44. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entfaltet das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot eine dem verfassungsrechtlichen Nexus Eltern – Kind – Staat vergleichbare Wirkung. Es eröffnet den Trägern, den bei ihnen beschäftigten Fachkräften sowie einbezogenen Ehrenamtlichen und den Familien die Möglichkeit, ihren Glauben bzw. Nichtglauben unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten zu leben. Die so eröffneten Freiheitsräume existieren nur in den Grenzen der wechselseitigen Beziehungen ihrer Akteur*innen. Diese können von ihren Grundrechten nur Gebrauch machen, solange sie dadurch nicht die Freiheiten der anderen beeinträchtigen. Geschützt werden die jeweiligen Grenzen von den durch das Neutralitätsgebot in die Pflicht genommenen Träger*innen hoheitlicher Gewalt. Zu diesen zählen letztlich

auch die Träger in der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Folge dazu angehalten sein können, den Missbrauch von Grundrechten durch die Familien zu verhindern bzw. einzuschränken.

45. Aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive ist im Ergebnis maßgeblich, ob sich ein in Rede stehendes Verhalten innerhalb der Grenzen des Grundgesetzes bewegt. Aus eben diesem Grund ist indes nicht entscheidend, ob es als radikal oder extremistisch eingestuft werden kann. Vielmehr können bzw. müssen selbst derartige Verhaltensweisen ermöglicht, geschützt und gegebenenfalls sogar gefördert werden. Sie finden ihre Grenze nur dort, wo sie die Grundrechte anderer oder weitere verfassungsrechtliche Grundsätze gefährden. Hier sind auch die Kinder- und Jugendhilfe, ihre Institutionen, Fachkräfte und Ehrenamtlichen aufgefordert, Position zu beziehen und für ein tolerantes, die Freiheitsrechte aller wahrendes Miteinander einzutreten. Es ist genau diese Form von Neutralität, welche die Verfassung innerhalb ihrer eigenen Grenzen gesamtgesellschaftlich und mithin insbesondere für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe garantiert.

Radikal,
fundamentalistisch,
anders -
Fachkräfte im Kontakt



1

Religion und
Weltanschauung
trifft auf
Kinder- und Jugendhilfe

1 Religion und Weltanschauung trifft auf Kinder- und Jugendhilfe

Religiös und weltanschaulich begründeter Extremismus¹ ist kein exklusives Thema spezialisierter Expert*innen, sondern von gesamtgesellschaftlicher Relevanz und folglich auch für das gesamte Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung. Es erreicht von Kindertageseinrichtungen bis zu ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, von den Frühen Hilfen über die Jugend (verbands)arbeit bis zur Jugend- und Schulsozialarbeit, von der Erziehungsberatung bis zu spezialisierten Beratungsstellen und -diensten sämtliche Bereiche dieses weiten Feldes.² Die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte werden durch die religiös-weltanschaulichen Haltungen von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern in gewichtiger Weise (heraus)gefordert. Zum einen kommen sie im Rahmen ihrer Arbeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aus religiös radikalisierten oder fundamentalistisch bzw. undemokratisch orientierten Elternhäusern, zum anderen treffen sie auf bereits selbst radikalisierte Kinder und Jugendliche. In der Folge sehen sich die Fachkräfte regelmäßig mit der Frage nach ihrem eigenen Verhalten und ihrer eigenen Positionierung konfrontiert.³ Einerseits sollen sie den Kindern und Jugendlichen Räume eröffnen, in denen diese Formen demokratischen Miteinanders sowie ihre eigene politische Überzeugung erlernen, entdecken und entwickeln können.⁴ Andererseits trifft die Fachkräfte die Verpflichtung, »Kinder [und Jugendliche], die Diskriminierungserlebnissen ausgesetzt sind, zu schützen und sich gegen Diskriminierung zu positionieren«.⁵ Ihre Handlungen und Aussagen als Repräsentant*innen von Behörden oder sog. »öffentlichen« Hilfen treten dabei in schwer kalkulierbare Wechselwirkungen mit den persönlichen Wahrnehmungen der Betroffenen, insbesondere deren Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- oder Akzeptanz- und Integrationserfahrungen.

Bereits vielfach beforscht ist diesbezüglich, dass die Fachkräfte im Zuge ihrer Arbeit durch bewusstes Handeln, ebenso wie durch unbewusstes Agieren Einfluss auf Radikalisierungsprozesse sowie auf militante Radikalität nehmen.⁶ Anders als teilweise in anderen Ländern wie etwa Schweden⁷ gibt es demgegenüber in Deutschland für die öffentlichen Akteur*innen sowie die Zivilgesellschaft kaum Handlungsempfehlungen. Die vereinzelt vorhandenen Konzepte zum Erkennen von und Reagieren auf religiös begründete Radikalisierung beschränken sich weitgehend auf die Bereiche Polizei und Schule.⁸ Dringend benötigt werden vergleichbare Orientierungshilfen für die Kinder- und Jugendhilfe – sowohl mit Blick auf die Radikalisierung von Kindern und Jugend-

¹ Zu den Definitionen der Begrifflichkeiten Extremismus und Radikalismus sowie ihren differenzierten Ausprägungsformen Jäger, Baer & Weilnböck, 2022.

² Coquelin & Ostwaldt, 2020; für den Bereich des Islamismus bzw. Salafismus Fachstelle Liberi, 2021; Clement, 2020; Langner et al., 2020; Toprak & Weitzel, 2019; Schermaier-Stöckl et al., 2018.

³ Fachstelle Liberi, 2021; Clement, 2020; Schermaier-Stöckl et al., 2018.

⁴ Vgl. BMFSFJ, 2020.

⁵ BMFSFJ 2020, S. 165, 392.

⁶ Vgl. u. a. Wiktorowicz, 2005 und 2006; Heitmeyer, 2008; Heinke & Persson, 2015; Baer, 2017; Ehrt, 2018; BARN Ombudsmannen, 2018.

⁷ Vgl. u. a. Swedish Agency for Youth and Civil Society, 2018.

⁸ Bspw. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, 2018; Niedersächsisches Kultusministerium, 2017; Demokratiezentrum Baden-Württemberg, 2016.

lichen als auch auf die Arbeit mit der sog. »zweiten Generation«, d. h. mit Kindern und Jugendlichen, die innerhalb eines religiös hochideologisierten bzw. extremistischen Umfelds aufwachsen und leben.

Die pädagogischen Ansätze im Umgang mit den religiös hochideologisierten Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien befinden sich dabei seit geraumer Zeit in einer dynamischen Entwicklung.⁹ Ausgehend von professioneller Neugier für die Selbstkonstruktion und Lebenssituation der Beteiligten in der Familie¹⁰ besteht Einigkeit, dass Religions- bzw. Weltanschauungssensibilität eine wesentliche Grundlage dieser Arbeit bildet. Hingegen wird die Frage danach, wie diese umzusetzen ist, äußerst unterschiedlich beantwortet. Während die eine Seite für einen Religionsbezug bzw. die Thematisierung der Weltanschauung plädiert und den Glauben bzw. die Bekenntnisse zum Gegenstand eines dialogischen, Argumentation ermöglichenden Austauschs macht,¹¹ wirbt die andere Seite für eine Arbeit ohne Religions- bzw. Weltanschauungsbezug, wobei der Glaube bzw. die Bekenntnisse als Ebene der Auseinandersetzung und Verständigung möglichst vermieden wird.¹²

Zugleich bewegt sich das professionelle Handeln der Fachkräfte quer durch die Strukturen der kinder- und jugendhilferechtlichen sowie familienrechtlichen Praxis in Deutschland im Umgang mit Glaubensvorstellungen und Weltanschauungen auch jenseits der spezialisierten Arbeit mit Extremismus in komplexen Spannungsfeldern. Einige von diesen betreffen konkrete rechtliche Auseinandersetzungen und erreichen die Gerichte: Darf in einem Kindergarten in kommunaler Trägerschaft ein überkonfessionell christliches Tischgebet gesprochen werden?¹³ Kann einer Tageseinrichtung die Zulassung entzogen werden, wenn sämtliche dort betreute Kinder Muslim*innen sind und aus Familien mit Migrationshintergrund kommen, wovon ausgehend die zuständige Behörde das Abgleiten in parallelgesellschaftliche Strukturen befürchtet?¹⁴ Inwieweit ist einer pädagogischen Fachkraft muslimischen Glaubens im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu erlauben, eine religiös motivierte Kopfbedeckung zu tragen?¹⁵ Ist die nicht medizinisch indizierte, religiös motivierte Beschneidung von Jungen rechtlich zulässig?¹⁶

Das Projekt RaFiK will dazu Erkenntnisse gewinnen, welche Wege Fachkräfte in den Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe und in angrenzenden Bereichen angesichts dieser vielfältigen und vielschichtigen Herausforderungen einschlagen. Es will einen Beitrag leisten für ein in diesem komplexen Themenfeld dringend benötigtes Orientierungs- und Handlungswissen. Die vorliegende rechtliche Expertise bildet einen ersten Baustein dieses Vorhabens, indem sie mögliche Ansätze für die (pädagogischen) Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Umgang mit und zur Bewältigung von religiös bzw. weltanschaulich begründetem Extremismus bei Kindern bzw. Jugendlichen, Eltern und Familien entwickelt. Dafür werden zunächst die

⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, 2017.

¹⁰ Kelly & Meysen, 2016.

¹¹ Vgl. u.a. Mücke, 2017; Müller, 2017.

¹² Vgl. u.a. Taubert, 2017.

¹³ BVerfG – Nichtannahmebeschluss – 2.10.2003 – 1 BvR1522/03.

¹⁴ OVG Koblenz 29.4.2019 – 7 B 10490/19.

¹⁵ BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11.

¹⁶ Vgl. Fateh-Moghadam, 2010.

verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich relevanten Aspekte grundständig erläutert (2 bis 5), um in einem nächsten Schritt nach der Bedeutung der so gewonnenen Erkenntnisse für den konkreten Umgang mit dem Phänomen des religiös begründeten Extremismus sowie extremer Weltanschauungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu fragen (6).

Den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt der Betrachtung bildet dabei das im Grundgesetz verankerte elterliche Erziehungsgrundrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), welches den Eltern die Erziehung der Kinder als oberstes Recht und zugleich Pflicht zuordnet. Im Zusammenspiel mit dem Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) entfaltet die Elternverantwortung¹⁷ ebenfalls eine religiös-weltanschauliche Dimension.¹⁸ Diese findet ihren Niederschlag nicht zuletzt in der Pflicht zur Achtung der Grundrichtung der religiösen Erziehung (§ 9 Nr. 1 SGB VIII), welche für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von struktureller Bedeutung ist.¹⁹ Zugleich kann die Berücksichtigung der elterlichen Positionen mit dem Wohl des Kindes sowie der Wahrung der Rechte anderer in einen grundlegenden Widerstreit treten.²⁰ So steht etwa die grundrechtliche Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit auch den Kindern bzw. Jugendlichen zu und schützt beispielsweise deren höchstpersönliche Entscheidung für oder gegen eine bestimmte religiöse Überzeugung oder ein weltanschauliches Bekenntnis.

Die pädagogischen Fachkräfte sowohl in der öffentlichen als auch der freien Kinder- und Jugendhilfe leiten ihre erzieherischen Befugnisse von den Personen- und Erziehungsberechtigten ab. Daraus ergibt sich, dass die Rechte und Pflichten der pädagogischen Fachkräfte gegenüber den Kindern und Jugendlichen stets im Verhältnis zur elterlichen Erziehungsverantwortung zu bestimmen sind. Im Kontext dieses Gefüges ist schließlich auch zu prüfen, inwiefern die Fachkräfte von der ihnen ebenfalls zustehenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit Gebrauch machen können.

Demgegenüber genießt der Staat lediglich für den Geltungsraum der Schule ein originäres Erziehungsrecht (Art. 7 Abs. 1 GG). In allen übrigen Bereichen, mithin auch der Kinder- und Jugendhilfe, tritt er, wenn es in Familien mit Kindern zu Konflikten kommt oder sonst eine Beeinträchtigung des Kindes oder eines* einer Jugendlichen im Raum steht, als Berater, Unterstützer oder Vermittler auf. So sichert und unterstützt der Staat beispielsweise mit gesetzlichen Rahmungen zu einer Impfpflicht oder Regelungen zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen ein förderliches und gesundes Aufwachsen. Bei der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben kommt ihm dabei eine dem elterlichen Primat nachgeordnete Rolle zu.²¹

Im Umgang mit religiös-weltanschaulichen Fragen unterliegt der Staat zudem den Vorgaben des spezifischen verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebots. Anders als in laizistischen Staaten wie beispielsweise Frankreich herrscht zwischen den Glaubens-

¹⁷ BVerfGE 24, 119 (143); 79, 203 (210); 107, 150 (169); 108, 82 (102); v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 149.

¹⁸ BVerfGE 41, 29 (47); 52, 223 (235 f.); 108, 282 (301, 325); 138, 296 (Rn. 106); eingehend HdbStKrichR/Jestaedt, S. 371 ff.; Stern 2006, S. 521 ff.

¹⁹ Münder et al./Meysen 2018, § 9 SGB VIII Rn. 1; Wiesner/Wiesner 2015, § 9 SGB VIII Rn. 2.

²⁰ Raack, 2006.

²¹ Coester 1996, S. 1182.

gemeinschaften und der öffentlichen Gewalt in Deutschland keine strikte Trennung. Vielmehr wird vom Staat eine grundsätzlich gleichermaßen förderliche Haltung gegenüber sämtlichen religiös-weltanschaulichen Gruppen gefordert, um in der Konsequenz allen Bürger*innen in gleicher Weise die Ausübung ihrer grundrechtlich-individuellen Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit zu ermöglichen.²² Als grundlegendes Prinzip staatlichen Handelns durchwirkt das Neutralitätsgebot den gesamten Bereich – somit jedenfalls mittelbar, wie zu zeigen sein wird, auch die freien Träger – der Kinder- und Jugendhilfe. Zwischen den Eltern und ihren Kindern besteht in religiös-weltanschaulichen Fragen ein spezifisches Abhängigkeitsverhältnis und zugleich Spannungsfeld. Dieses wird durch die in besonderem Maße gebotene staatliche Zurückhaltung vertieft. Die Fragen nach dem Verhältnis von Elternverantwortung und Kindeswohl sowie den davon abhängigen Spielräumen und Kompetenzen des Handelns des Staates und der Fachkräfte können dabei letztlich nur auf dem Boden der verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen verhandelt werden.

²² BVerfGE 19, 206 (216).

2

Elterliches Erziehungsrecht und öffentliche Erziehung

2 Elterliches Erziehungsrecht und öffentliche Erziehung

2.1	Fiduziarische Elternverantwortung	30
2.2	Miterziehung durch Schule	33
2.3	Abgeleitetes Erziehungsrecht pädagogischer Fachkräfte	33
2.4	Wahrung des Subjektstatus	34
2.4.1	Der Eltern	35
2.4.2	Der Kinder	38

Die Kindererziehung ist ein vielschichtiger, durch verschiedene Akteur*innen geprägter Nexus. In seinem Mittelpunkt steht der heranwachsende Mensch und dessen Recht auf die Förderung seiner Entwicklung sowie die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Davon ausgehend lässt sich einmütig konstatieren, dass Kinder und Jugendliche für die eigene körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Fürsorge und Anleitung anderer bedürfen.²³ Diese anderen sind gemäß der deutschen Verfassung in erster Linie die Eltern. Ihnen ordnet das Grundgesetz die Pflege und Erziehung des Kindes als ihr natürliches Recht sowie die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht zu (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Die den Eltern übertragene bzw. ihnen zukommende primäre erzieherische Verantwortung lässt sich dabei nur mit Blick auf den heranwachsenden Menschen, auf seine Bedürfnisse, Interessen und Rechte deuten und verstehen. Während dieser einerseits des Schutzes und der Unterstützung bedarf, verfügt er zugleich auch stets über die Kompetenz, die Voraussetzungen für sein eigenes Wohlergehen am besten zu wissen.²⁴ Mithin ist das Kindeswohl in einem beständigen innerfamiliären Prozess bei entsprechender Berücksichtigung der Rechte aller Parteien zu bestimmen.

Ergänzt wird diese familieninterne durch eine vielfältige externe Dimension, welche maßgeblich vom pluralen Rollenverständnis des Staates geprägt ist. Während dieser im schulischen Bereich neben den Eltern als Miterzieher auftritt, kommt ihm im Übrigen, somit insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, ein den Eltern nachgeordnetes Erziehungsrecht zu. Dabei hat er zuvörderst die Aufgabe, das gelungene familiäre Zusammenleben mittels geeigneter Angebote und Hilfen zu ermöglichen und zu unterstützen. Darüber hinaus verpflichtet ihn die Verfassung, über die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern zu wachen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Dies ermächtigt und verpflichtet ihn gegebenenfalls zu Interventionen in den innerfamiliären Prozess. Diese müssen dabei auf den Schutz des zentralen Guts der Erziehung, das Kindeswohl, ausgerichtet sein. Während der Staat aber Gefährdungen für dieses abzuwenden hat, verbleibt die Definitionshoheit über das Kindeswohl in Momenten, da es nicht zu einer solchen Gefährdung kommt, bei den Eltern und ihrem Kind.

Innerhalb dieses Dreiecks (Eltern – Kind – Staat) agieren die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfüllen hoheitliche Aufgaben des Staates bzw. erbringen öffentliche Hilfen und leiten in diesem Kontext ihre Befugnisse gegenüber den Heranwach-

²³ BVerfGE 24, 119 (144); 121, 69 (92 f.); Böckenförde 1980, S. 63.

²⁴ Meysen, 2021.

senden von deren Erziehungsberechtigten ab. Ihre Befugnisse bestimmen sich mithin in Abhängigkeit zur konkreten Ausgestaltung der elterlichen Erziehungsverantwortung einerseits und den pluralen Rollen des Staates andererseits sowie dem Status des schutzbedürftigen und zugleich mündigen Kindes.

2.1 Fiduziarische Elternverantwortung

Ausgehend von der verfassungsrechtlichen Zuordnung der erzieherischen Gesamtverantwortung an die Eltern konstatiert auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner ständigen Rechtsprechung, dass eine Erziehung durch die (leiblichen) Eltern grundsätzlich dem Wohl des Kindes entspricht.²⁵ Diskutiert wird, ob die Allokation von Eltern und Erziehungsrecht erst durch das Grundgesetz erfolgt²⁶ oder ob es sich vielmehr um ein »natürliches« im Sinne eines naturgegebenen Rechts der Eltern handelt, welches als solches vom Staat anerkannt wird.²⁷ Jedenfalls beruht es auf der Annahme, dass diejenigen, welche einem Kind das Leben gegeben haben, von Natur aus regelmäßig berufen und bereit seien, die Verantwortung für dessen Pflege und Erziehung zu übernehmen.²⁸ Während Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG dabei jedem Elternteil ein eigenständiges, individuelles Grundrecht zuordnet, unterliegt dieses bei seiner Ausübung einer auf das Kind fokussierten gemeinsamen Bindung, d. h. die Eltern nehmen ihre Verantwortung in der Regel gemeinsam wahr.²⁹ Wie deren grundrechtliche Positionen in Fällen auszugestalten und gegeneinander abzugrenzen sind, in denen eine einvernehmliche Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten nicht möglich ist, wird vom Gesetzgeber einfachgesetzlich geregelt (vgl. §§ 1626 ff. BGB).

Inhaltlich erstreckt sich das Erziehungsrecht auf die ganzheitliche Entwicklung des Kindes und umfasst die gesamte Personen- sowie Vermögenssorge (§§ 1626 ff. BGB).³⁰ Während die *Pflege* sich im rechtlichen Diskurs auf das körperliche Wohl, mithin die Sorge für Leben und Gesundheit des Kindes, erstreckt,³¹ meint *Erziehung* die Sorge um die geistige und seelische Entwicklung, folglich Bildung bzw. Ausbildung sowie Vermittlung von Werten und Grundhaltungen.³² Dazu wird u. a. auch die »Unterweisung« des Kindes in politischen sowie in religiös-weltanschaulichen Fragen gezählt.³³

Laut Verfassung handelt es sich beim elterlichen Erziehungsrecht zugleich um die »ihnen zuvörderst obliegende Pflicht«. Berücksichtigt man eben diese, umfasst die elterliche Verantwortung folglich nicht die negative Freiheit zur Nichtpflege bzw. Nichterziehung. Vielmehr verlangt die Verfassung an dieser Stelle von den Eltern ein aktives Tätigwerden zum Wohl des Kindes. Die Eltern können mithin lediglich darüber entscheiden, *wie* sie ihrer Verantwortung nachkommen wollen, nicht hingegen *ob*. Zugleich ist nicht jedes

²⁵ Britz 2015, S. 795; BVerfGE 75, 201 (219).

²⁶ Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 52; eingehend Gernuber & Coester-Waltjen 2010, § 5 Rn. 38 f.; Fehnmann 1982, S. 354.

²⁷ BVerfGE 59, 360 (376); 60, 79 (88); 108, 82 (100); HdbStR VII/Höfling 2009, § 155 Rn. 23.

²⁸ BVerfGE 24, 119 (150); 59, 360 (376 f.); 108, 82 (100); vgl. Stern 2006, S. 507 ff.

²⁹ BVerfGE 108, 82 (101); Coester 1996, S. 1182.

³⁰ BVerfGE 107, 150 (173).

³¹ Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 60.

³² Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 60.; Friauf/Höfling/Burgi 2019⁴², Art. 6 GG Rn. 111.

³³ BVerfGE 41, 29 (47); 52, 223 (235 f.); 108, 282 (301, 325); 138, 296 (Rn. 106); eingehend HdbStKirchR/Jestaedt 1995, S. 371 ff.; Stern 2006, S. 521 ff.

elterliche Verhalten gegenüber dem Kind bereits als Pflege und Erziehung zu qualifizieren. Es kann auch nicht an dessen Wohl ausgerichtet sein und so die Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit gefährden bzw. negativ beeinträchtigen.³⁴

Dabei beschränkt die Grundpflicht das Grundrecht der elterlichen Erziehung nicht, sondern bildet deren immanenten und prägenden Bestandteil, weswegen beide Elemente vom BVerfG zur »Elternverantwortung« zusammengefasst werden.³⁵ Zugleich wird durch diese Wortwahl betont, dass das elterliche Erziehungsrecht kein Recht am, sondern stets ein Recht für das Kind begründet.³⁶ Es handelt sich dabei um ein fiduziarisches,³⁷ d. h. fremdnütziges Recht, welches die Erziehungsberechtigten im Sinne des Kindes und zu seinem Wohlergehen auszuüben haben, indem sie dessen Pflege und Erziehung an seinen Bedürfnissen ausrichten.³⁸ Das ist darauf zurückzuführen, dass das Elternrecht seine Begründung, seinen Inhalt und seine Rechtfertigung aus seiner notwendigen Bedeutung für die Freiheits- und Persönlichkeitsentfaltung des Kindes sowie dessen Hinführung zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ableitet.³⁹

Das BVerfG betont in diesem Zusammenhang, dass eine Verfassung, welche in den Mittelpunkt ihres Wertesystems die Menschenwürde stellt (Art. 1 Abs. 1 GG), bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines*iner anderen einräumen könne, wenn die so begünstigte Person nicht zugleich in ihrer Pflichtgebundenheit eben dieses oberste Prinzip respektiere.⁴⁰ Anders als bei anderen Subordinationsverhältnissen, die im deutschen Recht stets auf einen freiwilligen Begründungsakt rekurrieren, wird das Kind in das Elternrecht »statusmäßig hineingeboren«.⁴¹ Der fiduziarische Grundcharakter der Elternverantwortung und ihre Ausrichtung am Kindeswohl bilden die Brücke zwischen diesem natürlichen Sonderstatus des Kindes und der Menschenwürde als dem obersten Leitprinzip der deutschen Verfassung. Die Begründung und Rechtfertigung des Elternrechts – gerade in seiner »herrschaftlichen Dimension« – ergeben sich aus den Rechten und Bedürfnissen des Kindes.⁴² Die Eltern schulden es ihrem Kind, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten.⁴³

Bei der unabdingbaren Berücksichtigung des fiduziarischen Charakters der Erziehungsverantwortung darf nicht aus dem Blick geraten, dass es sich dabei stets um ein Recht der Eltern selbst handelt. In der Begründung zu einem Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Reformierung des Kindes- und Jugendhilferechts im SGB VIII heißt es: »Das Elternrecht besteht um des Kindeswohls willen und dient ausschließlich dem Kindeswohl.«⁴⁴ Eine derart rein dienende Sicht auf das Elternrecht greift hingegen zu kurz, denn die Eltern »verwirklichen« im Zuge der und durch die Kindererziehung auch ihre eigene Existenz

³⁴ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 77.

³⁵ BVerfGE 24, 119 (143); 79, 203 (210); 107, 150 (169); 108, 82 (102); v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 149.

³⁶ HdbVerfR/v. Münch 1994, § 9 Rn. 16.

³⁷ BVerfGE 59, 360 (376 f.).

³⁸ Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 142; BVerfGE 99, 145 (156).

³⁹ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. GG 6 I, II Rn. 71; Böckenförde 1980, S. 63.

⁴⁰ BVerfGE 24, 119 (144).

⁴¹ Böckenförde 1980, S. 61.

⁴² Böckenförde 1980, S. 63.

⁴³ BVerfGE 121, 69 (93).

⁴⁴ BMFSFJ 2016, S. 47.

Subordination und Fiduziarität: Das Kind bzw. die*der Jugendliche ist nicht nur von den eigenen Eltern abhängig, sondern untersteht grundsätzlich auch deren Erziehungsvorgaben. Der Verfassung liegt hingegen das Ideal eines eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und sich frei entfaltenden Menschen in einer freien Gesellschaft zugrunde. Um diese Vorgabe auch innerhalb des spezifischen Eltern-Kind-Verhältnisses zu verwirklichen, ist das Erziehungsgrundrecht fiduziarisch, d. h. in einer auf das Kind ausgerichteten Weise ausgestaltet.

und Identität.⁴⁵ Sie verfolgen bei der Gestaltung ihrer Lebensbezüge die Verwirklichung berechtigter eigener Interessen und Rechte.⁴⁶ Dieses Verständnis korreliert dabei auch mit dem sozialkonstruktivistischen Ansatz des *doing family*.⁴⁷ Wenngleich historisch betrachtet das Leben in einer Familie nie selbstverständlich oder einfach war und der beständige Wandel der Familie zu ihren Kernmerkmalen gehört, geht das *doing family* demgegenüber davon aus, dass sich die Qualität dieses kontinuierlichen Erneuerungsprozesses seit einigen Jahrzehnten deutlich gewandelt habe.⁴⁸ Zu diesen signifikanten Veränderungen zählt, dass bereits das Bestehen eines familiären Zusammenlebens an Selbstverständlichkeit verloren hat. Keine eigene Familie zu

gründen bzw. keine eigenen Kinder zu bekommen, ist – wenn auch deutlich ungleich gemäß von Ethnie, Geschlecht, sexueller Orientierung und/oder sozialen Schicht – zunehmend eine bewusste und freiwillige Option.⁴⁹ Dies nicht zuletzt, da eine solche Entscheidung jedenfalls nicht mehr zwingend gesellschaftlich sanktioniert wird. Ist folglich die Gründung einer Familie als in Teilen zunehmend aktivere Entscheidung der Eltern zu verstehen, dürfen deren Interessen und Bedürfnisse im Kontext des familiären Zusammenlebens nicht unberücksichtigt bleiben. Das Erziehungsprimat steht den Eltern insoweit auch um ihrer selbst willen zu.⁵⁰ Ihnen kann weder die Berechtigung an sich, noch in der spezifischen, sich aus ihrer Lebensweise ergebenden Art Eltern zu sein, abgesprochen werden. Bereits aus erzieherischen Erwägungen müssen die Eltern ihr Kind nicht nur bei seiner Selbstverwirklichung unterstützen, sondern es zugleich zur Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse sämtlicher Familienmitglieder, etwa möglicher Geschwister, oder der übrigen sozialen (bspw. andere Kinder) und materiellen Umwelt (bspw. Spielgeräten auf dem Spielplatz) anhalten.⁵¹ Zudem soll in diesem Kontext stets auch das Wohl der Familie als Ganzes in gebührender Weise Berücksichtigung finden.⁵² Dementsprechend hat die Kinder- und Jugendhilfe die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung nicht nur zu beraten und zu unterstützen, sondern soll darüber hinaus dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten und zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2, 4 SGB VIII).

Zugleich genießen die Eltern wie alle anderen natürlichen Personen das ebenfalls grundrechtlich verankerte, allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches ihre generelle Persönlichkeitsentfaltung schützt. Es leitet sich ab aus dem grundrechtlichen Schutz der allgemeinen Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie jenem der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Wenngleich die elterliche Selbstverwirklichung im Zuge der Kindeserziehung anzuerkennen ist, erscheint aus dogmatischer Sicht sinnvoll, hier auf

⁴⁵ Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 74; vgl. auch v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 188; BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 72; HdbStR VII/Höfling 2009, § 155 Rn. 16.

⁴⁶ Zitelmann, 2001.

⁴⁷ Jurczyk, Lange & Thiessen, 2014.

⁴⁸ Jurczyk, Lange & Thiessen 2014, S. 7.

⁴⁹ Jurczyk & Meysen 2020, S. 27.

⁵⁰ Britz 2015, S. 794.

⁵¹ Volling et al., 2014; Recchia & Howe, 2009.

⁵² Fehnmann 1982, S. 357.

grundrechtlicher Ebene weiterhin eine klare Trennung zwischen dem am Kindeswohl orientierten Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und dem Recht auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) zu vollziehen. Kollidieren nämlich das elterliche Eigen- und das Interesse des Kindes jenseits von erzieherischen Fragen, ist – wie bei allen übrigen Grundrechtskonfliktlagen auch – im Einzelfall abzuwägen und zu prüfen, welcher Position in welchem Umfang der Vorrang zu gewährleisten ist.⁵³

Wird der Faktor der Selbstverwirklichung der eigenen Identität im Rahmen der Erziehung mitgedacht, ist dieser dennoch von der Elternverantwortung als solcher zu differenzieren. Die umfassende Verantwortung der Erziehungsberechtigten zieht ihre Rechtfertigung stets aus der Hilfsbedürftigkeit des Kindes bei der Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit und seine diesbezüglich bestehende Angewiesenheit auf fürsorgliche Andere.⁵⁴

2.2 Miterziehung durch Schule

Der Staat hat die Kontrolle über das schulische Erziehungswesen. Während ihm in der Erziehung und Pflege von Kindern grundsätzlich nur subsidiäre Kompetenzen zustehen, wird ihm für die Schule verfassungsrechtlich eine bereichsbezogene Sonderstellung zugewiesen. In Art. 7 Abs. 1 GG heißt es dazu: »Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.« Im Kontext der Schule tritt der Staat also als ein »den Eltern ebenbürtiger Miterzieher« auf.⁵⁵ In der Folge werden die Eltern zwar auch in Bezug auf die Schule nicht aus ihrer Verantwortung verdrängt, dennoch gilt für diesen Bereich eine Begrenzung ihrer Mitwirkungsbefugnisse, welche sie zumeist nur noch mittelbar über die entsprechenden Interessengremien, wie etwa die Elternvertretung und Schulkonferenzen, wahrnehmen können. Grundsätzlich gilt dabei, dass das familiäre Erziehungsrecht seinen Grund in und seine Grenze an jenen Punkten findet, an welchen die schulische die Gesamterziehung des Kindes betrifft.⁵⁶ Ein wichtiges Beispiel liefert auch hier die Frage nach der Teilnahme am Religions-, respektive Ethikunterricht, welche die Glaubensfreiheit berührt (zu dieser unten 4). Die gesamte Sonderregelung des Art. 7 Abs 1 GG beschränkt sich derweil aufgrund des eindeutigen Verfassungswortlauts ausschließlich auf den schulischen Bereich und kann nicht auf die Kinder- und Jugendhilfe erstreckt werden.

2.3 Abgeleitetes Erziehungsrecht pädagogischer Fachkräfte

Sind die Eltern zur Wahrnehmung ihrer erzieherischen Rechte zum Wohle des Kindes verpflichtet, bedeutet auch die zeitweise Übertragung der Pflege und Erziehung des Kindes auf Verwandte, Freund*innen oder pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten bzw. in der Tagespflege keinen Verzicht auf das Elternrecht, sondern ist vielmehr eine Form seiner Ausübung.⁵⁷ Mithin leiten diese Personen ihre eigenen Befugnisse

⁵³ Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 143.

⁵⁴ Böckenförde 1980, S. 63.

⁵⁵ HdbStKirchR/Jestaedt 1995, S. 384 [Hervorhebung L. A.B.].

⁵⁶ Böckenförde 1980, S. 81.

⁵⁷ Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 156; vgl. Gernhuber & Coester-Waltjen 2010, § 5 Rn. 46.

gegenüber dem Kind von den Erziehungsberechtigten ab. Daraus ergibt sich, dass die Rechte und Pflichten der pädagogischen Fachkräfte stets im Verhältnis zur elterlichen Erziehungsverantwortung zu bestimmen sind. Aus demselben Grund erteilt die durch das Grundgesetz umfangreich gewährte Freiheit des abschließenden Elternrechts zugleich auch einem eigenständigen und ursprünglichen Erziehungsrecht der Religionsgemeinschaften eine Absage – deren Unterstützung kann allenfalls in Form eines freiwilligen Angebotes an die »natürlichen Erziehungsträger*innen« herangetragen werden.⁵⁸ Mithin obliegt es zunächst grundsätzlich stets den Eltern, wie sie ihre Kinder erziehen und auf welche externen Angebote sie dabei zurückgreifen wollen. Dabei ist hingegen stets zu berücksichtigen, dass den Eltern nur deshalb eine so weitreichende Vorrangstellung in diesem Bereich eingeräumt werden kann, weil sie durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch immer zugleich in die Verantwortung genommen werden können. Diese besondere Verpflichtung bezieht sich demgegenüber nicht auf weitere private Personen und somit auch nicht auf die pädagogischen Fachkräfte. Diese unterliegen allerdings der Bindung anderer rechtlicher Regelungen, insbesondere der Grundrechte der Kinder und Jugendlichen selbst. Zwar sind die Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte der*des Einzelnen gegenüber dem Staat, aber sie bilden zugleich eine objektive Wertordnung und entfalten somit eine für die anderen privaten Personen jedenfalls mittelbare Wirkung.⁵⁹ Da die pädagogischen Fachkräfte ihre eigenen Befugnisse gegenüber den Kindern und Jugendlichen von deren Eltern ableiten, müssen sie den Gehalt ihres primären Erziehungsrechts im Zuge ihrer Arbeit stets berücksichtigen und beachten.

Für die Fachkräfte entfaltet das elterliche Erziehungsgrundrecht folglich insbesondere dort Geltungskraft, wo es durch die Eltern ausgeübt wird, indem diese ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt jedoch auch für jene Fälle, da eine staatliche Maßnahme gegebenenfalls ohne das elterliche Einverständnis oder wider deren Willen zum Wohle des Kindes durchgeführt wird. Zu Konflikten kommt es regelmäßig dann, wenn die erzieherischen Vorstellungen der Eltern und jene des Trägers bzw. der Fachkräfte in der Leistungserbringung nicht vereinbar erscheinen. Auch das BVerfG hatte bereits im Jahr 2003 über eine solche Konstellation zu entscheiden:⁶⁰ In einer kommunalen, nicht religiös ausgerichteten Kindertagesstätte wurde vor dem gemeinsamen Mittagessen ein überkonfessionelles christliches Tischgebet gesprochen. Dagegen hatten ein Vater und dessen 1997 geborener Sohn, welcher die Einrichtung besuchte, geklagt, da die Eltern das Kind atheistisch erzogen (näher siehe unten 5.2.1). Wenngleich das BVerfG die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung annahm, nutzte es die Gelegenheit doch, um anzudeuten, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe und das elterliche Erziehungsrecht in einem Spannungsfeld bewegen. Die Kollision divergierender Erziehungsvorstellungen kann somit auch aus verfassungsrechtlicher Sicht vielschichtige Konfliktlagen erzeugen.

2.4 Wahrung des Subjektstatus

Im Zuge der Klärung von Konfliktlagen zwischen Eltern, ihren Kindern und Dritten, zu denen insbesondere auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zählen, ist

⁵⁸ Böckenförde 1980, S. 75.

⁵⁹ BVerfGE 7, 198 (204 f.).

⁶⁰ Vgl. dazu etwa BVerfG –Nichtannahmebeschluss – 2.10.2003 – 1 BvR 1522/03.

erneut der Staat gefragt. Anders als im schulischen Bereich kommt ihm diesbezüglich hingegen nur ein subsidiäres Erziehungsmandat zu. Wenngleich der Staat in diesem Zusammenhang auch eigene Positionen vertritt, obliegt ihm primär die Wahrung des elterlichen Erziehungsrechts sowie der spezifischen Interessen und Bedürfnisse der Kinder bzw. Jugendlichen. Insoweit ist seine Rolle an dieser Stelle als die eines Mittlers zu verstehen. In deren Kontext kommt dem Staat stets eine dem elterlichen Primat nachgeordnete Rolle zu.⁶¹ Sodann stellt sich die Frage, wie ein Verfahren zur Auflösung dieser Spannungsfelder ausgestaltet sein muss, um der Vorrangstellung der elterlichen Erziehungsvorstellungen, aber auch den Rechten der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen gebührend Rechnung zu tragen.

2.4.1 Der Eltern

Dimensionen der Grundrechte: Gemäß der Statuslehre des Rechtswissenschaftlers *Georg Jellinek* (Jellinek, 1892) kann jedes der in Art. 1-19 GG verankerten Grundrechte verschiedene Dimensionen haben. Es ist in der Regel zunächst Abwehrrecht des*der Bürger*in gegenüber dem Staat (status negativus) und sichert diesem*dieser vielfältige Freiheitsräume (bspw. freie Entfaltung der Persönlichkeit [Art. 2 Abs. 1 GG]). Ein Grundrecht kann außerdem bestimmte Leistungsrechte (status positivus) (bspw. staatliche Grund- sicherung) und/oder Teilhaberechte (status activus) (bspw. Wahlrecht) garantieren.

Die verfassungsrechtliche Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) hat, wie grundsätzlich jedes andere Grundrecht, mindestens zwei Dimensionen. In seinem abwehrrechtlichen Status (status negativus) schützt es die Eltern an erster Stelle bezüglich der Erziehung ihres Kindes vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates. Darüber hinaus ist dem Elternrecht auch eine Dimension als Leistungs- und Teilhaberecht (status positivus) zu entnehmen. Sie gewährt es den Eltern, vom Staat zu fordern, ihnen die Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung zu ermöglichen. Dieser Verpflichtung kommt er nach, indem er der Elternverantwortung einen entsprechenden Entfaltungsraum eröffnet und wo nötig ihrem Erziehungsprimat zur Durchsetzung verhilft. Das Primat »öffentlicher Hilfen« (§ 1666a Abs. 1 BGB) bzw.

von Angeboten der Beratung und Unterstützung (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII; § 1 Abs. 3 KKG) ist hierbei Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der daraus abgeleiteten grundrechtlichen Leistungs- und Teilhabedimension des Elternrechts. Im rechtlichen Sinne verhältnismäßig und damit verfassungskonform ist eine Maßnahme, die in ein Grundrecht eingreift, nur dann, wenn sie (1) einen legitimen Zweck verfolgt, (2) geeignet sowie (3) erforderlich und (4) angemessen, d. h. im engeren Sinne verhältnismäßig ist. Letzteres ist nur dann gegeben, wenn Nachteile, die mit der in Rede stehenden Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirken soll. Ob dies der Fall ist, muss im Rahmen einer Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der betreffenden Maßnahme festgestellt werden.

Der dem elterlichen Erziehungsgrundrecht zu entnehmende abstrakte materielle Gehalt (→ 2.1) muss dabei mitunter erst in eine bestimmte Form gebracht werden, um faktisch seine eigentliche Geltungskraft entfalten zu können. Zu diesem Zweck wird Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG interpretiert und seine einzelnen Elemente konkretisiert. So meint beispielsweise *Erziehung* die Sorge um die geistige und seelische Entwicklung, folglich Bildung bzw. Ausbildung sowie Vermittlung von Werten und Grundhaltungen.⁶² Wie genau diese von den Eltern zu leisten ist bestimmt sich insbesondere nach

⁶¹ Coester 1996, S. 1182.

⁶² Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 60; Friauf/Höfling/Burgi 2019⁴², Art. 6 GG Rn. 111.

§§ 1626 ff. BGB. *Wolfram Höfling* spricht hinsichtlich dieses Phänomens von einer »normativen Ausübungshilfe«, ⁶³ welcher das Elterngrundrecht bedürfe. Soll der sachliche Gehalt des verfassungsrechtlich verankerten Elternvorrangs vollumfänglich zum Tragen kommen, muss der Staat diesem wirksame privatrechtsordnende Mittel an die Hand geben. ⁶⁴ Solche Instrumente bilden insbesondere rechtliche Normen wie Gesetze und Verordnungen, wobei der Staat sowohl neue erlassen als auch die bestehenden in einer den Elternvorrang berücksichtigenden Weise interpretieren und anwenden kann. Folglich tritt er in diesem Zusammenhang auch dann, wenn er selbst an den zu lösenden Konflikten beteiligt ist, in vermittelnder Funktion auf. Aufgrund des materiellen Gehalts des Elterngrundrechts, das bei entsprechendem Bedarf die Gewährung von Unterstützung bei der Ausübung erfordert, sind die Eltern im Zuge der Durchsetzung ihres Erziehungsprimats gegenüber sämtlichen anderen Personen auf die staatliche Mediatisierung in Form elternrechtskonformer Gesetze angewiesen. ⁶⁵ Benötigen aber die Erziehungsberechtigten zur Durchsetzung ihres Rechts der staatlich garantierten Unterstützung, sieht er sich dadurch gleichsam in der Pflicht, diese auch zu leisten.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bildet das Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) die entsprechende normative Ausübungshilfe. In den Zielvorgaben heißt es dort, die Jugendhilfe soll »Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen« sowie »dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen« (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB VIII). Der Wortlaut der Norm – *beraten, unterstützen, beitragen* – bringt das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe geltende Verhältnis zu den Eltern zum Ausdruck. Dieses ist auch maßgeblich durch die Anerkennung ihres Erziehungsprimats gekennzeichnet. Es findet seinen Niederschlag sodann in den entsprechenden Regelungen für die einzelnen Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. So sollen etwa die Leistungen der allgemeinen Förderung, welche Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten angeboten werden, dazu beitragen, dass diese »ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können« und ihnen »Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können« (§ 16 Abs. 1 SGB VIII). Ebenso sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege »die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen« (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Darüber hinaus haben Personensorgeberechtigte bezüglich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Außerdem hat die Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel, »Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl [zu] schützen« (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Geht man mit dem BVerfG davon aus, dass dem kindlichen Wohl regelmäßig eine Erziehung durch die Eltern entspricht, ⁶⁶ bedeutet die Kindeswohlorientierung der Kinder- und Jugendhilfe jedenfalls bedingt auch immer die Sicherstellung des Schutzes durch Hilfe bei Wahrung des elterlichen Primats bei der Förderung des Kindeswohls und durch vorrangige Stärkung der elterlichen Erziehung. Dem Elternrecht verschafft der Staat in der Rolle als Gesetzgeber

⁶³ HdbStR VII/Höfling 2009, § 155 Rn. 19.

⁶⁴ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II Rn. 324 f.; HdbStR VII/Jestaedt 2009, § 156 Rn. 100; HdbStKirchR/Jestaedt 1995, S. 376; vgl. BVerfGE 84, 168 (180); vgl. Stern 2006, S. 511.

⁶⁵ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II Rn. 324.

⁶⁶ Britz 2015, S. 795; BVerfGE 75, 201 (219).

und ausführende Verwaltung mithin durch Erlass und Anwendung der Regelungen des SGB VIII in doppelter Form Geltung: Zum einen mittelbar über eine Orientierung am Kindeswohl, das weiterhin eigenständig zu bestimmen ist und dessen Förderung in der primären Verantwortung der Eltern bleibt (→ vgl. dazu unten 3.3); zum anderen auch direkt durch Beratung, Unterstützung und Hilfe für die Eltern bei ihrer Erziehung.

Gewährleistet wird die Geltung des materiellen Gehalts des elterlichen Erziehungsprimats in der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedener Weise. Besonderen Ausdruck erfährt es im allgemein geltenden Wunsch- und Wahlrecht. So haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 Abs. 1 S. 1, § 36 Abs. 1 S. 4 u. 5 SGB VIII). Daneben bildet die Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung (§ 9 Nr. 1 SGB VIII) ein weiteres grundlegendes Prinzip der Erziehung in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft sowie für die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Die Einlösung obliegt qua ihrer Gesamtverantwortung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dabei zunächst den öffentlichen Trägern (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Auch wenn unter Berücksichtigung des sinnvollen Einsatzes finanzieller Mittel nicht jeglichen Erziehungsvorstellungen zu jeder Zeit im Einzelnen entsprochen werden kann,⁶⁷ sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Grundrichtungen der Erziehung innerhalb der Gesellschaft entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen (§§ 74, 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).⁶⁸ Dem tragen nicht zuletzt die Grundsätze der Jugendhilfeplanung Rechnung, welche als Teil der Gesamtverantwortung ebenfalls den öffentlichen Trägern obliegen (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Einrichtungen und Dienste sind danach so zu planen, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen bereitgestellt wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Auch die Planung einer vielgestaltigen Angebotsstruktur zielt letztlich auf eine umfassende Befriedigung des Wunsch- und Wahlrechts, mithin der individuellen Erziehungsvorstellungen der Sorgeberechtigten sowie der jungen Menschen ab⁶⁹ und dient somit der Unterstützung bei der Verwirklichung des Elternrechts sowie der Grundrechte der jungen Menschen auf Persönlichkeitsentfaltung.

Das Elternprimat erfährt durch die kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften folglich vielfältige Absicherungen. Diese beinhalten sowohl Leistungsansprüche und die Gewährleistung von bedarfsgerechten Hilfen (materielles Sachrecht) als auch Beteiligungsrechte (Verfahrensrechte), womit der Vorrangstellung der Leistungsberechtigten Ausdruck und Geltung verliehen werden soll. Die Regelungen des SGB VIII verweisen damit zugleich implizit auf das stets von den Eltern abgeleitete bzw. übertragene Erziehungsrecht der Fachkräfte. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Schutz sowie Förderung sind dabei stets im Verhältnis zu und mit den Eltern bzw. den Personensorge- und Erziehungsberechtigten zu verwirklichen.

⁶⁷ Wiesner/Wiesner 2015, § 79 SGB VIII Rn. 10.

⁶⁸ Kunkel et al./Kepert 2018, § 79 SGB VIII Rn. 17 f.; BVerfG 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 102.

⁶⁹ Münder et al./Tammen 2018, § 81 SGB VIII Rn. 15; Kunkel et al./Wabnitz 2018, § 80 SGB VIII Rn. 11.

2.4.2 Der Kinder

Aus juristischer Perspektive ist es eine relativ junge Errungenschaft, Kinder vorrangig als eigenständige Inhaber*innen von Rechten zu sehen. Weit bis in das 20. Jahrhundert hinein standen sie auch in Deutschland »unter elterlicher Gewalt« (§ 1626 BGB, ursprüngliche Fassung). Erst 1980 machte das westdeutsche⁷⁰ Familienrecht aus dem Kind als Objekt elterlicher Erziehung ein »werdendes« Subjekt, das bei der Ausübung der elterlichen Sorge seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend mitgestaltend tätig werden können soll. In der seither gültigen Fassung heißt es in § 1626 Abs. 2 BGB nunmehr: »Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.« Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK) von 1989 hebt Kinder endgültig aus ihrem Status als »Besitzobjekt« der Eltern heraus⁷¹ und betrachtet sie als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Rechten. Dabei isoliert sie Kinder nicht von ihrem familiären Umfeld, sondern ordnet sie diesem vielmehr bewusst zu: »Das Kind [sollte] zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen« (Präambel KRK). Dadurch erkennt die Konvention das Bedürfnis auch des »werdenden« Kindes nach Fürsorge an. Zugleich betont sie ihr Recht auf Schutz vor Misshandlungen sowie Vernachlässigung (Art. 19 KRK).

Das Kind ist zugleich auch immer ein kompetentes, zur Selbstbestimmung fähiges Kind und verfügt über die personale Autonomie, Entscheidungen für sich zu treffen.⁷² Die Vertragsstaaten werden mithin durch die KRK dazu verpflichtet, die Möglichkeit des Kindes sicherzustellen, sich in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Dabei haben sie dessen Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter sowie seiner Reife zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 KRK). Dem Kind wird die Gelegenheit gegeben, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften in allen es betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unmittelbar oder mithilfe eines Vertreters* einer Vertreterin bzw. einer geeigneten Stelle gehört zu werden (Art. 12 Abs. 2 KRK).

Normative Ausübungshilfe: Grund- und Menschenrechte enthalten in der Regel abstrakte Garantien. Damit schützen sie eine zunächst unbestimmte Vielfalt von Verhaltensweisen. Um die grundrechtlichen Garantien im alltäglichen Leben umzusetzen, müssen sie mittels Auslegung und durch spezifische Gesetze näher konkretisiert werden. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dient insbesondere das SGB VIII als eine solche »normative Ausübungshilfe«.

In ihrer beständigen Abhängigkeit erlangen Kinder die eigene Selbstständigkeit jedoch nur prozesshaft fortschreitend.⁷³ Folglich ist dem Kontext von Erziehung immer auch eine Dynamik aus Autonomie und Abhängigkeit immanent, die notwendig paternalistisches Handeln als alltäglichen und mit zunehmenden Alter wandelnden Bestandteil der Interaktion zwischen Kindern und ihren Erziehungspersonen kennt.⁷⁴ Um den Kindern die Ausprägung dieses werdend-kompeten-

⁷⁰ Für die DDR vgl. § 42 Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (FGB).

⁷¹ Freeman, 2009; Holzscheiter, 2011.

⁷² Schickhardt, 2012.

⁷³ Fortin, 2009.

⁷⁴ Wapler, 2015.

ten Subjektstatus innerhalb des paternalistischen Spannungsfeldes sicherzustellen, bedarf es letztlich derselben normativen Ausübungshilfe wie auf Seiten der Eltern. Der Staat muss auch den Kindern durch eine entsprechende Ausgestaltung der Rechtslage die Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte ermöglichen. Seinen einfachgesetzlichen Niederschlag findet dieses zweite Primat ebenso wie das elterliche Erziehungsgrundrecht in den Zielvorgaben des SGB VIII: »Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Zur Verwirklichung desselben soll die Kinder- und Jugendhilfe u.a. »junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen« sowie »Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen« (§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 3 SGB VIII).

Für die einzelnen Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe wird die Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 SGB VIII sodann verschiedentlich wiederholt bzw. konkretisiert. So sollen Angebote der Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt sowie mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). »Tageseinrichtungen für die Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern« (§ 22 Abs 2 Nr. 1 SGB VIII). Dabei umfasst der Förderungsauftrag »Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes« und »schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein«. Die Förderung soll sich »am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen« (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

In einem libertären Verständnis wären die Interessen des Kindes bzw. der*des Jugendlichen folglich stets im Einzelfall abzuwägen und am Grad seiner Selbstständigkeit sowie seiner Kompetenzen zu messen.⁷⁵ Derart abstrakte Erwägungen zur möglichst umfassenden Verwirklichung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen in sämtlichen Lebenslagen sind dem Alltag jedoch weitgehend enthoben und stoßen in der Praxis rasch auf unüberwindbare Grenzen bei der Operationalisierung. Insbesondere fehlt es an allgemeingültigen Orientierungen, die in der alltäglichen Erziehung nutzbar gemacht werden könnten. Das Kind bzw. der*die Jugendliche würde zum freischwebenden Wesen in einem Reagenz, dessen Welt sich zu jeder Zeit ausschließlich um die bestmögliche Verwirklichung seiner*ihrer Rechte drehen würde. Derweil befindet es*er*sie sich als soziale*r Akteur*in ebenfalls in einem ständigen Austarieren und Aushandeln von Interessen innerhalb des eigenen Lebensumfeldes, umgeben von Eltern, Geschwistern, Großeltern etc. und Zwängen der alltäglichen Lebensbewältigung.

Anders als im Rahmen eines idealisierten abstrakten Verständnisses wissen Kinder und Jugendliche, eingebettet in ihre konkrete soziale Umgebung und Lebenssituation, in der Regel gut und genau, was sie wollen. Fraglich ist demgegenüber lediglich, ob und inwieweit die Erwachsenen bereit sind, dem kompetenten Kind bzw. Jugendlichen zuzuhören, und inwieweit sie fähig sind, dieses*diesen zu verstehen. Die Ermittlung

⁷⁵ Schickhardt, 2012.

Grundrechte für die ganze Familie: Die Eltern dürfen ihr Erziehungsgrundrecht nur unter Beachtung des Kindeswohls ausüben. Indem sie ihr Kind erziehen, verwirklichen die Eltern zugleich auch immer sich selbst und ihre eigenen Rechte. In der Folge ergibt sich eine Wechselwirkung zwischen den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen der Familienmitglieder. Diese dürfen dabei nicht gegeneinander ausgespielt, sondern müssen in einen Einklang miteinander gebracht werden.

ihrer individuellen Wünsche und Neigungen kann nur gelingen, wenn die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der sie betreffenden Prozesse so gut wie möglich angehört und an diesen beteiligt werden (Art. 12 KRK). Dies kann integriert in ein erzieherisches Konzept der Mitbestimmung oder lediglich als Informationsbeschaffung ausgestaltet geschehen, um auf Grundlage der Erkenntnisse erwachsene Entscheidungen zu fällen und dem Kind zu erklären.⁷⁶ Wie das Anhörungs- und Beteiligungsrecht des Kindes gelebt und umgesetzt wird, entscheidet im Rahmen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe über deren selbstbestimmte Mitwirkung an Entscheidungen über ihr

eigenes Leben,⁷⁷ mithin über die Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung, Entwicklung und Erziehung zu einer »eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

In der paternalistischen Grundsituation der Kindheit⁷⁸ ist ein Kind immer zugleich kompetentes, werdendes und schutzbedürftiges Subjekt. Es trägt den Interessenkonflikt dieser Interdependenzen in sich.⁷⁹ Deshalb dürfen die Rechte des Kindes auch nicht gegen jene der Eltern ausgespielt werden. Dies würde den verschiedenen Bedürfnissen, dem komplexen Beziehungsgeflecht und den Bedürfnissen der Akteur*innen nicht gerecht.⁸⁰ Die Aufgabe der Erwachsenen ist es, Räume zu schaffen für das zunehmende Bedürfnis des Kindes nach Autonomie sowie für seine wachsende Befähigung zum selbstbestimmten Handeln. Kindern und Jugendlichen müssen entwicklungsangemessene Möglichkeiten der Mitgestaltung ihrer sozialen Beziehungen sowie der eigenen Lebenswelt eröffnet werden. Haben professionelle Helfer*innen oder Entscheider*innen andere Vorstellungen über die Erziehung des Kindes als die Eltern, bedeutet dies folglich kein Gegenüber von Eltern- und Kinderrechten, sondern vielmehr eine Erweiterung des Kreises derjenigen, die darum ringen, wie eine Verwirklichung von Kinderrechten für ein bestimmtes Kind und in einer konkreten Lebenssituation gelingen kann. Ihre Interessen und Rechte von denen ihrer Eltern losgelöst zu betrachten, wird letztlich den Kindern und Jugendlichen nicht gerecht. Bei der Wahrnehmung ihres Willens, ihrer Wünsche sowie ihrer Entwicklungs-, Teilhabe-, Schutz- und Autonomiebedürfnisse verdienen sie eine Wahrnehmung nicht nur als eigenständige Persönlichkeiten, sondern stets auch als Kinder ihrer Eltern. Indem der Staat dem vielschichtigen Verständnis des Kindes – kompetent, werdend, schutzbedürftig – zu Berücksichtigung und Geltung verhilft, trägt er auch zur Wahrung seines Subjektstatus bei.

⁷⁶ Eriksson, 2012.

⁷⁷ Clark, 2014.

⁷⁸ Wapler, 2015.

⁷⁹ Lohse & Meysen, 2015.

⁸⁰ Wiesner, 2011.

3

Kindeswohl und Deutungshoheit

3 Kindeswohl und Deutungshoheit

3.1	Staatliches Wächteramt und Kindeswohl.....	43
3.2	Kindeswohlgefährdung als subjektivierbare Schwelle	47
3.3	Kindeswohl: Subjektiv und multifunktional.....	51
3.4	Kindeswohl, Elternrecht und öffentliche Erziehung	54

3.1 Staatliches Wächteramt und Kindeswohl

Das Grundgesetz weist dem Staat neben seiner Kontrolle über das Schulwesen auch seine zweite wesentliche Aufgabe im Kontext des elterlichen Erziehungsgrundrechts zu. Zwar ermöglicht dieses den Eltern zunächst grundsätzlich, »frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen darüber [zu] entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen«;⁸¹ das Elternrecht entfaltet in diesem Zusammenhang eine nach innen auf die Erziehung und Pflege des Kindes sowie eine nach außen gegenüber externen Einwirkungen und Einflüssen gerichtete Doppelwirkung.⁸² Aber das elterliche Erziehungsprimat kann – ebenso wenig wie jedes andere Grundrecht – dabei nicht absolut gewährleistet werden. In seinen sämtlichen Dimensionen und Ausprägungen ist vielmehr der dienende, am Kindeswohl orientierte Grundcharakter der Elternverantwortung unbedingt zu berücksichtigen. Über die Einhaltung dieser grundlegenden Vorgaben wacht nunmehr die staatliche Gemeinschaft.

In dieser Verknüpfung von Freiheitsrecht und Verantwortung für die Verwirklichung der Grundrechte des Kindes wird der Staat mitunter auch als »Ausfallbürge« bezeichnet.⁸³ Es handelt sich letztlich um ein dem elterlichen gegenüber subsidiäres Pflege- und Erziehungsmandat.⁸⁴ Ausgangspunkt dieser Rollenverteilung ist Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, in dem es heißt: »Über ihre [die Ausübung der elterlichen Pflicht zu Pflege und Erziehung des Kindes] Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« Entsteht eine Gefährdung des Kindeswohls folglich dadurch, dass die Eltern der ihnen obliegenden Verantwortung nicht (mehr) gerecht werden, ist der Staat seinerseits bzw. die gesetzlich beauftragte Einrichtung ihrerseits nicht nur dazu berechtigt, sondern gleichsam verpflichtet, diese Aufgabe im Rahmen des sog. staatlichen Wächteramtes wahrzunehmen.⁸⁵

Folglich ist auch bei der Interpretation der Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) stets im Blick zu behalten, dass es sich beim Elternrecht um ein multipolares Grundrecht handelt, welches bei der in ihr angelegten Ausübung der Verantwortung für das Wohl des Kindes zwischen Kind, Eltern, Staat und anderen Dritten zu verorten ist. Zu Letzteren zählen insbesondere auch die (sozial)pädagogischen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Verfassung kann den Eltern ihr weitreichendes Primat bei

⁸¹ BVerfGE 121, 69 (92); s. auch BVerfGE 24, 119 (143 f.); 31, 194 (204); 59, 360 (376); 60, 79 (88); 107, 104 (117).

⁸² Stern 2006, S. 507; HdbStKirchR/Jestaedt 1995, S. 376.

⁸³ Coester 1996, S. 1182.

⁸⁴ Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 175; Maunz/Dürig/Badura 2019, Art. 6 GG Rn. 24; a. A. Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 79.

⁸⁵ Eingehend HdbStR VII/Höfling 2009, § 155 Rn. 80 ff.

der Erziehung und Pflege der Kinder nur deshalb zuordnen, weil sie im selben Atemzug den Staat als Wächter in die Pflicht nimmt. Die vom Staat als Gesetzgeber zur Wacht verpflichteten Akteur*innen stellen sicher, dass der Zweck der elterlichen Zuordnung – das Kindeswohl – gewahrt wird.

Das staatliche Wächteramt steht hierbei stets in einem akzessorischen Verhältnis zum elterlichem Erziehungsrecht und Kindeswohl. Deswegen ist der Staat in der Regel gerade nicht dazu legitimiert, mit eigenen Zielvorstellungen und zur Verwirklichung eigener Belange auf den familiären Erziehungsprozess einzuwirken.⁸⁶ Dies geht auf die grundlegende Vorstellung zurück, dass Pflege und Erziehung des Kindes am besten in der familiären Gemeinschaft, mithin von jenen Personen, die dem Kind das Leben gegeben haben, sichergestellt werden können und grundsätzlich nicht durch andere Formen der Fürsorge in angemessener Weise zu ersetzen sind.⁸⁷ Dementsprechend argumentiert das BVerfG in seiner ständigen Rechtsprechung, dass die Ausübung des Wächteramtes den Staat nicht zu einer dem elterlichen Willen widersprechenden bestmöglichen Förderung der Fähigkeiten des Kindes berechtigt.⁸⁸ Die Gewährleistung des elterlichen Erziehungsrechts nimmt folglich in Kauf, dass im Einzelfall dem Kind aus einer außenstehenden Perspektive, etwa staatlicher oder gesamtgesellschaftlicher Sicht, nicht die beste Fürsorge zugutekommt.⁸⁹ Das BVerfG hält auch in seiner jüngeren Rechtsprechung dazu fest: »Die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.«⁹⁰

Akzessorisches Erziehungsrecht: Die deutsche Verfassung sieht vor, dass in erster Linie die Eltern darüber entscheiden, wie sie ihr Kind erziehen wollen. Der Staat hat – außer im Bereich der Schule – ein nachgeordnetes Erziehungsrecht. Dementsprechend muss er grundsätzlich die Erziehungsvorstellungen der Eltern ermöglichen und fördern. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung darf er nur soweit in das Elterngrundrecht eingreifen, wie dies zur Abwendung eines Schadens vom Kind erforderlich ist. Der Staat hat darüber hinaus nicht das Recht, eigene Erziehungsvorstellungen einzubringen.

Der Staat ist erst dazu aufgefordert, aktiv zu werden, wenn die Eltern ihr Erziehungsmandat gegenüber dem Kind in einer seinem Wohlergehen nicht dienlichen Weise wahrnehmen. Ausgehend vom fiduziarischen Charakter des Elterngrundrechts ließe sich eine solche Gefährdungslage für das Kindeswohl dort ausmachen, wo die Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. Im Zuge der Ausübung der aus dem Wächteramt abgeleiteten Kompetenzen untersuchen die gesetzlich dazu bestimmten Stellen, insbesondere Jugendamt, Familiengericht und Polizei, aber auch Träger der freien Jugendhilfe sowie Berufsheimlichkeitsräte, die mit Kindern, Jugendlichen und Eltern arbeiten, und schätzen mit den Beteiligten aus der Familie ein, zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen zur Gewährleistung und

zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen sind. Hierbei rechtfertigt nicht jede elterliche Unzulänglichkeit sogleich einen hoheitlichen Eingriff. Vielmehr ist der Staat primär dazu aufgefordert, entsprechende Angebote der Hilfe und Unterstützung zu unterbreiten, welche auf die Beseitigung oder den Ausgleich des festgestellten elterlichen Defizits ausgerichtet sind.⁹¹ Soweit wie möglich hat er »die Pflege- und Erziehungs-

⁸⁶ Ausführlich bei Böckenförde 1980, S. 74 f.

⁸⁷ BVerfGE 24, 119 (150); 59, 360 (376 f.); 108, 82 (100); Stern 2006, S. 507 ff.

⁸⁸ BVerfGE 60, 79 (91) (std. Rspr.); vgl. auch Gernuber & Coester-Waltjen 2010, § 5 Rn. 36.

⁸⁹ V. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 148; BVerfGE 107, 104 (117 f.).

⁹⁰ BVerfG (K) 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14 = NJW 2015, S. 223; auch BVerfG 29.1.2010 – 1 BvR 374/09, Rn. 46.

⁹¹ Vgl. BVerfGE 24, 119 (144 f.); 60, 79 (93).

fähigkeit der Eltern durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern«. ⁹² Den Eltern erwachsen direkt aus dem Elternrecht jedoch noch keine konkreten Leistungsansprüche. ⁹³ Vielmehr sind die Modalitäten und Rechte auf Beratung und Unterstützung einfachgesetzlich auszugestalten.

Ist zum Wohl des Kindes ein Eingriff ohne elterliches Einverständnis oder sogar wider den elterlichen Willen erforderlich, wird das elterliche Erziehungsgrundrecht stark eingeschränkt. Aus diesem Grund ist der Staat nur dann ausnahmsweise zu einem Eingriff ermächtigt, wenn die Eltern ihrer Verantwortung nicht (mehr) gerecht werden und es zu einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes kommt (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB). ⁹⁴ Davon ist auszugehen bei einer in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ⁹⁵ § 1666 Abs. 1 BGB fungiert damit als eine Art Grenzstein, der zwei wesentliche Bereiche voneinander scheidet. ⁹⁶ Jenseits der Schwelle Kindeswohlgefährdung können zahlreiche Belastungen und Problemlagen von Kindern entstehen, auf welche die sozialstaatlichen Akteur*innen ausschließlich mit einem Angebot von Hilfe sowie dem Werben um deren Inanspruchnahme reagieren können bzw. müssen. Es gibt keine rechtlichen Regelungen, die eine situative Verbesserung des Kindeswohls ohne oder gar wider den Willen der Erziehungsberechtigten für diesen Bereich zu erwirken ermöglichen. Die Legitimation für entsprechende Maßnahmen setzt an der Überschreitung der Gefährdungsschwelle an, wenngleich auch dann die bevorzugte Option zur Verbesserung der Situation des Kindes weiterhin in einer konsekutiven Mitwirkung der Sorgeberechtigten besteht. ⁹⁷

Die im Familienrecht normierte Schwelle für die Eingriffsbefugnis des Staates in das elterliche Erziehungsrecht findet seine Spiegelung im Kinder- und Jugendhilferecht beim einzelfallbezogenen Schutzauftrag bei Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG). ⁹⁸ Das Jugendamt hat den Erziehungsberechtigten geeignete Hilfen anzubieten, insofern diese für die Abwendung einer Gefährdung geeignet und notwendig sind (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Die Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe sind gegebenenfalls in der Pflicht, die Situation des Kindes bzw. Jugendlichen einzuschätzen und, insofern sie dies für erforderlich halten, auf die Inanspruchnahme von (weitergehenden) Hilfen hinzuwirken (§ 8a Abs. 4. S. 2 SGB VIII).

Soll mit dem nicht konsentierten Eingriff eine Trennung aus der häuslichen Gemeinschaft einhergehen und die Erziehung wider dem Willen der Eltern ⁹⁹ von diesen auf

⁹² BVerfGE 130, 240 (252); 133, 59 (Rn. 43).

⁹³ BVerfGE 140, 64 (Rn. 39).

⁹⁴ BVerfGE 24, 119 (144 f.); 60, 79 (91); Britz 2015, S. 797; Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 141.

⁹⁵ BVerfGKE 16, 517 (528); 19, 295 (301); BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des 1. Senates v. 22.5.2014 – 1 BvR 2882/13 Rn. 30; v. 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13 Rn. 18; v. 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 Rn. 28; vgl. auch BGH 14.7.1956 – IV ZB 32/56; BGHZ 213, 107 (Rn. 11); BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

⁹⁶ Kindler 2018, S. 205.

⁹⁷ Kindler 2018, S. 205.

⁹⁸ Meysen & Schönecker 2020, S. 14 f.

⁹⁹ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 6 GG Rn. 64; v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 261.

eine dritte Person übertragen,¹⁰⁰ darf dies im Sinne einer ultima ratio nur dort zum Einsatz kommen, wo das Kind – wie das Grundgesetz seit 1949 formuliert – »verwahrlost« oder die Erziehungsberechtigten in anderer Weise »versagen« (Art. 6 Abs. 3 GG). Die nachhaltige Gefährdung des Kindeswohls in Form einer Verwahrlosung kann, muss aber nicht, auf elterliches Fehlverhalten zurückgeführt werden, weswegen es auf deren Verschulden nicht ankommt.¹⁰¹ Primärer Schutzzweck auch des Art. 6 Abs. 3 GG ist das Kindeswohl. Bevor der mit einer besonderen Belastung für das Kind sowie die Eltern verbundene Eingriff der Trennung erfolgen darf, müssen Maßnahmen der Hilfe und Unterstützung in Betracht gezogen und, sofern erfolgversprechend möglich, auch angeboten und durchgeführt werden, um zu ermöglichen, dass das Kind in seiner Familie verbleiben und ohne Gefährdung aufwachsen kann.¹⁰² In diesem Zusammenhang ist bei der Abwendung der Gefährdung insbesondere zu klären, ob die mit der Herausnahme aus der Familie verbundenen Vorteile die mit einer Trennung von seinen Eltern verbundenen Nachteile für das Kind tatsächlich überwiegen.¹⁰³

Wenngleich es sich bei der Trennung von der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten um die einzige in der Verfassung ausdrücklich vorgesehene Maßnahme handelt, steht dem Staat ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung, um seine Rolle als Wächter zu erfüllen. Die Kinder- und Jugendhilfe unterbreitet diesbezüglich ebenso zahlreiche wie vielfältige Angebote.¹⁰⁴ Sämtlichen Maßnahmen ist dabei gemein:

- ▶ Bei Auswahl und Durchführung ist der Staat stets an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Übermaßverbot gebunden. Ersterer gebietet einen grundsätzlichen Vorrang individueller gegenüber generellen und unterstützender gegenüber eingreifenden Maßnahmen.¹⁰⁵ Letzterer verpflichtet die öffentliche Hand dazu, von mehreren gleichwertigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln das jeweils relativ mildeste zu wählen.¹⁰⁶
- ▶ Das elterliche Erziehungsprimat wird dementsprechend in der Regel nur so weit und so lange wie nötig zurückgedrängt. Dies gilt letztlich auch mit Blick auf den durch eine Trennung eintretenden Entzug des elterlichen Sorgerechts,¹⁰⁷ denn auch diese Maßnahme unterliegt der »strikten Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit«.¹⁰⁸
- ▶ Zudem setzt jedes Tätigwerden des Staates im Rahmen seiner Wächterfunktion eine Kindeswohlgefährdung voraus. Diese Schwelle bildet somit, wenngleich sie in Art. 6 Abs 2 S. 2 GG nicht ausdrücklich genannt wird, den zentralen Anknüpfungs- und Ausgangspunkt für die Aktivierung hoheitlicher Schutzpflichten, an der gegebenenfalls auch Eingriffe gegen den Willen der Eltern erforderlich sind.¹⁰⁹

¹⁰⁰ Vgl. BVerfGE 78, 1 (48).

¹⁰¹ V. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 272 ff.; vgl. BVerfGE 72, 122 (137 f.); 60, 79 (LS 1).

¹⁰² Vgl. BVerfGE 24, 119 (1145); 60, 89 (93 f.).

¹⁰³ Britz 2015, S. 795.

¹⁰⁴ Vgl. dazu HdbStR VII/Höflich 2009, § 155 Rn. 95 ff.

¹⁰⁵ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 432 ff., 435 ff.

¹⁰⁶ Gernuber & Coester-Waltjen 2010, § 5 Rn. 52; Böckenförde 1980, S. 78.

¹⁰⁷ Vgl. v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 269.

¹⁰⁸ BVerfGE 60, 89 (LS 2).

¹⁰⁹ Vgl. v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 145.

3.2 Kindeswohlgefährdung als subjektivierbare Schwelle

Bildet die Kindeswohlgefährdung die Schwelle für Eingriffe des Staates im Rahmen seines Wächteramts, trifft ihn in der Folge die Pflicht, diese näher zu bestimmen und zu konkretisieren. Wo dieser Grenzstein letztlich gesetzt wird, ist von zentraler Bedeutung für sämtliche betroffene Akteur*innen. Davon ausgehend gibt es diverse Ansätze für eine Klärung des Begriffes der Kindeswohlgefährdung.¹¹⁰ Gängig ist insbesondere der Versuch der Aufgliederung in eine limitierte Anzahl von Fallkategorien. Diesen wird dann etwa in einigen einschlägigen juristischen Kommentaren die veröffentlichte Rechtsprechung laufend zugeordnet.¹¹¹ Alternativ wird auf in den Sozialwissenschaften etablierte Unterscheidungen zwischen verschiedenen Gefährdungsformen (bspw. körperliche Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung) zurückgegriffen, um die hier ausgebildeten Definitionen und Befunde nutzbar zu machen. Derartige Prototypisierungen führen hingegen nur zu einer bedingten Lösung, weil das Ausgangsproblem lediglich verlagert wird. Ausgehend von den so etablierten Fallkategorien stellt sich im Einzelfall nunmehr erneut die Frage, wann dieser einem bereits anerkannten Typus ähnlich genug ist, so dass von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden kann.¹¹² Das Verständnis davon, was Kindeswohl bedeutet (dazu sogleich 3.3) unterliegt ebenso wie sein Pendant der Kindeswohlgefährdung einem beständigen gesellschaftlichen Wandel und muss folglich immer wieder aufs Neue festgelegt werden. Demgemäß wäre es widersprüchlich, einen derartig fortlaufenden Bestimmungsprozess in ein Cluster von Subkategorien zu fassen: Dieses müsste ebenfalls beständig aktualisiert und angepasst werden, wodurch es seinen eigentlichen Sinn einer verlässlichen Kategorisierung einbüßen sowie dem eigentlichen Entwicklungsprozess hinterherhinken würde. Der Zweck und Nutzen derartiger typologisierender Konstruktionen sollte mithin nicht vergeblich darin gesucht werden, das weite Feld der Kindeswohlgefährdung abschließend zu vermessen, sondern bei dessen immer neuer Begehung eine (wesentliche) Orientierungshilfe zu bieten.

Im Wege einer negativen Definition könnte eine Kindeswohlgefährdung in der Nichterfüllung kindlicher Interessen gesehen werden.¹¹³ Dieser Ansatz bereitet jedoch zwei erhebliche Probleme. Zum einen klammert er ein auf die Zukunft ausgerichtetes prognostisches Element vollkommen aus. Demgegenüber kann es den betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht zugemutet werden, zunächst auf die Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu verzichten, um davon ausgehend auf eine entsprechende staatliche Intervention zu warten. Greift der Ansatz einer negativen Begriffsbestimmung an dieser Stelle einerseits zu kurz, geht er andererseits zu weit, weil ihm das Kriterium eines gewissen Schweregrads fehlt. Jedoch ist nicht jede Nichterfüllung kindlicher Interessen von einem solchen Gewicht, dass sie eine Schädigung seines Wohlergehens befürchten lässt, welche den Staat dazu ermächtigt im Zuge seiner Wächteramtsrolle in das elterliche Erziehungsgrundrecht einzugreifen. Zudem muss eine solche staatliche Intervention selbst am Kindeswohl ausgerichtet sein. Nimmt man die mit einem solchen Eingriff – etwa durch die Trennung von den Eltern – einhergehende

¹¹⁰ Kindler 2018, S. 205 f.

¹¹¹ Vgl. Palandt/Lugani 2020, § 1666 BGB Rn. 59 ff.; MüKoBGB/Götz 2020, § 1666 BGB Rn. 10 ff.; NK-BGB/Rakete-Dombek 2014, § 1666 BGB Rn. 10; Jauernig/Budzikiewicz 2018, § 1666 BGB Rn. 4; Staudinger/Coester 2016, § 1666 BGB Rn. 96 ff.

¹¹² Vgl. Kindler 2018, S. 206.

¹¹³ Zum Ganzen umfassend Kindler 2018, S. 209 ff.

Belastung für das betroffene Kind in den Blick, muss dieser zu ihrer Rechtfertigung im Rahmen einer Gesamtabwägung eine hinreichend schwere Gefahr für das Kindeswohl beim Unterlassen der in Rede stehenden Handlung gegenüberstehen. Angesichts der Relevanz derartiger Eingriffe für die Grundrechte der Eltern sowie der Heranwachsenden ermöglicht das Erfordernis eines gewissen Schweregrads eine bessere Differenzierung und eine damit verbundene Verringerung von Fehlentscheidungen.

Den Bedenken dieses negativen Definitionsansatzes hilft die in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft gängige vom Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 1956 grundständig entwickelte Definition ab. Gemäß dieser ist eine Kindeswohlgefährdung eine in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung im Falle eines ungehinderten Geschehensablaufes eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.¹¹⁴ Die auf einer Prognose beruhende Einschätzung vermag dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen den erforderlichen präventiven Schutz zu verleihen. Zugleich begründet das Erfordernis einer erheblichen Schädigung einen gewissen Schweregrad. Die Schädigung ist dabei ein Konzept, welches von der Frage ausgeht, wie sich die Situation bzw. Entwicklung des Kindes bei einer alternativen Entwicklung gestalten würde.¹¹⁵ Hierbei sind drei Ausprägungen denkbar:

- ▶ Beeinträchtigung andernfalls vorhandener materieller wie immaterieller Güter (bspw. Vermögen oder Gesundheit);
- ▶ Auftreten ansonsten ausbleibender aversiver Zustände (bspw. Schmerz, Angst) von einigem Gewicht;
- ▶ Schädigung wichtiger, normativ oder individuell begründeter Interessen (bspw. zwangsweiser Verzicht auf eigene Berufswahl), die alternativ eher oder sicher verwirklicht werden könnten.

Wenngleich ausgehend von diesen Formen der Schädigungen auch auf vielfältige Weisen der Gefährdung für das Kindeswohl rückgeschlossen werden kann,¹¹⁶ lassen sich aus juristischer Perspektive doch im Wesentlichen zwei Gruppen ausmachen: Entweder wird ein dem Kind objektiv zustehendes oder ein von ihm subjektiv wahrgenommenes Recht verletzt. Sämtlichen benannten Arten der Schädigungen und den daraus herzuleitenden Gefährdungsmomenten lässt sich die entsprechende rechtliche Position, regelmäßig in Form eines der in der deutschen Verfassung normierten Grundrechte, zuordnen. Davon ausgehend erscheint für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung eine Differenzierung entlang der dem Kind zugeordneten Grundrechte als sinnvoll.¹¹⁷ Diese Unterscheidung bemisst sich danach, inwiefern der Gehalt eines Grundrechtes objektivierbar, mithin einer vom konkreten Subjekt unabhängigen Inhaltsbestimmung zugänglich ist.

¹¹⁴ BGH 14.7.1956 – IV ZB 32/56; BGHZ 213, 107 (Rn. 11); jüngst BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; vgl. auch BVerfGKE 16, 517 (528); 19, 295 (301); BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des 1. Senates v. 22. 5.2014 – 1 BvR 2882/13 Rn. 30; v. 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13 Rn. 18; v. 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 Rn. 28.

¹¹⁵ Kindler 2018, S. 208.

¹¹⁶ Vgl. BVerfG 37, 217 (252); 104, 373 (385); 107, 104 (117 f.); vgl. umfassend Coester 2016, S. 577 ff.

¹¹⁷ Vgl. dazu Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 70 ff.

Die Grundrechte mit einem sog. objektivierbaren Gehalt garantieren im Wesentlichen allgemeine, für alle ihre Träger*innen grundlegend gleiche und feststehende Inhalte. Dazu zählen etwa die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Aufgrund ihrer objektiv bestimmbaren Gewährleistungen ordnen diese Grundrechte den Kindern konkrete Rechtspositionen zu, die dem Interpretationsprimat der Eltern¹¹⁸ von vorneherein entzogen sind.¹¹⁹ In der Folge obliegt es dem Staat, zu überprüfen, ob und in welcher Intensität der objektiv feststehende Gehalt durch die Eltern gefährdet bzw. verletzt wird. Ausgehend von den so getroffenen Feststellungen hat er unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Übermaßverbot und elterlichem Erziehungsprimat die geeignete Maßnahme zur Behebung der Kindeswohlgefährdung auszuwählen.

Demgegenüber leiten die nicht (gänzlich) objektivierbaren Grundrechte ihren materiellen Gehalt von den subjektiven Vorstellungen und Bedürfnissen ihrer Träger*innen ab. Zu diesen Grundrechten zählt etwa die Glaubensfreiheit. Diese schützt zum einen die Freiheit, einen Glauben zu haben oder nicht zu haben sowie die Möglichkeit, sein eigenes Verhalten an diesem entsprechend auszurichten (eingehend dazu unten → 4.1).¹²⁰ Dieses Beispiel zeigt, wie voraussetzungsreich die Wahrnehmung jener Grundrechte mit primär subjektivem Gehalt ist. Inwieweit insbesondere Kinder und Jugendliche dazu in der Lage sind, die von diesen Grundrechten geschützten Freiheiten kognitiv zu erfassen und mit Leben zu füllen, ist letztlich sowohl von deren individuellen Entwicklungs- als auch ihrem individuellen Kenntnisstand über die verfassungsrechtlichen Freiheiten abhängig. Mit Blick auf die Glaubensfreiheit wäre beispielsweise zu erörtern, ob die*der Betroffene sich einem bestimmten Glauben zugehörig fühlt und in welchen Formen sie*er diesem im eigenen Leben Ausdruck verleihen möchte. Insofern ein Kind zur Formulierung und Äußerung eigener grundrechtlich geschützter Interessen und Bedürfnisse fähig ist, sind diese regelmäßig vorrangig zu berücksichtigen. Mit seiner zunehmenden Mündigkeit wächst dabei sowohl seine Selbstbestimmungs- als auch seine Grundrechtsfähigkeit. Mit Blick auf die konkrete Wahrnehmung und Ausgestaltung der rechtlichen Positionen durch die Kinder lässt sich insofern von einer Subjektivierung der Kindeswohlgefährdung sprechen. Die staatliche Eingriffsbefugnis ist bei jenen Grundrechten ohne objektivierbaren Gehalt in Abhängigkeit zu den jeweiligen Interessen und Bedürfnissen des betroffenen Kindes zu bestimmen.

Wenn das Kind noch keine eigenen Positionen in einer für die Erwachsenen verstehbaren Weise artikulieren bzw. die Konsequenzen derselben nicht umfassend erfassen und abschätzen kann, ergeben sich für die Bestimmung der Grundrechte mit primär subjektivem Gehalt besondere Herausforderungen. Zunächst obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgaben für das Kind qua ihres Erziehungsgrundrechts den Eltern. Jedoch räumt es diesen aufgrund seines fiduziarischen Charakters kein schrankenloses Einwirkungsrecht auf das Kind ein. Daher muss der Staat auch an dieser Stelle seiner Wächteramtsfunktion nachkommen. Während er aber bei Grundrechten mit objektivierbarem Gehalt lediglich prüfen würde, ob die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten ist, wäre er bei jenen mit subjektivem Gehalt dazu angehalten, deren Inhalt selbst auszudeuten, um davon ausgehend die Schwelle festlegen zu können.

¹¹⁸ Ossenbühl 1977, S. 806.

¹¹⁹ Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 71.

¹²⁰ BVerfGE 32, 98 (106 f.); 69, 1 (33 f.).

Wie bereits herausgearbeitet (→ 3.1), genießt der Staat im Rahmen des Wächteramtes hingegen nur ein den Eltern nachgeordnetes akzessorisches Erziehungsrecht, welches ihn nicht dazu legitimiert, durch eigene Belange und Zielvorstellungen auf den familiären Erziehungsprozess einzuwirken.¹²¹ Eben dies würde ihm durch eine Bestimmung des individuellen Kindeswohls jedoch ermöglicht. Um dem verfassungsrechtlichen Kompetenzgefüge der Kindererziehung zwischen dem Staat und den Eltern gerecht zu werden, bedarf der Staat folglich bei der Erfüllung seiner Aufgaben stets eines bereits feststehenden Anknüpfungspunktes.¹²² Von diesem ausgehend prüft er, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Damit diese maßgebliche Schwelle zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt nicht zu verlaufen droht, darf das Kindeswohl nicht der subjektiven Deutung des Staates zugänglich sein.

Ist das Kind aufgrund des eigenen Entwicklungsstands oder aus anderen Gründen nicht dazu in der Lage, Grundrechte mit subjektivierbarem Gehalt selbst zu verwirklichen, bilden die Grundrechte mit objektivierbarem Gehalt weiterhin die maßgebliche Grenze staatlicher Eingriffe. Dies führt im Ergebnis auch nicht zu einem geringeren Schutzniveau für das Kindeswohl. Veranschaulichen lässt sich dies anhand von Fällen, da Eltern aufgrund ihrer religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugung lebensnotwendige medizinische Maßnahmen für ihre Kinder verweigern.¹²³ Dazu zählt etwa die Ablehnung empfohlener Schutzimpfungen – dies gilt insbesondere für Masern.¹²⁴ Ebenso umfasst ist die wiederholte von Gerichten zu entscheidende Konstellation, in denen Anhänger*innen der *Zeugen Jehovas* aufgrund einer von diesen vorgenommenen Bibelexegese für ihre Kinder im Zuge von ärztlichen Operationen lebensnotwendige Vollblutspenden ablehnten.¹²⁵ In einem anderen Fall verweigerten die Eltern unter Bezugnahme auf die sog. Germanische Neue Medizin von *Ryke Geerd Hamer* eine unabdingbare Chemotherapie für ihre an Krebs erkrankte minderjährige Tochter.¹²⁶ In all diesen Situationen geht es darum, welche Verhaltensweisen durch das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht der Eltern legitimiert werden können. Im Zuge dessen wird zwar auch die Glaubensfreiheit der betroffenen Kinder gegebenenfalls tangiert; dies ist bezüglich der staatlichen Eingriffsbefugnisse an dieser Stelle hingegen nicht entscheidend. So scheint aus rechtlicher und gerichtlicher Sicht nicht maßgeblich, ob die jeweils betroffenen Kinder den Glauben ihrer Eltern auch für sich angenommen haben. Eindeutig festgestellt werden kann demgegenüber, dass das elterliche Verhalten – von deren religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugungen geleitet – jene Grundrechte ihrer Kinder mit objektiv bestimmbar Gehalt tangiert und verletzt; in diesen Fällen insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Auf die Wahrung dieser Rechtsgüter zielt auch die einschlägige rechtliche Regelung. So ermächtigt § 1666 Abs. 1, 3 Nr. 5 BGB das Familiengericht, die für die Vornahme der medizinischen Maßnahme notwendige Einwilligungserklärung zu ersetzen bzw. den Eltern die Gesundheitsvorsorge zu entziehen und für die betreffen-

¹²¹ Ausführlich bei Böckenförde 1980, S. 74 f.

¹²² Vgl. Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 70.

¹²³ Dazu eingehend Gollan et al. 2018, S. 40 ff.

¹²⁴ Beckmann 2021, S. 230 ff.; Pfaff 2013, S. 1223.

¹²⁵ Vgl. etwa OLG Celle 21.2.1994 – 17 W 8/94 = NJW 1994, S. 792; OLG Düsseldorf 1.7.1992 – 3 Wx 217/92 = DAVorm 1992, S. 878; AG Nettetal 19.10.1995 – 9 X 119/95 = FamRZ 1995, S. 1104; umfassend zu Kindeswohlgefährdungen bei Zeugen Jehovas vgl. Oelkers & Kraeft 1997, S. 161 ff.

¹²⁶ OLG München 2.12.2009 – 30 UF 390/09.

den Entscheidungen einen Ergänzungspfleger zu bestellen. Darüber hinaus wahrt das Familiengericht die grundrechtliche Position der Eltern, indem es diese in der Regel vor der Anordnung einer solchen Maßnahme anhört und ihre Belange in die Abwägung einbezieht. Ist dies aufgrund der Dringlichkeit der Situation hingegen nicht möglich, muss die Anhörung jedenfalls unverzüglich im Nachgang erfolgen.¹²⁷ Im Ergebnis wird die konkrete Kindeswohlgefährdung vom Staat unter Wahrung seiner Kompetenzgrenzen abgewendet bzw. beendet, indem er veranlasst, dass die körperliche Integrität des Kindes wieder hergestellt wird. Die Kindeswohlgefährdung, verstanden als abstrakte Eingriffsschwelle hoheitlichen Handelns, ist objektiver Natur. Von ihrer Subjektivierung kann demgegenüber nur an jenen Stellen gesprochen werden, da ein*s hinreichend mündige*s, mithin selbstbestimmungs- und grundrechtsfähiges Kind bzw. Jugendliche*r in der Wahrnehmung eines Grundrechts mit subjektivem Gehalt beeinträchtigt wird und es dadurch zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.

3.3 Kindeswohl: Subjektiv und multifunktional

Das Wohl des Kindes bildet das rechtliche Konstrukt, von welchem aus der Staat seine Befugnisse zum Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht ableitet. Um das Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls überprüfen zu können, ist erforderlich, dass das Schutzgut selbst zunächst positiv determiniert wird. Als Rechtsbegriff wurde das Kindeswohl mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bereits im Jahr 1900 ins deutsche Recht eingeführt. Auf internationaler Ebene erhielt es mit der Erklärung der Rechte des Kindes im Jahr 1959 erstmalig Einzug. Dabei findet sich bis heute weder im nationalen noch internationalen Recht eine Legaldefinition dieser zentralen Begrifflichkeit.¹²⁸ Dies gilt auch für die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), wenn sie den Kindeswohlgedanken (»best interests of the child«) als lenkenden Maßstab der gesamten Konvention positivrechtlich festschreibt (Art. 3 Abs. 1 KRK).¹²⁹ Der KRK kommt als völkerrechtlichem Vertrag aufgrund Art. 25 GG innerhalb Deutschlands der Rang eines einfachen Bundesrechtes zu, weshalb sie für alle im Bundesgebiet lebenden Kinder gilt. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch auf europäischer Ebene in Art. 24 Abs. 2 Grundrechtecharta der Europäischen Union (GrCH), welcher regelt, dass bei allen Kindern betreffende Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss. Als europäisches Primärrecht genießt diese Regelung gegenüber nationalem deutschem Recht eine höherrangige Geltung (Art. 23 Abs. 1 GG). Doch auch diese Normen entbehren einer Definition des Begriffs Kindeswohl. Die Schwierigkeit liegt nunmehr darin begründet, dass es sich beim Kindeswohl um eine sog. Generalklausel handelt, d. h. eine offene Wert- und Richtungsvorgabe der Legislative. Diese betrifft jene Fragen, welche durch ein generelles Gesetz nicht vollumfänglich erfasst und deshalb auch nicht mit der nötigen Konkretisierung normiert werden können.¹³⁰ Der Tatbestand einer solchen Generalklausel wird folglich von der gesetzgebenden Gewalt bewusst weit gefasst und muss sodann von den Gerichten im Einzelfall näher konkretisiert werden.

¹²⁷ Vgl. dazu OLG Celle 21.2.1994 – 17 W 8/94 = NJW 1994, S. 792 ff.

¹²⁸ Meysen & González Méndez de Vigo 2013, S. 24.

¹²⁹ Freeman 2007, S. 27.

¹³⁰ Coester 2016, S. 579.

Das Fehlen einer gesetzlichen Legaldefinition hat jedoch seine innere Logik und findet seine Berechtigung in der regelmäßig unüberschaubaren Vielfalt entscheidungsrelevanter Aspekte sowie Fallkonstellationen. Bei der Deutung der Begrifflichkeit bedarf nicht nur das *Wie*, sondern ebenso das *Wer* einer eingehenden Konkretisierung: Die materiell-inhaltliche – auf welchem Wege wird das Kindeswohl näher bestimmt – muss an dieser Stelle um die formell-kompetenzielle Perspektive – welche Person bzw. Autorität bestimmt das Kindeswohl – ergänzt werden.¹³¹ Dabei obliegt die Entscheidung darüber, wie das Kindeswohl am besten gefördert werden kann, in erster Linie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.¹³² Das elterliche Erziehungsprimat findet seine gesetzliche Absicherung sodann nicht nur auf nationaler Ebene im Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2. S. 1 GG), sondern auch in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Art. 5 KRK regelt, dass die Vertragsstaaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern sowie gegebenenfalls anderer sorgeberechtigter Personen achten. Dies fußt auf der Erkenntnis, dass das Recht nicht die Möglichkeit hat, a priori zu definieren, was erst im Kontext von individueller kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehung und elterlicher Fürsorge näher bestimmt werden kann.¹³³ Noch im Zuge der Beratungen zur KRK war es zu heftigen Auseinandersetzungen über den Versuch einer einheitlichen Definition des Kindeswohls gekommen.¹³⁴ Die Rahmung der elterlichen Erziehung mit der Formulierung einer normalen Weise (»normal manner«) warf die heikle Frage nach international allgemein gültigen Maßstäben der Erziehung auf. Zurecht wurde von verschiedener Seite auf die in Abhängigkeit zum regionalen, sozialen und kulturellen Hintergrund stehende Relativität der kindlichen Entwicklung hingewiesen. Zudem unterliegen die diversen Vorstellungen darüber, was dem Kindeswohl entspricht, auch einem permanenten gesellschaftlichen Wandel.¹³⁵ So wurde beispielsweise in Deutschland erst durch das im Jahr 2000 erlassene sog. Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung jegliche Form von körperlicher Züchtigung zu erzieherischen Zwecken verboten.¹³⁶ Noch im Jahr 1986 urteilte demgegenüber der Bundesgerichtshof (BGH), dass den Eltern eine »Befugnis zur maßvollen körperlichen Züchtigung ihres Kindes« zustünde.¹³⁷ Dementsprechend gilt es zu berücksichtigen, dass Kinder keine von ihrer Umwelt isolierte Wesen sind, deren Rechte und Bedürfnisse sich in einem Reagenz entwickeln. Damit aus der entwicklungsbezogenen Zielvorstellung letztlich keine von der Lebenssituation des einzelnen Kindes entkoppelten, versteinerten Idealbilder werden, muss den Kriterien eine gewisse Flexibilität inhärent sein.

Neben der Unmöglichkeit, zeitlose, globale Maßstäbe für *das* Kindeswohl zu definieren, sieht sich das Recht mit einer weiteren Herausforderung konfrontiert. So lassen sich einige (wesentliche) Bedürfnisse von Kindern nicht oder nur schwer in Gestalt von Rechten mobilisieren, beispielsweise der Wunsch, geliebt zu werden.¹³⁸ Scheint es schon schwierig, daraus überhaupt (juristische) Ansprüche herzuleiten, können jedenfalls weder die Eltern, noch die staatlichen Akteur*innen auf die Erfüllung derartiger

¹³¹ Ossenbühl 1977, S. 806; BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 83; Stern 2006, S. 519.

¹³² Meysen & González Méndez de Vigo 2013, S. 24.

¹³³ Meysen & González Méndez de Vigo 2013, S. 24 f.

¹³⁴ Vgl. umfassend Freeman 2007, S. 50.

¹³⁵ Meysen & González Méndez de Vigo 2013, S. 25.

¹³⁶ BGBl. 2000 I S. 1479.

¹³⁷ BGH, Beschluss vom 25.11.1986, 4 StR 605/86, Orientierungssatz 1.

¹³⁸ Kindler 2018, S. 190.

Bedürfnisse verpflichtet werden. Mit dem Konzept von Rechten lassen sich letztlich immer nur solche Interessen- und Bedürfnisgruppen erfassen, die einer formalisierten Geltendmachung zugänglich sind. Ist aber das Kindeswohl ein rechtlich nicht greifbarer bzw. schwer fassbarer Begriff, kann auch dessen Vorrangstellung nur bedingte Wirkungskraft entfalten. Bleibt das Kindeswohl unbestimmbar, lassen sich für die Rechtsanwender*innen daraus keine operationalisierbaren Wertungen ableiten.¹³⁹

Offener Kindeswohlbegriff und Erziehungsvorstellungen: Die Offenheit und Interpretationsbedürftigkeit des Kindeswohlbegriffs entspricht den unterschiedlicher Erziehungsvorstellungen, die gerade auch in ihrer Vielfältigkeit geschützt werden sollen. Bezogen auf das Kind wird das elterliche Verhalten gerade nicht dahingehend überprüft, ob es mehrheitsgesellschaftlichen Vorstellungen entspricht, sondern ob es das Wohl des Kindes gefährdet. Dasselbe gilt grundsätzlich auch, wenn Eltern ihren Kindern »radikale« oder »extreme« Ansichten vermitteln.

Scheint dies eine Konkretisierung oder gar Definition in einem ersten Impuls nahezulegen, so ist doch der Staat im Kontext seiner Wächteramtsrolle zu einem reaktiven und zurückhaltenden Verhalten verpflichtet. Darüber hinaus ist das »ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Blankett«¹⁴⁰ Kindeswohl an sich weder genuin noch originär ein Begriff der Rechtswissenschaften. Vielmehr bildet es die Chiffre für einen tatsächlichen Zustand sowie eine komplexe Entwicklung des Kindes. Dieser Wirklichkeitsgehalt ist mit pädagogischen, psychologischen, psychiatrischen, medizinischen, soziologischen und weiteren Erkenntnismethoden zu erschließen. Der in der Rechtswissenschaft verwendete Terminus besitzt dabei gegenüber seinem humanwissenschaftlichen Pendant eine (relative) Eigenständigkeit. Das Kindeswohl im rechtswissenschaftlichen Sinne bezeichnet maßgeblich den gegenwärtigen Zustand des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens des Kindes sowie dessen Prozess des Hineinwachsens in die Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit.¹⁴¹

Dem Gedanken des prozesshaften Werdens trägt auch die einzige und zugleich vage verfassungsrechtliche Vorgabe Rechnung: Die Erziehung gemäß des sog. »Menschenbild[s] des Grundgesetzes«.¹⁴² Dieses findet, wie gesehen (→ 2 und 2.4.2), seinen positivrechtlichen Niederschlag in der ebenfalls interpretationsbedürftigen Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 SGB VIII, welche von einer »Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« spricht. Zwar bildet das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB, Art. 19 Abs. 1 KRK) einen wesentlichen Baustein zur Erreichung dieser Vorgaben,¹⁴³ im Übrigen aber obliegt die Entscheidung darüber, wie Erziehungsberechtigte ihrer Verantwortung gerecht werden wollen, weiterhin maßgeblich ihnen selbst. Folglich dürfen diese innerhalb der weitreichenden und oftmals fließend verlaufenden Grenzen des Zulässigen in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft aus einem umfangreichen Spektrum an Möglichkeiten wählen. Dabei können sie zudem eigene, neue Erziehungsziele formulieren,¹⁴⁴ ohne dass die von ihnen getroffenen Entscheidungen dem von der (Mehrheits-)Gesellschaft als

Dem Gedanken des prozesshaften Werdens trägt auch die einzige und zugleich vage verfassungsrechtliche Vorgabe Rechnung: Die Erziehung gemäß des sog. »Menschenbild[s] des Grundgesetzes«.¹⁴² Dieses findet, wie gesehen (→ 2 und 2.4.2), seinen positivrechtlichen Niederschlag in der ebenfalls interpretationsbedürftigen Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 SGB VIII, welche von einer »Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« spricht. Zwar bildet das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB, Art. 19 Abs. 1 KRK) einen wesentlichen Baustein zur Erreichung dieser Vorgaben,¹⁴³ im Übrigen aber obliegt die Entscheidung darüber, wie Erziehungsberechtigte ihrer Verantwortung gerecht werden wollen, weiterhin maßgeblich ihnen selbst. Folglich dürfen diese innerhalb der weitreichenden und oftmals fließend verlaufenden Grenzen des Zulässigen in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft aus einem umfangreichen Spektrum an Möglichkeiten wählen. Dabei können sie zudem eigene, neue Erziehungsziele formulieren,¹⁴⁴ ohne dass die von ihnen getroffenen Entscheidungen dem von der (Mehrheits-)Gesellschaft als

¹³⁹ Meysen & González Méndez de Vigo 2013, S. 25.

¹⁴⁰ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 81.

¹⁴¹ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 81 ff.

¹⁴² Vgl. BVerfGE 24, 119 (144); 56, 363 (384); v. Mangoldt et al./Robbers 2018 I, Art. 6 Rn. 145; v. HdbVerfR/v. Münch 1994, § 9 Rn. 17.

¹⁴³ Stern 2006, S. 518.

¹⁴⁴ So etwa v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 152.

»optimal« oder auch nur »angemessen« Bewerteten entsprechen müssen.¹⁴⁵ Die hingegen etwa von *Joachim Gernhuber* und *Dagmar Coester-Waltjen* vertretene Annahme, Methoden und Ziele der Erziehung müssten »im abendländischen Raum diskutierbar sein«,¹⁴⁶ ist in diesem Zusammenhang allein schon aufgrund der Konstruktion von »Abendland« versus »Morgenland« innewohnenden Problemnexus¹⁴⁷ und der subversiv-fatalen Rückkoppelungen zu Debatten um Migration und Integration – gleich, ob sie von den Autor*innen gewollt waren oder lediglich unreflektiert ungewollt verwendet werden – zurückzuweisen.¹⁴⁸

Die Schwierigkeit im Umgang mit dem Rechtsbegriff Kindeswohl liegt folglich darin begründet, dass die Entscheidungen über das »Gute« und »Richtige« für das Kind im Wesentlichen subjektiver Natur sind; sie hängen von individuellen Wertentscheidungen ab, die von den Heranwachsenden und mehr noch von ihren Eltern für sie getroffen werden. Das Kindeswohl bildet folglich sowohl eine rechtlich-soziale Konstruktion als auch einen normativ-paternalistischen Begriff.¹⁴⁹ Anders als beim tatsächlichen Kindeswillen sind es hier die Erwachsenen, welche ihre Vorstellungen von einer aussichtsreichen Verwirklichung der Interessen des Kindes definieren.¹⁵⁰ Differenzieren lassen sich dabei »zwei Aspekte des Kindeswohls«: Die positive Förderung und der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl.¹⁵¹ Bezüglich beider erfolgt die Sicherstellung zunächst durch die Erwachsenen, weswegen auch diesen – und nur mit wachsender Fähigkeit und wachsendem Bedürfnis zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen – die faktische Definitionsmacht über dessen Wohlergehen obliegt. Jedenfalls behalten sie sich die Entscheidung darüber vor, inwiefern sie diese Wertungen dem Kind überlassen und urteilen darüber, inwieweit dieses bei einem eigenmächtigen Handeln seinem Wohl dient oder nicht. Eine Rückbindung an die Rechte der Kinder und Jugendlichen erfährt das Kindeswohl dadurch, dass es mit sämtlichen sich aus der Konvention ergebenden, konkreten Rechten und Verpflichtungen in Beziehung steht und an ihrer Realisierung – insbesondere im Zusammenspiel mit dem Recht auf Beteiligung und gehört zu werden (Art. 12 KRK) – gemessen werden kann.¹⁵²

3.4 Kindeswohl, Elternrecht und öffentliche Erziehung

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen entfaltet unter dem Grundgesetz einen vielschichtigen Nexus zwischen den Akteur*innen Erziehungsberechtigte – Kind – Staat. Maßgebliches Ziel ist die Verwirklichung des Rechts eines*iner jeden Einzelnen auf Entwicklung und Erziehung zu einer »eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Um dieses zu erreichen, soll das

¹⁴⁵ Coester 2016, S. 578.

¹⁴⁶ Gernhuber & Coester-Waltjen 2010, § 5 Rn. 47; die auch die horizontale Dimension des Elternrechts bestreiten, *ebenda*, Rn. 45; Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 63; eingehend HdbVerfR/v. Münch 1994, § 9 Rn. 18.

¹⁴⁷ Vgl. Said, 2019.

¹⁴⁸ Dem Argumentationsmuster Vorschub leistend auch HdbGR IV/Muckel 2011, § 96 Rn. 48 ff.; BVerfGE 12, 1 (4); kritisch demgegenüber aber etwa Shooman 2014, S. 36.

¹⁴⁹ Wapler, 2015.

¹⁵⁰ Jestaedt, 2011.

¹⁵¹ Wiesner, 2006.

¹⁵² Alston, 1994; Cremer, 2011; Meysen & González Méndez de Vigo, 2013.

Wohlergehen der Heranwachsenden gefördert und vor Gefährdungen bewahrt werden. Dabei ordnet die Verfassung einerseits dem Staat im Kontext seiner Wächteramtsrolle den Schutzauftrag (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) zu, während andererseits die positive Bestimmung des Kindeswohls im Verhältnis zwischen elterlichem Erziehungsprimat (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und kindlichem Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) verortet wird.

Die Kindeswohlgefährdung formt die Schwelle eines jeden Tätigwerdens des Staates im Rahmen seines Wächteramtes. Demnach markiert das Kindeswohl letztlich den Punkt, von welchem aus er seine Befugnisse für etwaige Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht ableitet. Den effektiven Schutz dieses Rechts kann der Staat nur gewährleisten, solange er es sich nicht selbst aneignet. Zum Schutz des Kindes muss er notfalls tief in die Rechte der Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen eingreifen. Zugleich darf er in seiner Wächteramtsfunktion den Status von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen als agierende Subjekte nicht aus dem Blick verlieren, muss deren Grundrechten vielmehr durch geeignetes formelles Verfahrens- und materielles Sachrecht zur Geltung verhelfen. Durch die verfassungsrechtliche Trennung zwischen Förderung des Kindeswohls und Schutz vor Kindeswohlgefährdung wird die spezifische Spannungslage der Kinder- und Jugendhilfe begründet: Den Staat trifft die Pflicht, einen Beitrag zu leisten, um »positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen« (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), ohne dass ihm dabei ein (absolutes) Recht zur Deutung dieser Konditionen zugeordnet würde.

Hierin liegt die Krux auch der rechtlichen Konstruktion Kindeswohlgefährdung: Um die Rechte der betroffenen Eltern und Kinder so umfassend wie möglich zu gewährleisten, müssen die Eingriffsbefugnisse des Staates klar geregelt sein. Dazu bedarf es eines Anknüpfungspunktes: Das Kindeswohl. Dieses ist jedoch nicht objektiv bestimmbar. Vielmehr wird seine Definitionshoheit verfassungsrechtlich primär den Erziehungsberechtigten und soweit als möglich auch den heranwachsenden Kindern und Jugendlichen zugeordnet, sodass es zu einer Subjektivierung kommt. Dem hilft der Staat durch eine doppelte Strategie ab. Zum einen knüpft er seinen Schutzauftrag vorrangig an jene Grundrechte der Kinder bzw. Jugendlichen, die einen objektivierbaren Gehalt aufweisen. Zum anderen bezieht er im Kontext der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern ein, soweit dies den wirksamen Schutz ersterer nicht in Frage stellt (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII, § 4 Abs. 1 und 3 KKG).

Auf operativer Ebene schafft der Staat dadurch eine gewisse Klarheit. Diese ist hingegen nur bedingter Natur, denn im Grunde verlagert er das Kernproblem lediglich. Um die Rechte der Erziehungsberechtigten und der Kinder so umfassend wie möglich zu gewährleisten, sind sie in den hoheitlich veranlassten und durchzuführenden Prozess der Gefährdungsprognose miteinzubeziehen – das jedoch nur solange, wie dadurch der wirksame Schutz, mithin das Wohl des Kindes bzw. des*der Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird. An dieser Stelle schließt sich der Kreis, der nicht in einen einfachen linearen Vorgang aufgebrochen werden kann. Dieser Umstand entspricht schließlich der Grundannahme, dass es eine »normal manner« der Erziehung im Sinne allgemein gültiger Maßstäbe nicht geben kann, wohl aber wissenschaftliche Erkenntnisse zu mit ziemlicher Sicherheit erwartbaren Schädigungen, wenn die Aufwachsens- und Erziehungssituation keine Veränderung erfährt. Das dem Kindeswohl innewohnende prozesshafte Moment reflektiert die Vielschichtigkeit des »ausfüllungsfähigen und

ausfüllungsbedürftigen Blanketts¹⁵³ sowie den permanenten gesellschaftlichen Wandel, dem es unterliegt. Durch den Rückgriff auf Grundrechte mit objektivierbarem Gehalt macht der Staat das Kindeswohl für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit relativer Klarheit bestimmbar und damit operationabel. Er systematisiert da den beständigen Prozess der Bestimmung, öffnet diesen auf der einen Seite für neue Erkenntnisse über sowie Vorstellungen und Konzepte von Erziehung, um auf der anderen Seite dessen Abgleiten ins Beliebige und somit Bedeutungslose zu verhindern. Kindeswohl bleibt als offener Rechtsbegriff interpretationsbedürftig, wird aber zugleich konkret interpretierbar.

Beschränkt der Staat sich bei der Wahrnehmung seines Wächteramts nunmehr darauf, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung entlang von Grundrechten mit objektivierbarem Gehalt zu überprüfen, darf nicht übersehen werden, dass er dadurch mittelbar auch Einfluss auf jene mit subjektivem Gehalt nehmen kann und nimmt. Dies betrifft gleichermaßen die Kinder sowie deren Erziehungsberechtigte. Im Rahmen seines Wächteramtes kann der Staat diesen beispielsweise die Möglichkeit nehmen, ihr Grundrecht auf Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) auszuüben, wenn dadurch das Wohl des Kindes gefährdet würde. Widerspricht aus der Sicht von Erziehungsberechtigten, die bei den *Zeugen Jehovas* sind, eine Vollbluttransfusion ihrer religiös-weltanschaulichen Überzeugung und lehnen sie diese daher auch für ihr eigenes Kind ab, hat der Staat gegebenenfalls die Verpflichtung zu intervenieren. Je nach Dringlichkeit der Situation muss er dabei entweder zunächst auf die Eltern einwirken und diese zum gebotenen Verhalten veranlassen oder die Entscheidung hierüber notfalls selbst übernehmen. Dabei schränkt er jedenfalls die Glaubensfreiheit der Betroffenen ein.

Auch ein solcher Eingriff muss verhältnismäßig und im engeren Sinne angemessen sein, d. h. die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile dürfen nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, welche sie bewirkt. Im vorliegenden Fall schützt der Staat das Leben des Kindes, indem er dessen Glaubensfreiheit sowie das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht der Eltern partiell begrenzt. Hierbei bildet ein Grundrecht mit objektivierbarem Gehalt (Recht auf Leben: Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) den Punkt, von welchem aus der Staat eine Brücke hin zu einem subjektiven Grundrecht (Glaubensfreiheit: Art. 4 Abs. 1, 2 GG) schlägt. Mithin betritt und reguliert der Staat einen Bereich, den die Verfassung primär der Bestimmung durch die Erziehungsberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen zuordnet. Im Sinne des Kindeswohls ist dies im genannten Beispiel geboten, folglich gerechtfertigt. Je weniger eindeutig sich der konkrete Fall gestaltet und/oder je geringer die Gefahr einer Schädigung ist, desto genauer müssen die Gefährdung eingeschätzt und die schutzwürdigen Interessen der einzelnen Akteur*innen sowie die Möglichkeit der Abwendung einer potenziellen Schädigung ermittelt werden.

Es zeigt sich, dass das Unternehmen, den Kindeswohlbegriff operationabel zu machen im Ergebnis nicht dazu führt, dass diesem dadurch seine Komplexität genommen würde. Das braucht und sollte schließlich auch nicht die Funktion von Normen sein. Es ist den realen Eigenheiten der Kinder- und Jugendhilfe dienlicher, dass die Regelungen des SGB VIII den in Art. 6 Abs. 2, 3 GG angelegten Nexus von Akteur*innen abzubilden und praktisch umzusetzen geeignet sind. Im Ergebnis eröffnet dies einerseits Dynamik

¹⁵³ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 81.

Kindeswohl und Erziehung als beständiger Prozess:

Was dem Wohl des Kindes entspricht muss immer wieder neu in Abhängigkeit zur konkreten Situation und dabei insbesondere zu den Bedürfnissen und Interessen des Kindes sowie den Vorstellungen der Eltern bestimmt werden. Diesem Erfordernis entspricht ein Verständnis von der Kindererziehung als einem andauernden Prozess, welchen die beteiligten Akteur*innen ein ums andere Mal durchlaufen.

in Form eines beständigen Prozesses, in dessen Kontext andererseits die Bedürfnisse der Familien immer wieder neu bestimmt und miteinander verhandelt werden müssen. Indem dieser komplexe Zyklus immer wieder durchlaufen wird, entsteht aus den abstrakten Normen (»law in the books«) gelebtes Recht (»law in action«). Diese Übersetzungsarbeit stellt zugleich auch eine große Herausforderung für alle Akteur*innen dar, insbesondere für die Fachkräfte. Liegt ihre Aufgabe zunächst maßgeblich darin begründet, den Prozess für die Eltern und ihre Kinder zu führen, sind sie doch stets auch selbst in diesen involviert. Sie sind es, die

den Grundsatz, dass es *die* allgemein gültigen Maßstäbe der Erziehung nicht gibt und geben kann, in die Praxis umsetzen. Dafür müssen die Fachkräfte regelmäßig nicht nur die vielschichtigen Interessenlagen der Eltern und ihrer Kinder, sondern mit diesen auch ihre eigenen in Einklang bringen. Um diesen beständigen und hohen Anforderungen gerecht werden zu können, bedürfen die Fachkräfte entsprechender Ressourcen. Auf einer formellen Ebene sind dies insbesondere Strukturen wie kollegiale Fallberatung sowie regelmäßige Supervision. In deren Kontext kann die Diversität von Erziehungsvorstellungen zusammengetragen, besprochen und dadurch besser reflektiert werden. Zu diesem Zweck ist erforderlich, den Fachkräften zugleich auf materieller Ebene die Möglichkeit zu geben, sich mit den verschiedenen inhaltlichen Aspekten der Erziehung auseinandersetzen zu können. Die Berücksichtigung und Gewährleistung der konkreten Rechtspositionen im Zuge der Erziehung setzt deren Kenntnis voraus.

4

Erziehungsrecht und Religionsfreiheit

4 Erziehungsrecht und Religionsfreiheit

4.1	Dimensionen des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts.....	61
4.2	Grenzen des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts.....	65

In den vorangegangenen Teilen wurden der Rahmen staatlicher Kompetenzen bezüglich der Kindererziehung allgemein abgesteckt. Nunmehr ist der Frage nachzugehen, inwiefern diese Grundsätze auch für den besonderen Bereich der religiös-weltanschaulichen Erziehung gelten bzw. für diesen spezifisch ausgeformt werden. Dem materiellen Gehalt des Grundrechts der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) lassen sich mit Blick auf die religiös-weltanschauliche Kindererziehung maßgeblich zwei Ebenen entnehmen. Auf einer ersten, individuellen Ebene stellt die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit ein allgemeines Grundrecht dar, auf welches sich alle Menschen unabhängig von ihrer Nationalität berufen können.¹⁵⁴ Davon ausgehend leitet sich die Frage nach den erzieherischen Verhaltensweisen der Eltern in der Verwirklichung dieses spezifischen Freiheitsrechts ab. Insbesondere ist zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die religiös-weltanschauliche Erziehung eine Gefährdung des Kindeswohls begründen kann, in dessen Kontext sodann wieder der Staat im Rahmen seiner Wächteramtsrolle auf den Plan treten müsste. Zugleich entstehen aber auch dem Kind selbst mit zunehmender Mündigkeit eigene rechtliche Positionen aus der Glaubensfreiheit.

Zu berücksichtigen ist, dass die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit neben dieser individuellen auch über eine zweite, sog. kollektive bzw. korporative Ebene verfügt.¹⁵⁵ Diese schützt die Tätigkeiten religiös-weltanschaulicher Vereinigungen, insofern es um deren Betätigung, die Verkündung des eigenen Glaubens sowie die Förderung und Pflege des Bekenntnisses geht.¹⁵⁶ Dieser Schutz umfasst neben internen Elementen wie der eigenen Organisation, Normsetzung und Verwaltung (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) auch nach außen gerichtete Verhaltensweisen. Dazu zählen beispielsweise die Werbung für die eigene Überzeugung,¹⁵⁷ der Bau von Gotteshäusern,¹⁵⁸ das damit verbundene Glockengeläut¹⁵⁹ bzw. der Muezzinruf,¹⁶⁰ karitatives Wirken,¹⁶¹ aber eben auch schulische Erziehung¹⁶² sowie der Betrieb eines eigenen Jugendwohnheims.¹⁶³ Daraus ergibt sich, dass die einer Glaubensgemeinschaft zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform vom Schutz der kollektiven Dimension der Glaubensfreiheit erfasst sind, »wenn und soweit sich diese die Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben« und eine hinreichende institutionelle Verbindung mit der Gemeinschaft

¹⁵⁴ Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 7.

¹⁵⁵ Vgl. BVerfGE 42, 312 (332); 137, 273 (Rn. 83).

¹⁵⁶ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 14, BVerfGE 137, 273 (Rn. 99).

¹⁵⁷ BVerfGE 105, 279 (294).

¹⁵⁸ Friauf/Höfling/Muckel 2021²¹⁰, Art. 4 GG Rn. 148.

¹⁵⁹ BVerfGE 68, 62 (68).

¹⁶⁰ Friauf/Höfling/Muckel 2021²¹⁰, Art. 4 GG Rn. 142.

¹⁶¹ BVerfGE 24, 236 (247); 137, 273 (Rn. 102).

¹⁶² BAGE 70, 138 (163).

¹⁶³ BVerfGE 70, 138 (163).

aufweisen.¹⁶⁴ Dies betrifft beispielsweise neben dem katholischen Jugendverein¹⁶⁵ auch anderweitige Erziehungseinrichtungen.¹⁶⁶ Insofern kann zunächst festgehalten werden, dass den Glaubensgemeinschaften der Betrieb eigener Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich zu gewährleisten ist.

Träger*innen hoheitlicher Gewalt: Träger*innen hoheitlicher bzw. öffentlicher Gewalt sind Personen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnehmen. Dazu zählen neben juristischen Personen des öffentlichen Rechts (bspw. Bundes- und Landesbehörden, Kommunen, öffentlichen Stiftungen) auch private Personen, die vom Staat mit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben betraut sind (bspw. Notar*innen). Aus diesem Grund wird an dieser Stelle das Gendersternchen verwendet. Abzugrenzen von den Träger*innen hoheitlicher Gewalt sind die Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe sind im Wesentlichen die Jugend- und Wohlfahrtsverbände, die Glaubensgemeinschaften, Fachorganisationen und deren Zusammenschlüsse. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in der Regel die Jugendämter und die Landesjugendämter als kommunale bzw. staatliche Fachbehörden. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind auch Träger öffentlicher Gewalt, insoweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Angesichts der kollektiven Dimension der Glaubensfreiheit muss das Verhältnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere jenen in Trägerschaft von Glaubensgemeinschaften – gegenüber den Eltern und ihren Kindern geklärt werden. Inwieweit kann, darf und gegebenenfalls muss ersteren ein Einwirkungsrecht auf das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht bzw. die Glaubensfreiheit letzterer zugestanden werden? Hierbei geht es insbesondere um die Frage, inwiefern Elemente des Religiösen bzw. der Weltanschauung zum unmittelbaren Bestandteil oder Gegenstand der Hilfen, Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden dürfen. Zur Klärung dieser Frage bedarf neben dem Grundrecht der Glaubensfreiheit das ebenfalls in der Verfassung verankerte Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates¹⁶⁷ der eingehenden Betrachtung (Art. 3 Abs. 3 S. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 3, Art. 140 GG iVm Art. 136 bis 139 und 141 WRV).¹⁶⁸

Das staatliche Neutralitätsgebot einerseits und die Glaubensfreiheit des*der Einzelnen andererseits sind die zwei tragenden Grundfesten des deutschen Religionsverfassungsrechts.¹⁶⁹ Während die Glaubensfreiheit den grundrechtlichen Schutz der individuellen sowie kollektiven Glaubensfreiheit gewährleistet, bezieht sich das Neutralitätsgebot auf das grundlegende Verhältnis des Staates zu den verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Es normiert unter anderem ausdrücklich deren institutionelle Trennung. Die *konfessionelle* Neutralität¹⁷⁰ der Träger*innen hoheitlicher Gewalt bildet das Gegenstück und zugleich den Garant der individuellen wie kollektiven Glaubensfreiheit, deren Ausübung sie ermöglicht.¹⁷¹ Dadurch, dass der Staat den Raum für die von den Bürger*innen jeweils präferierten Religionen bzw. Weltanschauungen bereitet und zur Verfügung stellt, begründet er seine eigene Neutralität.¹⁷² Aufgrund dieses wechselseitig konstitutiven Verhältnisses muss diese besondere Form der hoheitlichen Parteilosigkeit und die Glaubensfreiheit des*der Einzelnen zusammen gedacht werden. In der Folge soll dies dem Staat, wie

¹⁶⁴ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 20; BVerfGE 137, 273 (Rn. 99); 57, 220 (242); 70, 138 (162).

¹⁶⁵ BVerfGE 24, 236 (247).

¹⁶⁶ BVerfGE 70, 138 (160 f.); BVerfGE 72, 135 (138 f.).

¹⁶⁷ Zum Begriff der Neutralität umfassend Schlaich 1972, insb. S. 218 ff.

¹⁶⁸ Dreier/Morlok 2018, Art. 140 GG Rn. 35.

¹⁶⁹ Schmidt-Bleibtreu et al./Hofmann 2017, Art. 4 GG Rn. 4.

¹⁷⁰ Schlaich 1972, S. 131.

¹⁷¹ Dreier/Morlok 2013, Art. 4 GG Rn. 161; v. Mangoldt et al./Starck 2018, Art. 4 GG Rn. 22.

¹⁷² Heinig 2009, S. 1137.

das BVerfG es beschreibt, die Integration aller Bürger*innen ermöglichen, deren gemeinsame »Heimstatt« er damit bilde.¹⁷³ Wenngleich das Gebot zur Neutralität selbst als objektiver Verfassungsgrundsatz kein individuelles Grundrecht enthält, welches im Wege der Verfassungsbeschwerde unmittelbar von einzelnen Personen oder Glaubensgemeinschaften geltend gemacht werden könnte,¹⁷⁴ ist es doch aufgrund seines engen inhaltlichen Bezugs zur Glaubensfreiheit regelmäßig mittelbar zu berücksichtigen.¹⁷⁵ Die individuelle Glaubensfreiheit und das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot des Staates bilden mithin ein aufeinander abgestimmt zu interpretierendes organisches Ganzes.¹⁷⁶

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe trifft das Neutralitätsgebot zunächst primär die öffentlichen Träger als unmittelbare Teile des Staates. Während sie sich im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips vorzugsweise der freien Träger zur Erfüllung der Aufgaben bedienen sollen, obliegt den öffentlichen Trägern zugleich die gesetzliche Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Kontext wird folglich insbesondere die Frage zu klären sein, inwiefern der Staat das ihn zur Sicherung individueller Glaubensfreiheit treffende Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität an die freien Träger weitergeben kann, insbesondere wenn sich diese in ihrer kollektiven Dimension grundsätzlich selbst auf die Glaubensfreiheit berufen können.

Wenngleich dieses Grundrecht erst in seinem Zusammenspiel mit dem staatlichen Neutralitätsgebot (siehe hierzu unten → 5) vollumfänglich durchdrungen werden kann, soll im Folgenden zunächst separat auf das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht eingegangen werden, um den Einstieg sowie das Verständnis zu erleichtern.

4.1 Dimensionen des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts

Die elterliche Erziehung – verstanden als die Sorge um die geistige und seelische Entwicklung, mithin die Bildung bzw. Ausbildung sowie Vermittlung von Werten und Grundhaltungen¹⁷⁷ – erstreckt sich auch auf politische bzw. religiös-weltanschauliche Fragen.¹⁷⁸ Es obliegt primär den Eltern, ihrem Kind bestimmte Glaubensinhalte und die damit verbundene Grundhaltung zu vermitteln. Aus diesem Grund steht es auch ihnen zu, ihr Kind, soweit es dazu noch nicht selbst in der Lage ist, in religiös-weltanschaulichen Fragen zu vertreten. Ihr spezifisches Recht zur religiös-weltanschaulichen Erziehung ergibt sich dabei aus einer Verknüpfung des Elternprimats (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sowie ihrer eigenen Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG).¹⁷⁹ Dabei schützt letzteres Grundrecht an sich zum einen die unverletzliche Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen sowie weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG). Zum

¹⁷³ BVerfGE 19, 206 (216).

¹⁷⁴ BVerfGE 19, 129 (135); Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 140 GG Rn. 2.

¹⁷⁵ Vgl. BVerfGE 70, 138 (162); 99, 100 (119); 102, 370 (384),

¹⁷⁶ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 3; Vgl. BVerfGE 53, 366 (400); 80, 138 (167); 99, 100 (119 f.).

¹⁷⁷ Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 60; Friauf/Höfling/Burgi 2019⁴², Art. 6 GG Rn. 111.

¹⁷⁸ BVerfGE 41, 29 (47); 52, 223 (235 f.); 108, 282 (301, 325); 138, 296 (Rn. 106); eingehend HdbStKirchR/Jestaedt 1995, S. 371 ff.; Stern 2006, S. 521 ff.

¹⁷⁹ BVerfG (K), NVwZ 2008, S. 72; Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 18.

anderen gewährleistet es dementsprechend die ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG). Wenngleich im rechtswissenschaftlichen Diskurs nicht abschließend geklärt ist, ob die beiden ersten Absätze des Art. 4 GG insofern verschiedene Grundrechte beinhalten oder Ausprägungen ein und desselben sind, soll im Folgenden dem BVerfG Folge geleistet werden, wenn es festhält, dass es sich um ein einheitliches Grundrecht handelt und dem zweiten Absatz insoweit eine rein deklaratorische Wirkung zukommt.¹⁸⁰ Insofern steht der Gebrauch der Chiffre »Art. 4 Abs 1, 2 GG« synonym für das vollumfängliche Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit in all seinen Facetten. Alternativ wird im Folgenden insbesondere der Begriff der Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter Ausklammerung der Gewissensfreiheit verwendet, dem im Kontext der Kindeserziehung eine nachgeordnete Bedeutung zukommt. Insgesamt ordnet die Verfassung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine herausgehobene Stellung zu. Dies ergibt sich einerseits aus ihrer systematischen Verortung zu Beginn des Grundrechtskatalogs sowie andererseits aus dessen Ausgestaltung als ein sogenanntes vorbehaltloses Grundrecht.¹⁸¹ Ein solches kann nicht durch einfache Gesetze, sondern aufgrund des Prinzips der Einheitlichkeit der Verfassung¹⁸² nur durch diese selbst, insbesondere durch widerstreitende Grundrechte anderer Personen, eingeschränkt werden.¹⁸³

Grundlegendes Merkmal des religiösen Glaubens bildet dessen transzendenter Bezug. Dies meint die subjektive Gewissheit um die Eingliederung des*der Einzelnen in einen jenseitigen, nicht mit von den Menschen gesetzten Maßstäben zu beurteilenden und durch wissenschaftliche Erkenntnisquellen nicht erschöpfend zu erklärenden Zusammenhang. Angeknüpft wird dabei an eine überweltliche Macht, die ihren Ausdruck in einer persönlichen oder unpersönlichen Gottheit bzw. in der Wirksamkeit einer überweltlichen Kausalität finden kann. Die*der Einzelne kann diese Macht durch religiöse Übungen, wie Gebet oder Meditation, erkennen sowie an ihr teilhaben und wird durch sie mit ihrem*seinem Glauben verbunden.¹⁸⁴

Unter dem Begriff Weltanschauung fasst die Rechtswissenschaft gedankliche Systeme zusammen, die eine wertende Stellungnahme zum Sinn des Weltgeschehens bieten, ohne dabei auf Gott bzw. Götter, das Jenseits oder andere Transzendenzvorstellungen zu rekurrieren.¹⁸⁵ Dies schließt in der Regel auch Modelle der Philosophie sowie der Wissenschaft zur Erklärung des Weltgeschehens mit ein; diese können gleichzeitig von der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) geschützt werden. Etwaige Abgrenzungen zwischen religiöser und weltanschaulicher Freiheit können im Einzelfall als schwierig erscheinen, was im Ergebnis jedoch insoweit unerheblich ist, als dass Art. 4 Abs. 1, 2 GG den jeweiligen Ausprägungen den gleichen Schutz zukommen lässt.¹⁸⁶ Beiden Komponenten der Glaubensfreiheit kommt letztlich die Aufgabe zu, die Ziele des Menschen zu bestimmen, seine Persönlichkeit anzusprechen und auf eine umfassende Weise Ansätze für die Erklärung seines Sinns und des der Welt zu geben.¹⁸⁷

¹⁸⁰ BVerfGE 24, 236 (245 f.) (std. Rspr.); Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 1; HdbStR VII/v. Campenhausen 2009, § 157 Rn. 51; HdbGR III/Papier 2009, § 64 Rn. 35; a.A. Schmidt-Bleibtreu et al./Hofmann 2017, Art. 4 GG Rn. 2.

¹⁸¹ Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 2 f.

¹⁸² Vgl. BVerfGE 19, 206 (220) m.w.N.; 34, 165 (183).

¹⁸³ Vgl. BVerfGE 32, 98 (107 f.); 33, 23 (29).

¹⁸⁴ Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 21.

¹⁸⁵ Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 24.

¹⁸⁶ Vgl. HdbStR VII/v. Campenhausen 2009, § 157 Rn. 59 f.;

¹⁸⁷ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 8; BVerfGE 105, 279 (293).

Aufgrund seines transzendenten bzw. weltlichen Bezugs und der ihm innewohnenden sinnstiftenden Bedeutung bildet der eigene Glaube ebenso wie die Überzeugung, nicht zu glauben, ein wesentliches Element der persönlichen Identität eines jeden Menschen. Diesen höchstpersönlichen Charakter der Entscheidung für oder gegen eine bestimmte religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugung gilt es zu berücksichtigen, wenn das elterliche Erziehungsrecht in Verbindung mit Glaubensfragen in den Blick genommen wird. Die Bedeutung der Glaubensfreiheit für die Stiftung und den Erhalt der eigenen Identität lässt sich insbesondere mit Blick auf den von diesem Grundrecht gewährleisteten Freiheiten erkennen. Inhaltlich gesehen hat die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Wesentlichen zwei grundlegende Ausprägungen.¹⁸⁸ Nach innen gewendet schützt sie die Freiheit, einen Glauben zu haben oder nicht zu haben, d. h. sich zu einem solchen zu bekennen, diesen zu verschweigen, sich von einem bisherigen loszusagen und einem anderen zuzuwenden zu können; diese Dimension wird auch als *forum internum* bezeichnet. Darüber hinaus sind aber auch ebenso die Aspekte des kultischen Handelns, Werbens und der Propaganda gewahrt; diese nach außen gerichtete Dimension fungiert auch unter der Bezeichnung *forum externum*.¹⁸⁹ Der von diesen beiden Komponenten in ihrer Gesamtheit ausgehende Schutz umfasst im Einzelnen beispielsweise die Freiheit der Gründung einer religiösen oder weltanschaulichen Vereinigung,¹⁹⁰ das Tragen bestimmter Kleidung,¹⁹¹ die Einhaltung entsprechender Ernährungsvorschriften¹⁹² sowie insbesondere auch die Kindererziehung.¹⁹³ Davon ausgehend ergibt sich, dass es sich um ein Grundrecht handelt, welches es seinen Träger*innen umfassend ermöglicht, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren des jeweils eigenen Glaubens auszurichten.¹⁹⁴ Diese Gewährleistung ist Ausdruck der herausragenden Bedeutung des Glaubens sowie der hohen, ihm von der Verfassung zgedachten Schutzwürdigkeit.

Die Ausübung der eigenen Glaubensvorstellungen ist je nach Art der Konkretisierung entweder dem *forum externum* oder dem *forum internum* zuzuordnen. Maßgeblich ist diese Differenzierung hinsichtlich der Frage, wie stark und weitreichend die Glaubensfreiheit des*der Betroffenen gegebenenfalls durch konfligierende Verfassungsgrundsätze, insbesondere Grundrechte anderer Personen eingeschränkt werden kann.¹⁹⁵ So wird die innere Dimension des Freiheitsrechtes in der Regel umfassender gewährleistet und kann nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden, während die nach außen gerichtete Dimension der Glaubensfreiheit auch leichter mit gewichtigen Rechtsgütern anderer Personen in einen Konflikt geraten kann.

Auch das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht enthält sowohl die innere wie die äußere Dimension der Glaubensfreiheit. Die Kindererziehung hat eine Bedeutung für das *forum internum* der Eltern, insofern als die Eltern mit der religiös-weltanschaulichen Erziehung stets auch ihre eigene Existenz und Identität entfalten.¹⁹⁶ Folglich

¹⁸⁸ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 10.

¹⁸⁹ BVerfGE 32, 98 (106 f.); 69, 1 (33 f.).

¹⁹⁰ BVerfGE 83, 341 (354); 105, 279 (293).

¹⁹¹ BVerfGE 108, 282 (297).

¹⁹² BVerfGE 104, 337.

¹⁹³ BVerfGE 52, 223 (226); 93, 1 (17); 138, 296 (Rn. 85).

¹⁹⁴ BVerfGE 32, 106; 33, 28; 35, 376.

¹⁹⁵ Vgl. Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 17.

¹⁹⁶ Sachs/v. Coelln 2018, Art. 6 GG Rn. 74; vgl. auch v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 188; BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 72; HdbStR VII/Höfling 2009, § 155 Rn. 16.

verwirklichen die Eltern auch sich und ihren Glauben, indem sie das eigene Kind gemäß ihren Vorstellungen erziehen. Dem *forum externum* ist die Ausübung des glaubensgeleiteten Erziehungsrechts hingegen zuzuordnen, wenn diese das Verhältnis der Eltern zu anderen Personen betrifft – hierzu zählt insbesondere die Beziehung zum Kind, ebenso aber auch gegenüber den Fachkräften sowie Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. wenn Eltern gegenüber einer Tageseinrichtung um die Berücksichtigung glaubensbegründeter Ernährungsprinzipien ersuchen.

Um eine rechtliche Gewichtung und Abwägung der gegebenenfalls konfligierenden Interessen sowie Bedürfnisse der Eltern und des Kindes vornehmen zu können, muss im konkreten Einzelfall stets festgestellt werden, ob ein in Rede stehendes Verhalten überhaupt von dem von der Glaubensfreiheit gewährleisteten Schutzbereich erfasst wird. Da religiöse Überzeugung und metaphysische Weltanschauung gleichermaßen stark von individuellen Vorstellungen und Überzeugungen geprägt sind, ist bei der Feststellung, ob ein Verhalten von der Glaubensfreiheit geschützt wird, mithin zunächst auf das Selbstverständnis des Betroffenen bzw. der Glaubensgemeinschaft abzustellen.¹⁹⁷ Von dieser individuellen religiösen bzw. weltanschaulichen Haltung ausgehend ist zu klären, ob dem*der Grundrechtsträger*in ein alternatives Verhalten zuzumuten ist. Wäre dieses subjektive Kriterium jedoch allein entscheidend, könnte dies im Ergebnis dazu führen, dass die Glaubensfreiheit für eine zu große Vielzahl menschlicher Verhaltensweisen in Anspruch genommen würde und dadurch der eigentliche Sinngehalt der Norm verlorenginge.¹⁹⁸ Zielvorstellung der Glaubensfreiheit ist demgegenüber nicht der Schutz eines jeden, irgendwie gearteten religiösen Verhaltens.¹⁹⁹ Vielmehr muss zwischen diesem und den eigenen Glaubensvorstellungen ein »ausreichend enger Zusammenhang« bestehen.²⁰⁰ An diesem fehlt es etwa dann, wenn der transzendente Bezug primär zur Verfolgung wirtschaftlicher oder politischer Interessen genutzt wird.²⁰¹ Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) betrifft dies beispielsweise die Untergliederungen der Scientology-Kirche in Deutschland, da deren weltanschauliche Lehren als Rechtfertigung für die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen herhielten.²⁰² Übertragen auf das Erziehungsrecht kann ein bestimmtes Erziehungsverhalten nicht ohne weiteres damit legitimiert oder als besonders schützenswert angesehen werden, indem Eltern dieses religiös begründen; etwa ist dies zu problematisieren beim Einsatz regelhafter körperlicher Züchtigung als Mittel der christlichen Erziehung,²⁰³ bei einer christlich-religiös begründeten Verweigerung des Schulbesuchs²⁰⁴ oder einer religiös-rituell tradierten Praxis der Beschneidung der weiblichen Genitalien.²⁰⁵

¹⁹⁷ Vgl. BVerfGE 33, 23; 24, 236 (247); 83, 341 (353); 104, 337 (353 ff.); 108, 282, (298 f.); 138, 296 (Rn. 85 f.); 143, 161 (Rn. 102 ff.); a.A. BVerwGE 112, 227 (235)

¹⁹⁸ Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 18.

¹⁹⁹ Vgl. Schmidt-Bleibtreu et al./Hofmann 2017, Art. 4 GG Rn. 9.

²⁰⁰ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 12a.

²⁰¹ Vgl. BVerfGE 105, 279 (293); Dreier/Morlok 2013, Art. 4 GG Rn. 75; Friauf/Höfling/Mückl 2021²¹⁰, Art. 4 GG Rn. 153.

²⁰² BAG 22.3.1995 – 5 AZB 21/94 = NJW 1996, S. 143; vgl. auch Planker 1997, S. 101 ff.; BGHZ 78, 274 (278); Groh 2004, S. 461 f.; FG Hamburg 13.12.1984 – II 125/80; kritisch Zuck 1997, S. 697 ff.

²⁰³ OLG Nürnberg 11. 6.2015 – 9 UF 1430/14, wobei das Gericht hier direkt zur Abwägung mit den Grundrechten des Kindes springt und nicht hinterfragt, inwieweit die Züchtigung überhaupt der Religionsfreiheit unterfällt.

²⁰⁴ EGMR 10.1.2019 – 18925/15; BGH 10.7.2007 – XII ZB 42/07; OLG Hamm 20.2.2007 – 6 UF 51/06.

²⁰⁵ BGH 15.12.2004 – XII ZB 166/03.

Die alleinige Behauptung sowie das Selbstverständnis des Bekenntnisses einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ermöglicht es folglich weder der Gemeinschaft noch ihren Mitgliedern, sich auf die Gewährleistungen des Art. 4 Abs. 1, 2 GG zu berufen.²⁰⁶ Entscheidungsgrundlage für die Frage, wann der Schutz der Glaubensfreiheit geltend gemacht werden kann, bildet das subjektive Verständnis in Zusammenspiel mit einer objektiven Komponente. Demnach muss es sich nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild »tatsächlich« um eine Religion, Weltanschauung bzw. entsprechende Gemeinschaft handeln. Festgemacht wird diese Faktizität an einem von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft hinreichend plausibel darzulegendem Selbstverständnis.²⁰⁷ Im Zweifelsfall trifft sie die Last, diesen Umstand etwa mittels religiöser bzw. weltanschaulicher Quellen darzulegen.²⁰⁸ Es handelt sich dabei aber keineswegs um einen Zwang zur Rechtfertigung, denn eine Beurteilung der Reli-

Schutz der Glaubensfreiheit: Ob eine Person den Schutz der grundrechtlichen Glaubensfreiheit für ein bestimmtes Verhalten in Anspruch nehmen kann, hängt einerseits von ihrem eigenen, subjektiven Verständnis ab. Gleichzeitig prüfen die Gerichte, ob es sich aus einer objektiven Perspektive um einen Glauben im Sinne des Grundgesetzes handelt und das in Rede stehende Verhalten von der Religion bzw. Weltanschauung als verbindlich vorgegeben wird.

giosität würde dem subjektiv freiheitlichen Charakter des Grundrechts zuwiderlaufen. Zwar vertritt etwa der Staatsrechtler *Josef Isensee* ein eurozentristisch, dezidiert christlich geprägtes Glaubensverständnis.²⁰⁹ Er verfolgt dabei nicht nur die Abgrenzung gegenüber missliebigen Praktiken von Sekten, sondern auch hinsichtlich »fremdartiger« Religionen bzw. Weltanschauungen.²¹⁰ Dabei verkennt *Isensee* grundlegend, dass die Glaubensfreiheit als spezifischer Ausdruck der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) den Staat gerade auch zum Schutz von nur in Minderheiten bzw. vereinzelt auftretender Glaubensüberzeugungen anhält.²¹¹ Durch das Zusammenspiel individueller Glaubensfreiheit und

staatlicher Neutralität ermöglicht die Verfassung gerade das Neben- und Miteinander divergierender religiöser bzw. weltanschaulicher Vorstellungen.²¹² Ob nach objektiven Gesichtspunkten von einer Religion, Weltanschauung bzw. einer entsprechenden Gemeinschaft gesprochen werden kann, wird in Deutschland letztlich von den Gerichten entschieden.²¹³ Im Streitfall sind sie es, welche unter Berücksichtigung des subjektiven Selbstverständnisses des*der Betroffenen bzw. der in Rede stehenden Gemeinschaft eine objektive Betrachtung darüber anstellen, ob es sich um eine religiöse bzw. weltanschauliche Gemeinschaft im Sinne der Verfassung handelt.

4.2 Grenzen des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts

Das Erziehungsrecht der Eltern kann auch in religiös-weltanschaulicher Dimension nicht schrankenlos gewährleistet werden. Es findet seine Grenze ebenfalls im Wohlergehen des Kindes, das mit Blick auf die Glaubensfreiheit zugleich eine spezifische

²⁰⁶ Vgl. BVerfGE 83, 341 (353).

²⁰⁷ BVerfGE 108, 282 (299); eingehend Friauf/Höfling/Mückl 2021²¹⁰, Art. 4 GG Rn. 131 ff.

²⁰⁸ BVerwGE 94, 82 (87); BAGE 137, 164 (Rn. 36); vgl. BVerfGE 83, 341 (353); 138, 296 (Rn. 86).

²⁰⁹ Vgl. Diskussionsbeitrag *Isensee* bei Müller-Volbehr 1985, S. 144; ebenso *Isensee*, 1991; demgegenüber Möllers et al. 2009, S. 98 f.

²¹⁰ Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 32.

²¹¹ BVerfGE 33, 23 (28 f.); 108, 282 (299 ff.); 138, 296 (Rn. 83 ff.); 143, 161 (Rn. 102 ff.); kritisch hingegen Möllers 2011, 342 f.

²¹² BVerfGE 32, 98 (106); vgl. auch Schmidt-Bleibtreu et al./Hofmann 2017, Art. 4 GG Rn. 1.

²¹³ BVerfGE 83, 341 (LS 1); aber BVerfGE 143, 161 (Rn. 94).

Ausprägung erfährt. Der Umstand, dass die Herausbildung und das Leben des eigenen Glaubens von so grundlegender Bedeutung für die eigene Identitätsfindung sind, muss im Kontext der Kindeserziehung vor dem Hintergrund des fremdnützigen Charakters des Elternrechts gesehen werden. Die Eltern sind dazu verpflichtet, ihre erzieherische Verantwortung in einer dem Wohl des Kindes dienlichen Weise wahrzunehmen und auf dessen wachsende Fähigkeiten und Bedürfnisse zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln Rücksicht zu nehmen (§ 1626 Abs. 2 S. 1 BGB). Mit »zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes« und »abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit« treten die rechtlichen sowie die Pflege- und Erziehungsbefugnisse, die allesamt im Elternrecht wurzeln, sukzessive zurück.²¹⁴ Hat das Kind bzw. der*die Jugendliche letztlich ein Alter erreicht, in welchem es*er*sie über eine genügende Reife zur selbstständigen Beurteilung der Lebensverhältnisse und zum eigenverantwortlichen Auftreten im Rechtsverkehr verfügt, wird das Elternrecht gegenstandslos.²¹⁵ Der Umfang der Selbstbestimmungsfähigkeit hängt von der individuellen Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen sowie vom jeweils in Rede stehenden Lebenssachverhalt ab.²¹⁶ In der Regel tritt sie mit dem Erreichen der Volljährigkeit ein. Dementsprechend muss gewährleistet sein, dass den Kindern und Jugendlichen ihr eigener Findungsprozess in Glaubensangelegenheiten frühzeitig und umfassend ermöglicht wird.

Das Zusammenspiel vom Erziehungsrecht der Eltern und der zunehmenden Mündigkeit des werdenden und kompetenten Kindes findet schließlich insbesondere im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG) seinen bereichsspezifischen rechtlichen Niederschlag. Über die religiöse Erziehung des Kindes bestimmen zuvorderst die Eltern (§ 1 S. 1 RelKERzG). Diese Befugnis jedoch wird durch die mit dem Alter zunehmende Religionsmündigkeit des Kindes begrenzt. Über deren Eintritt enthält das RelKERzG normierte Regelvermutungen. Ab dem 10. Lebensjahr muss das Kind in wesentlichen Fragen der eigenen religiösen Erziehung angehört werden (§ 2 Abs. 3 S. 5, § 3 Abs. 2 S. 5 RelKERzG). Zudem darf es ab dem 12. Lebensjahr nicht wider seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als zuvor erzogen werden (§ 5 S. 2 RelKERzG). Ab dem 14. Lebensjahr entscheidet das Kind grundsätzlich selbst, ob und in welchem Bekenntnis es erzogen wird (§ 5 S. 1 RelKERzG). Die an dieser Stelle einfachgesetzlich geregelte Religionsmündigkeit ist Ausdruck der grundrechtlichen Glaubensfreiheit des Kindes bzw. Jugendlichen und folglich entsprechend weit zu verstehen.²¹⁷ Sie gewährleistet die Bestimmung der eigenen Religionszugehörigkeit ebenso wie die Entscheidung über sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Fragen, wie beispielsweise die Teilnahme an einem Gottesdienst oder am Religionsunterricht.²¹⁸ Dies impliziert auch das Recht des Kindes, wider den elterlichen Willens die Teilnahme an religiösen Handlungen abzulehnen.²¹⁹ Indem das RelKERzG dem Kind auf diesem Weg stufenweise zunehmend Kompetenzen zur Selbstbestimmung zuordnet, trägt es schließlich auch dessen Erziehung zu einer »eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) im Sinne des »Menschenbild[es] des Grundgesetzes«²²⁰ Rechnung.

²¹⁴ BVerfGE 59, 360 (382).

²¹⁵ BVerfGE 59, 360 (387).

²¹⁶ Dreier/Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 GG Rn. 162.

²¹⁷ Vgl. Maunz/Dürig/Badura 2019, Art. 6 GG Rn. 119.

²¹⁸ HdbStkirchR/Jestaedt 1995, S. 385 f.

²¹⁹ Gollan et al. 2018, S. 18.

²²⁰ Vgl. BVerfGE 24, 119 (144); 56, 363 (384); v. Mangoldt et al./Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 145; HdbVerfR/v. Münch 1994, § 9 Rn. 17.

Glaubensfreiheit des Kindes und der Eltern:

Bis zur Volljährigkeit untersteht das Kind bzw. die*der Jugendliche der erzieherischen Aufsicht seiner Eltern. Insofern er*sie mit zunehmender Mündigkeit auch verstärkt eigenständigen Gebrauch von seinen*ihrer Grundrechten machen kann, muss ein Ausgleich mit den elterlichen Rechten und Pflichten gefunden werden. Dabei ist insbesondere der Zusammenhang zwischen Aspekten des Glaubens und deren Bedeutung für die Kindererziehung als Ganzes zu berücksichtigen.

Dieser in Glaubensangelegenheiten geltenden weitreichenden Selbstbestimmungsbefugnis des Kindes würde zunächst eine an alle anderen Akteur*innen gerichtete Beachtungspflicht entsprechen – zu diesen zählen neben den Eltern auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Wenngleich aber die zunehmende Religionsmündigkeit des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zu einer entsprechenden Beschränkung des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts der Eltern führt, verdrängt sie dieses keineswegs vollständig.²²¹ Vielmehr entfaltet das allgemeine elterliche Sorgerecht für die Kinder und Jugendlichen bis zu deren Volljährigkeit eine Wirkung. Es überlagert seine Religionsmündigkeit zwar nicht,²²² tritt aber gegeben-

nenfalls mit dieser in Konflikt, sodass das elterliche Erziehungsprimat mit der widerstreitenden Glaubensfreiheit des Kindes in Einklang gebracht werden muss. Dabei dürfen Fragen der Religions- und Weltanschauung auch nicht isoliert betrachtet und bewertet werden. Sie stehen vielmehr regelmäßig in einem engen Zusammenhang mit allgemeinen Aspekten der Erziehung. Folglich ist auch das (zunehmend) religiös-weltanschaulich mündige Kind einer erzieherischen Einflussnahme durch seine Eltern nicht (gänzlich) entzogen.²²³ Vielmehr bedarf es bei aller Kompetenz und Selbstbestimmtheit weiterhin des Schutzes seiner Eltern. Diese dürfen selbst durch die zunehmende Mündigkeit des*der Heranwachsenden nicht von ihrer erzieherischen Verantwortung befreit werden. Neben diesen Kompetenzen und Verpflichtungen im Innenverhältnis gegenüber dem Kind ermächtigt das Erziehungsrecht die Eltern zugleich dazu, im Außenverhältnis staatlichen Vorgaben zum Glauben des Kindes entgegenzutreten.²²⁴ Greift der Staat in diese Freiheit ein, verletzt er gegebenenfalls nicht nur dessen eigene Glaubensfreiheit, sondern zudem ebenfalls das spezifische religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht der Eltern.²²⁵

Darüber hinaus kann das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht der Eltern aber nicht nur mit der Mündigkeit des Kindes in Glaubensfragen konfliktieren, sondern auch in anderer Form dessen Wohlergehen gefährden. So findet das Elterngrundrecht, gleich in welcher Ausprägung, eine allgemeine wesentliche Grenze im Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung.²²⁶ Verboten sind gem. § 1631 Abs. 2 BGB insbesondere

- ▶ jegliche Formen körperlicher Bestrafung,
- ▶ seelische Verletzungen, d. h. kränkende oder herabsetzende Verhaltensweisen gegenüber dem Kind von Seiten der Eltern oder Dritten unter Duldung der Eltern, bspw. Bloßstellung vor anderen Personen, altersunangemessenes Alleinlassen oder Einsperren im Dunkeln, Miterleben von häuslicher Gewalt (mittelbare Gewalt), langandauerndes Nichtansprechen bzw. Nichtbeachten des Kindes als eine Form des Liebesentzuges, Missachtung sowie

²²¹ Maunz/Dürig/Badura 2019, Art. 6 GG Rn. 119.

²²² Anders aber noch BVerwGE 15, 134 (138 f.); 68, 16 (18 f.).

²²³ Sachs/Kokott 2018, Art. 4 GG Rn. 8.

²²⁴ Fehnmann 1982, S. 357.

²²⁵ BVerfGE 41, 29 (47 f.); HdbStR VII/v. Campenhausen 2009, § 157 Rn. 101.

²²⁶ Ausführlich Beckmann 2021, S. 178 ff.

- ▶ andere entwürdigende Maßnahmen, welche das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes bezogen auf den Anlass der Erziehungsmaßnahme unverhältnismäßig verletzen oder gefährden (bspw.: Eltern führen hinter dem Rücken des Kindes Gespräche mit dessen Freund*innen und machen sich über dieses lächerlich oder setzen es herab; gewaltsames »Füttern« von Kleinkindern; Abmelden aus einem Sportverein aus geringfügigem Anlass).²²⁷

Hinsichtlich einer körperlichen Züchtigung ist zu berücksichtigen, dass diese für das Kind unabhängig davon, ob sie das Ausmaß einer Misshandlung erreicht, stets eine Demütigung bedeutet.²²⁸ Von diesem Verbot umfasst sind mithin auch jede Art von Prügel sowie Ohrfeigen oder sogenannte Klapse.²²⁹ Eine religiös-weltanschauliche Motivation kann dabei nicht zu einer anderen Bewertung derartiger Übergriffe führen. So lassen sich die von einigen streng christlich-fundamentalistischen Gemeinschaften praktizierten körperlichen Züchtigungen von Kindern auch nicht unter Verweis auf alttestamentarische Bibelvorstellungen rechtfertigen.²³⁰

Neben Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität gibt es weitere Fallgruppen von Kindeswohlgefährdung, die auf eine exzessive Ausübung des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts durch die Eltern zurückgeführt werden können. Dazu zählt etwa die Beschneidung des sozialen Kontakts. So bejahte etwa das AG Erlangen eine durch Ausgrenzung und Isolation begründete Kindeswohlgefährdung und entzog den in einer esoterischen Glaubensgemeinschaft lebenden Eltern weitgehend das Sorgerecht für ihre drei Kinder.²³¹ Deren Alltag war geprägt von täglicher Meditation, dem Studium spiritueller Bücher, Haus- und Gartenarbeit sowie gelegentlichen Besuchen anderer Mitglieder der Glaubensgemeinschaft. Lediglich im Rahmen des Schulbesuchs kam es zu Kontakten mit Gleichaltrigen. Die Kontaktaufnahme zu diesen wurde den Kindern jedoch erheblich erschwert, da sie zum Tragen spezifischer Kleidung verpflichtet waren, welche die Distanz zur nicht der Glaubensgemeinschaft gehörenden Umwelt verstärkte. Neben derartigen Extremen müssen Fälle, da Eltern das soziale Verhalten ihrer Kinder einschränken, achtsam geprüft werden. Einzelne auf die Teilnahme an Veranstaltungen oder den Kontakt mit Personen bezogene Verbote können ebenso wenig wie bestimmte Gebote hinsichtlich Ernährungs- oder Kleidungs-vorschriften für sich genommen bereits eine Kindeswohlgefährdung begründen. Wesentlich ist auch hier, inwiefern die grundlegende Entwicklung des Kindes hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt wird. Folglich sollte im Einzelfall berücksichtigt werden, inwieweit das Kind durch die elterlichen Vorgaben eingeschränkt ist, wie es darauf reagiert und ob etwa die Eltern trotz ihrer eigenen religiös-weltanschaulichen Überzeugungen dazu in der Lage sind, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und trotz bestimmter Einschränkungen im Ganzen gebührend Rechnung zu tragen.²³²

Weitere Formen spezifisch glaubensbedingter Kindeswohlgefährdungen sind die Begründung von Loyalitätskonflikten, die Verweigerung medizinischer Versorgung

²²⁷ Umfassend m.w.N. bei Staudinger/Heilmann/Fink 2015, § 1631 BGB Rn. 15 ff.

²²⁸ BT-Drs. 14/1247, S. 8.

²²⁹ Staudinger/Salgo 2015, § 1631 BGB Rn. 86.

²³⁰ Vgl. BT-Drs. 13/10950, S. 86; OLG Nürnberg 11.6.2015 – 9 UF 1430/14.

²³¹ AG Erlangen 5.7.201 – 2 F 631/12 (nicht veröffentlicht).

²³² Gollan et al. 2018, S. 36.

sowie die Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung, Vernachlässigung und übermäßige religiöse Beeinflussung.²³³ Diese Klassifizierung soll einen Überblick über das breite Feld möglicher Gefährdungsmomente geben, nicht aber zu ihrer artifizialen Klitterung führen. Mitunter gehen die unterschiedlichen Formen ineinander über bzw. treten zusammen auf. Die maßgebliche Richtschnur für sämtliche Fallkonstellationen bildet das Kindeswohl. Die Ermöglichung der elterlichen Glaubensfreiheit erfolgt somit stets mit Blick auf dessen Gewährleistung.

Elterlicher Glauben und Kindeswohlgefährdung:

Ein Eingriff in das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht bedeutet zugleich auch immer eine Einschränkung der Glaubensfreiheit der Eltern. Aus diesem Grund muss eine mögliche Kindeswohlgefährdung stets im konkreten Einzelfall geprüft werden. Pauschale Bewertungen, deren gemäß etwa die bloße Zugehörigkeit der Eltern zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft bereits das Kindeswohl gefährdet, verbieten sich hingegen.

Dabei geht die herrschende Meinung in der deutschen Rechtsprechung²³⁴ sowie in der rechtswissenschaftlichen Literatur²³⁵ davon aus, dass die Erziehungseignung der Eltern nicht bereits durch deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft generell in Frage gestellt werden darf. Da der Beitritt zu einer solchen Gruppe in der Regel nicht bereits das Kindeswohl gefährdende Folgen zeitigt, muss den Eltern insofern die Ausübung ihrer Glaubensfreiheit gewährleistet werden.²³⁶ Vielmehr bedarf es stets einer ausschließlich am konkreten Einzelfall orientierten Betrachtung, inwiefern die von einer Gemeinschaft vorgegebenen, kindeswohlgefährdenden Erziehungsgrundsätze auch

von den Eltern tatsächlich in einer ihr Kind schädigenden Weise praktiziert werden und somit zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Dieser Grundsatz der Einzelfallbezogenheit findet auch bei Konflikten getrennt lebender Eltern Anwendung, etwa insofern der den Umgang beanspruchende Elternteil zu einer entsprechenden religiösen bzw. weltanschaulichen Gemeinschaft gehört. Die Ausübung von Umgang mit einem Elternteil, der eine eigene, ausgeprägte Religiosität lebt und das Kind in der Zeit des Zusammenseins entsprechend erzieht, kann – insbesondere bei entsprechender Toleranz gegenüber der abweichenden Erziehung des jeweils anderen Elternteils – insoweit auch dem Wohl des Kindes dienen, indem ihm ermöglicht wird, an der Lebenswirklichkeit und den Weltvorstellungen beider Eltern teilhaben zu können.²³⁷

Geht man davon aus, dass den Eltern die religiöse bzw. weltanschauliche Erziehung ihres Kindes sowie die Ausübung ihrer eigenen Glaubensfreiheit grundsätzlich zu gestatten ist, kann sich die im Einzelfall vorzunehmende Beurteilung, ob es zu einer übermäßigen, dessen Wohl beeinträchtigenden Beeinflussung des Kindes kommt, als komplex gestalten. In der Rechtsprechung finden sich verschiedene Formulierungen, die als mögliche Kriterien herangezogen werden können. So darf das Kind bzw.

²³³ Gollan et al. 2018, S. 34.

²³⁴ Vgl. grundlegend EGMR 16.12.2003 – 64927/01 = FamRZ 2004, S. 765 (LS.); vgl. zu den *Zeugen Jehovas*: OLG Köln 4.11.2015 – 10 UF 123/15 = NZFam 2016, S. 1207; AG Helmstedt 21.03.2007 – 5 F 143/06 = FamRZ 2007, S. 1837; OLG Köln 25.2.2004 – 21 UF 257/03 = KirchE 45, S. 161; OLG Karlsruhe 15.3.2002 – 2 (20) UF 106/01 = FPR 2002, S. 662; vgl. zu *Scientology*: OLG Frankfurt 14.10.1996 – 3 UF 62/96 = FamRZ 1997, S. 573; vgl. zum *Zentrum für experimentelle Gesellschaftsgestaltung (ZEGG)*: OLG Hamm 30.11.1998 – 2 UF 86/98 = FamRZ 1999, S. 394; vgl. zu *Bhagwan*: OLG Hamburg 23.8.1985 – 12 UF 8/85 = FamRZ 1985, S. 1284.

²³⁵ Vgl. Palandt/Götz 2021, § 1671 BGB Rn. 35; Staudinger/Coester 2016, § 1671 BGB Rn. 193; MüKoBGB/Hennemann 2020, § 1671 BGB Rn. 120; Schwab 2014, S. 7.

²³⁶ Gollan et al. 2018, S. 22.

²³⁷ Gollan et al. 2018, S. 28, vgl. auch AG Pforzheim 21.3.2001 – 3 F 128/01.

die*der Jugendliche durch die Einbindung in die Glaubenslehre der Eltern nicht »völlig vereinnahmt«,²³⁸ »von der Umwelt entfremdet«²³⁹ oder in eine »starke Abhängigkeit«²⁴⁰ zur religiösen bzw. weltanschaulichen Gemeinschaft oder zu den Eltern gebracht werden. Darüber hinaus können bereits weniger intensive Formen der Einbindung zu Momenten der Überforderung bzw. Verängstigung bei den betroffenen Kindern führen. Dazu zählt etwa die Teilnahme an okkulten Sitzungen oder sog. Dämonenaustreibungen, aber ebenso die Vermittlung von Weltuntergangsszenarien oder einem strafenden Gottesbild.²⁴¹ Regelmäßig lassen sich diese Indikatoren verbinden mit einer Beeinträchtigung des grundlegenden verfassungsrechtlich indizierten Bilds der Erziehung des Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Selbst im Zuge einer durch die Eltern bedingten Kindeswohlgefährdung bleibt zu berücksichtigen, dass die Familiengerichte den Einzelfall genau prüfen und dabei unter Berücksichtigung der familiären Bindungsstrukturen die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls nur zur Beendigung bzw. zum Unterlassen des beeinträchtigenden Verhaltens verpflichtet kann. Das Sorgerecht darf hingegen nur in extremen Fällen als ultima ratio entzogen werden. So musste sich die Rechtsprechung, wie bereits ausgeführt (→ 3.4), wiederholt mit dem Phänomen auseinandersetzen, dass die *Zeugen Jehovas* unter Berufung auf eine bestimmte Bibelstelle jegliche Form von Bluttransfusionen ablehnen, wovon auch Kinder betroffen sind.²⁴² Das Gericht ist in einem solche Fall berechtigt, sollte die lebensnotwendige Gabe von Blut bzw. Blutprodukten durch die Eltern aufgrund der eigenen Glaubensvorstellungen abgelehnt werden, deren für den medizinischen Eingriff erforderliche Einwilligung zu ersetzen und so die zum Schutz des Kindes notwendigen Maßnahmen zu veranlassen (1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB). Dabei kann das Gericht auf die im Regelfall vorab zu erfolgende Anhörung der Eltern, welche die Berücksichtigung ihres Erziehungsrechts sicherstellen soll, in besonderen Eilfällen verzichten.²⁴³ Schließlich ist der*die behandelnde Arzt*Ärztin nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, eine derartige Transfusion wider den elterlichen Willen vorzunehmen, wenn eine vorherige Einschaltung des Familiengerichts aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich ist.²⁴⁴ Durch diese Stufenregelung kommt auch das Bemühen des Gesetzgebers sowie der Justiz zum Ausdruck, dem Elternrecht bis zu den Grenzen der Kindeswohlgefährdung zur optimalen Geltung zu verhelfen.

Das umfassende Erziehungsrecht der Eltern gewährleistet diesen insbesondere im Zusammenspiel mit ihrer eigenen Glaubensfreiheit auch die religiös-weltanschauliche Edukation ihres Kindes. Dadurch, dass nunmehr die Eltern mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein eigenes gewichtiges Grundrecht geltend machen können, konkretisieren sich die zunächst nur allgemein formulierten Konfliktlagen. Hier wird in verfassungsrechtlicher Dimension eine grundlegende Thematik des Elternseins erkennbar: Die Verantwortung für das eigene Kind sowie für sich selbst. Das eigene Verständnis von der Welt

²³⁸ OLG Karlsruhe 15.3.2002 – 2 (20) UF 106/01 = FPR 2002, S. 662.

²³⁹ OLG Hamburg 21.6.1995 – 15 UF 215/94 = FamRZ 1996, S. 684.

²⁴⁰ OLG Oldenburg 22.1.1994 – 4 UF 135/95.

²⁴¹ Gollan et al. 2018, S. 45, 48.

²⁴² OLG Celle 21.2.1994 – 17 W 8/94 = NJW 1995, S. 792; OLG Düsseldorf 1.1.1992 – 3 Wx 217/92 = DAVorm 1992, S. 878; AG Nettetal 19.10.1995 – 9 X 119/95 = FamRZ 1996, S. 1104.

²⁴³ OLG Celle 21.2.1994 – 17 W 8/94 = NJW 1995, S. 792.

²⁴⁴ OLG München 2.12.2009 – 30 UF 390/09 (nicht veröffentlicht).

schafft nicht nur einen Zugang zu dieser, sondern gibt auch Halt, stiftet Sinn und ist mithin für die eigene Identität von essenzieller Bedeutung.

Dabei findet das elterliche Erziehungsrecht auch in religiös-weltanschaulicher Dimension seine wesentliche Grenze im Wohlergehen des Kindes. Dieser Umstand verpflichtet die Eltern zum einen mit Blick auf die identitätsstiftende Bedeutung der Glaubensfreiheit dazu, dem Kind frühzeitig und möglichst umfassend seinen eigenen Findungsprozess in dieser Hinsicht zu ermöglichen. Zum anderen darf dessen physisches und psychisches Wohl nicht anderweitig durch die glaubensgeleiteten Erziehungsvorgaben der Eltern gefährdet werden. Zugleich darf der so bezweckte Schutz der Rechte des Kindes bzw. Jugendlichen nicht zu einer Vernachlässigung der rechtlichen Interessen der Eltern führen. Auch den Eltern muss die Ausübung ihrer Grundrechte, insbesondere ihrer Glaubensfreiheit, so weit wie möglich gewährleistet werden. Dementsprechend kann etwa die bloße Mitgliedschaft in einer Glaubensgemeinschaft in der Regel nicht bereits einen Eingriff in ihr Erziehungsrecht rechtfertigen. Schließlich findet auch die religiöse Sozialisation regelmäßig im familiären Kreis ihren Ursprung – es sind die Eltern und gegebenenfalls ältere Geschwister sowie andere dem Kind nahestehende Angehörige, welche dieses zunächst an Glaubensvorstellungen heranführen. Dies kann die familiäre Gemeinschaft stärken, mit zunehmendem Alter des Kindes bzw. des*der Jugendlichen aber ebenso zu Spannungen führen. Bei der Ermittlung der im Konfliktfall divergierenden und der in Einklang zu bringenden Positionen ist zunächst primär auf das individuelle Verständnis von Religion und Weltanschauung der Akteur*innen abzustellen. Die durch die staatlichen Gerichte gegebenenfalls vorzunehmende objektive Korrektur, ob in einem Autonomiekonflikt das in Rede stehende erzieherische Verhalten bzw. das diesem widerstreitende der Kinder »tatsächlich« vom Schutzbereich der Glaubensfreiheit erfasst sein soll, unterliegt dabei strengen, am Minderheitenschutz zu orientierenden Anforderungen.

Die so begründete Grundspannung kann von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nicht aufgelöst, muss aber von ihnen sowie den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen (sozial)pädagogischen Fachkräften im Zuge ihrer Arbeit berücksichtigt werden. Dies gilt für beratende und unterstützende Angebote und Leistungen ebenso wie für gegebenenfalls erforderliche Interventionen zum Schutz des Kindes. In sämtlichen Fällen ist der elterlichen Glaubensfreiheit insoweit zur bestmöglichen Geltung zu verhelfen, wie dadurch nicht andere Grundrechte bzw. verfassungsrechtliche Grundsätze verletzt werden. Hingegen kann auch eine zunächst positiv festgestellte Kindeswohlgefährdung nicht zu einer pauschalen Beschneidung der elterlichen Positionen und Interessen führen. Jeder Fall muss für sich genommen mit entsprechender Sorgfalt betrachtet werden. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Staates bei der Ausübung seines Wächteramts muss die jeweilige Maßnahme zunächst primär auf die Beseitigung bzw. den Ausgleich des festgestellten erzieherischen Defizits gerichtet sein.²⁴⁵ Dabei genießen individuelle Maßnahmen Vorrang gegenüber generellen und unterstützende Maßnahmen gegenüber eingreifenden.²⁴⁶

²⁴⁵ Vgl. BVerfGE 24, 119 (144 f.); 60, 79 (93).

²⁴⁶ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 432 ff., 435 ff.

5

Religiös-weltanschauliche
Erziehung und
Neutralitätsgebot

5 Religiös-weltanschauliche Erziehung und Neutralitätsgebot

5.1	Dimensionen des Neutralitätsgebots	73
5.2	Neutralitätsgebot und religiös-weltanschauliche Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe	79
5.2.1	Öffentliche Träger	80
5.2.1.1	Glaubensgeleitetes Verhalten als Missionierung bzw. Indoktrination	83
5.2.1.2	Diskriminierungsfreie Ausgestaltung glaubensgeleiteten Verhaltens	88
5.2.1.3	Zwischenfazit: Neutralitätsgebot und öffentliche Träger	90
5.2.2	Freie Träger	91
5.2.2.1	Gesamtverantwortung und Subsidiaritätsgrundsatz	92
5.2.2.2	Kooperationsgebot	95
5.3	Achtung der Pluralität als Ausdruck von Freiheitsrechten	97

5.1 Dimensionen des Neutralitätsgebots

Der Staat unterliegt in Deutschland dem sog. Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität. Dieses ist im Grundgesetz nicht unmittelbar niedergeschrieben. Vielmehr wird es von der Rechtswissenschaft sowie den Gerichten aus einer Gesamtschau verschiedener Verfassungsartikel hergeleitet (Art. 3 Abs. 3 S. 1, 4 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 3, 140 GG iVm Art. 136–139 und 141 WRV).²⁴⁷ Diese Grundlagen untergliedern sich in einen grund- und einen staatsorganisationsrechtlichen Teil. Zu ersterem zählen mithin:

- ▶ das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG);
- ▶ der spezielle Gleichheitssatz, dass niemand aufgrund seines*ihres Glaubens bzw. religiöser oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf (Art. 3 Abs. 3 S. 1 Var. 7 und 8 GG) sowie
- ▶ der besondere Gleichheitssatz, dass der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern bzw. dem öffentlichen Dienst nicht vom religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis abhängig gemacht werden und niemand diesbezüglich benachteiligt werden darf (Art. 33 Abs. 3 GG).

Weiteres konstitutives Element des Neutralitätsgebots sind die in das Grundgesetz inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV). So erklärt Art. 140 GG, dass die Bestimmungen der Art. 136 bis 139 sowie des Art. 141 WRV Bestandteil des Grundgesetzes sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Beratungen zur deutschen Verfassung bezüglich der die Glaubensgemeinschaften betreffenden Fragen keine gemeinhin zufriedenstellende Einigung erzielt werden konnte, weswegen der Parlamentarische Rat sich im Ergebnis darauf beschränkte, die bereits bestehenden Regelungen zu übernehmen.²⁴⁸ Bei diesen Normen handelt es sich um vollgültiges Verfassungsrecht, welches folglich den gleichen Rang hat wie alle anderen Artikel des

²⁴⁷ Dreier/Morlok 2018, Art. 140 GG Rn. 35.

²⁴⁸ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 140 GG Rn. 1.

Grundgesetzes.²⁴⁹ Für die Ausprägung des deutschen Neutralitätsgebots sind dabei im Besonderen die Art. 136 und 137 WRV maßgeblich:

- ▶ So ordnet auch Art. 136 WRV auf individueller Ebene an, dass niemandem aufgrund seines*ihres Glaubens ein Nachteil, etwa in Form einer Ungleichbehandlung, entstehen dürfte (Abs. 1 und 2). Ebenso darf niemand wider den eigenen Willen zur Offenbarung der eigenen Überzeugung (Abs. 3) oder zur Teilnahme an einer religiösen Übung bzw. zur Benutzung einer religiösen Eidesform (Abs. 4) gezwungen werden.
- ▶ Demgegenüber enthält Art. 137 WRV wesentliche Vorgaben zur kollektivrechtlichen Dimension der Glaubensbetätigung und der Organisation der jeweiligen Gemeinschaften. Hieraus leiten sich insbesondere jene Kriterien ab, welche von Glaubensgemeinschaften erfüllt werden müssen, wenn sie vom Staat den besonderen Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen bekommen wollen (Abs. 5). Darüber hinaus enthält die Norm in ihrem ersten Absatz das für den Neutralitätsgrundsatz zentrale Verbot der Staats*kirche* (sic). Entgegen ihrem engen Wortlaut ist die Norm aber vielmehr als genereller Ausschluss einer jeden hoheitlich vorgegebenen Religion bzw. Weltanschauung zu verstehen.²⁵⁰

Aufgrund seiner unterschiedlichen Wurzeln ist das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität – anders als die subjektiv-rechtlichen Grundrechte, auf die sich einzelne private Personen berufen können – *objektiv*-rechtlicher Natur. Es handelt sich somit nicht um ein individuelles Recht, sondern um eine grundlegende Verpflichtung des Staates. Allerdings besteht Einigkeit über deren grundrechtliche Fundierung.²⁵¹ In der Folge kommt es zu dem Effekt, dass die Einhaltung dieses verfassungsrechtlichen Gebots zwar nicht unmittelbar von Einzelpersonen geltend gemacht werden kann, aber im Zuge von gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Bezügen zur Glaubensfreiheit regelmäßig bedeutsam ist und deswegen unbedingt berücksichtigt werden muss. Die Erfüllung der in den glaubensrelevanten Grundrechten (Art. 3 Abs. 3 S. 1 Var. 7 und 8, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 3 GG) verankerten, weitreichenden grundrechtlichen Freiheiten vermag der Staat letztlich nur dann zu gewährleisten, wenn er sich seinerseits in der Entscheidung und Bewertung derartiger Fragen zurückhält. Die *konfessionelle* Neutralität²⁵² der Träger*innen hoheitlicher Gewalt bildet das Gegenstück und zugleich den Garant der individuellen wie kollektiven Glaubensfreiheit, deren Ausübung sie ermöglicht.²⁵³ Dadurch, dass der Staat den Raum für die von den Bürger*innen jeweils präferierten Religionen bzw. Weltanschauungen bereitet und zur Verfügung stellt, begründet er seine eigene Neutralität.²⁵⁴

Zu Verfolgung dieses Zwecks enthält das Neutralitätsgebot verschiedene Vorgaben zum Verhältnis zwischen dem Staat und den von ihm unabhängigen Glaubensgemeinschaften. Es bildet somit den Dreh- und Angelpunkt der rechtswissenschaftlichen Grundkonzeption des Religions- und Weltanschauungsverfassungsrechts.²⁵⁵ Dabei verordnet das Prinzip seinem Namen entsprechend zunächst eine institutionelle

²⁴⁹ BVerfGE 125, 39 (79); 137, 273 (Rn. 83); 139, 321 (Rn. 89).

²⁵⁰ HdbStR VI/Hollerbach 2001, § 138 Rn. 113.

²⁵¹ HdbCID I/Walter 2017, S. 226.

²⁵² Schlaich 1972, S. 131.

²⁵³ Dreier/Morlok 2013, Art. 4 GG Rn. 161; v. Mangoldt et al./Starck 2018, Art. 4 GG Rn. 22.

²⁵⁴ Heinig 2009, S. 1137.

²⁵⁵ Heinig 2009, S. 1136.

Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 1 WRV). Demgegenüber ist zu beachten, dass die deutsche Rechtsordnung zugleich in bestimmten Bereichen an das Element des Religiösen bzw. Weltanschaulichen bewusst anknüpft.²⁵⁶ So hat etwa die Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben neben der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung auch deren Rechte sowie des Kindes bzw. Jugendlichen »bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten« (§ 9 Nr. 1 SGB VIII).

Somit wird erkennbar, dass das Neutralitätsgebot deutscher Prägung gerade nicht auf eine strikte und vollkommene Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften angelegt ist, wie dies etwa unter dem Schlagwort der Laizität in Frankreich der Fall ist.²⁵⁷ Dies geht auch von der Grundannahme aus, dass die Spannungen und Gegensätze innerhalb der Gesellschaft durch die vollständige Ausklammerung derartiger Bezüge kaum neutralisiert, sondern vielmehr verschärft würden.²⁵⁸ Indem der Staat seinen Entscheidungen eigene, säkulare, mithin allgemeine Maßstäbe zugrunde legt, trägt er der Pluralität religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen entsprechend Rechnung und ermöglicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben, ohne Spannungen zwischen den Anhänger*innen der verschiedenen Bekenntnisse hervorzurufen.²⁵⁹

Neutral – laizistisch oder säkular: Der Staat kann seine eigene religiös-weltanschauliche Neutralität in verschiedener Form gewährleisten. Laizismus beschreibt ein System absoluter und strikter Trennung zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften. Der Säkularismus der deutschen Verfassung sieht diese hingegen nur auf institutioneller Ebene vor und ermöglicht damit Kooperationen zwischen beiden Seiten. Das BVerfG versteht das Neutralitätsgebot dahingehend als offene, übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung des Staates (vgl. BVerfGE 108, 282 [Rn. 43]).

Dahingehend wird das Neutralitätsgebot auch als Identifikationsverbot verstanden,²⁶⁰ wonach sich der Staat also nicht mit der einen oder anderen Religion oder Weltanschauung identifizieren darf. Hierbei besteht allerdings mitunter Uneinigkeit, ob es sich um ein und dasselbe oder zwei unterschiedliche Prinzipien handelt, was im Ergebnis jedoch zu keinen sonderlich bedeutsamen Differenzen führt. Jedenfalls ist es dem neutralen deutschen Staat und den Träger*innen hoheitlicher Gewalt in der Regel untersagt, sich eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Auffassung zu eigen zu machen.²⁶¹ Dies bezieht sich auch und insbesondere auf die staatliche Präsentation religiöser Symbole wie etwa ein im Gerichtssaal oder Klassenzimmer einer staatlichen und damit konfessionslosen

Gesamtschule angebrachtes Kreuz bzw. Kruzifix.²⁶² Ebenso wenig ist es hoheitlichen Stellen gestattet, die Glaubensüberzeugungen der Bürger*innen als richtig bzw. falsch zu bewerten;²⁶³ vielmehr verpflichtet sie der Grundsatz der Neutralität zu einer Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.²⁶⁴ In seiner Konsequenz führt das Identifikationsverbot zugleich dazu, dass der Staat für das

²⁵⁶ V. Campenhausen/de Wall 2006, S. 371.

²⁵⁷ Vgl. umfassend Pfaff, 2020.

²⁵⁸ Müller-Volbehr 1995, S. 998; vgl. auch BVerfGE 41, 29 (49 ff.).

²⁵⁹ HdbGR IV/Muckel 2011, § 96 Rn. 29.

²⁶⁰ BVerfGE 108, 282 (300).

²⁶¹ Dreier/Morlok 2013, Art. 4 GG Rn. 166.

²⁶² Vgl. BVerfGE 35, 366 (373 ff.); 93, 1 (15 ff.); 52, 223 (236 ff.).

²⁶³ BVerfGE 12, 1 (4); 33, 23 (29 f.); BVerwGE 61, 160 (162).

²⁶⁴ HdbStR VI/Hollerbach 2001, § 138 Rn. 111.

Phänomen Religion an sich offen sein muss und schließlich ebenfalls zur Sicherung des religiösen Friedens (innerhalb der Landesgrenzen) verpflichtet ist.²⁶⁵ Bei der ihm folglich zukommenden Aufgabe der Vermittlung im Zuge von Konflikten darf er sich nicht in die inneren Angelegenheiten von Glaubensgemeinschaften einmischen, sondern ist auf die Regulierung der äußeren Vorgaben namentlich in Form von Gesetzen beschränkt.²⁶⁶

Ein weiterer, in logischer Konsequenz²⁶⁷ aus dem Neutralitätsgebot hervorgehender und ihm zuzuordnender Grundsatz ist jener der Parität. Dieser, zuweilen auch als staatskirchlicher Gleichheitssatz bezeichnet, meint die rechtliche Gleichordnung und Gleichbehandlung aller Staatsbürger*innen ohne Rücksicht auf ihr weltanschauliches bzw. religiöses Bekenntnis.²⁶⁸ Dies schließt sachlich begründete Differenzierung gleichsam nicht aus.²⁶⁹ Grundlegend ist anzumerken, dass die verfassungsrechtliche Gleichheit dahingehend verstanden wird, dass Gleiches gleich, Ungleiches aber ebenso ungleich zu behandeln und stets zu prüfen ist, ob es einen entsprechenden verfassungslegitimen Grund gibt, der die angenommene Differenzierung rechtfertigt.²⁷⁰

Der von Offenheit gekennzeichnete, freiheitliche Staat des Grundgesetzes gründet sich auf ein Menschenbild, das von dessen Würde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist. Essenzieller wie konstitutiver Teil dieser durch die Grundrechte verfassungsrechtlich abgesicherten Entwicklung ist auch die Glaubensfreiheit. In diesem Kontext interpretiert das BVerfG das Gebot staatlicher Neutralität deutscher Prägung, wenngleich es die institutionelle Trennung von Staat und Religionsgesellschaften voraussetzt,²⁷¹ nicht als ein distanzierendes, im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche (sic), sondern versteht es als eine offene, übergreifende, die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.²⁷² Das Gleichbehandlungsgebot konstituiert folglich ein Verbot der Benachteiligung und der Bevorzugung bestimmter religiöser bzw. weltanschaulicher Gruppen.²⁷³ Dies meint einerseits eine der öffentlichen Hand obliegende, aus der Glaubensfreiheit der Einzelnen resultierende objektiv-rechtliche Pflicht zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere Bürger*innen, religiöse oder weltanschauliche Gruppen sowie der gesetzgebenden Mehrheit.²⁷⁴ Daraus resultiert hingegen kein sog. Konfrontationsschutz, d. h. ein Anspruch darauf, von der bloßen Begegnung mit anderen Glaubensverständnissen bzw. deren Symbolen generell verschont zu bleiben.²⁷⁵

Andererseits nimmt das Neutralitätsgebot der öffentlichen Hand gerade nicht die Möglichkeit, religiöse Aktivitäten zu fördern bzw. im Einzelfall religiöse Bezüge in den staatlichen Binnenbereich zu integrieren. Macht sie von dieser hingegen Gebrauch, ist

²⁶⁵ Classen 2015, S. 59.

²⁶⁶ Vgl. Sydow 2009, S. 1141 ff.

²⁶⁷ Classen 2015, S. 62.

²⁶⁸ V. Campenhausen/de Wall 2006, S. 370 f.

²⁶⁹ V. Campenhausen/de Wall 2006, S. 370.

²⁷⁰ Vgl. umfassend Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 3 GG Rn. 10 ff.

²⁷¹ Dreier/Morlok 2018, Art. 140 GG Rn. 37.

²⁷² BVerfGE 108, 282 (Rn. 43).

²⁷³ Dreier/Morlok 2018, Art. 140 GG Rn. 42.

²⁷⁴ Dreier/Morlok 2013, Art. 4 GG Rn. 168.

²⁷⁵ Dreier/Morlok 2013, Art. 4 GG Rn. 168; BVerfGE 93, 1 (16); 138, 296 (336); 143, 161 (Rn. 94).

sie dazu verpflichtet, die Förderung sämtlichen religiösen bzw. weltanschaulichen Gruppierungen gleichermaßen zukommen zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinschaften konstitutiv zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe fähig und zudem willens sind, sich den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend im staatlichen Raum zu engagieren.²⁷⁶ So gesehen verfolgt das deutsche Grundgesetz keinen strengen Purismus, sondern lässt im Sinne des Paritätsprinzips Differenzierungen zu, indem es auch angesichts von Säkularität und Neutralität die Berücksichtigung von religiös-weltanschaulichen Sachverhalten ermöglicht und funktionelle Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und entsprechenden Gemeinschaften gestattet.²⁷⁷ Diese Annahme bildet ebenfalls die Grundlage für den differenzierten Umgang mit Glaubensgemeinschaften mit und ohne den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV). Dieser wird auch als zweistufige Parität bezeichnet. Zum Teil wird darüber hinaus das Modell einer dreigestuften Unterscheidung vertreten, welche den zwei deutschen Großkirchen noch vor allen anderen Glaubensgemeinschaften eine Vorrangstellung einräumen will.²⁷⁸

Argumentativ begründet wird dies mit der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der evangelischen und katholischen Kirche sowie ihrer historisch einmaligen Verwurzelung im – wie es an dieser Stelle regelmäßig heißt – »abendländischen Kulturkreis«. Diese Ansicht ist bereits aufgrund des in der Konstruktion einer Gegenüberstellung von »Abendland« und »Morgenland« sowie dem darin vielfältig problematisch aufgeladenen Impetus²⁷⁹ grundlegend abzulehnen. Die dichotome Konstruktion einer westlichen Kultur im Sinne einer »christlich-abendländischen« einerseits sowie einer »islamisch-morgenländischen« andererseits, die einander statisch und unvereinbar gegenüberstünden, ist zum einen aufgrund der tiefgehenden Verwurzelung der europäischen in der islamischen Kultur unhaltbar.²⁸⁰ Zum anderen geht der Begriff des »Abendlandes« gerade auf die in der Antike erfolgten Spaltung der westlich-römischen von der östlich-byzantinischen Kirche und somit eine folgenreiche Trennung der Christenheit zurück.²⁸¹ Der ursprüngliche Abendlandbegriff bezeichnete dahingehend vorrangig die römisch-katholische Traditionslinie, die in Deutschland jedoch spätestens mit der Reichsgründung 1871 durch das protestantische Preußen gekappt wurde.²⁸² Im Verlauf des 20. Jahrhunderts erlebte der Begriff weitere inhaltliche Verschiebungen und dabei insbesondere eine Übernahme durch die »Neue« Rechte sowie Rechtspopulist*innen. Mittlerweile befreit von jeglichen historischen Spuren handelt es sich dabei um einen Kampfbegriff, dessen Gehalt der willkürlichen Deutung der jeweiligen Akteur*innen unterliegt. Untermauert vom ethnopluralistischen Ansatz der »Neuen« Rechten dient er diesen der »Verbrämung [ihres] neu aufgelegten »Rassenkampfes«.²⁸³ Gleichzeitig bildet der fingierte Antagonismus zwischen »christlichem Abendland« und »islamischem Morgenland« nicht zuletzt auch die Grundlage für anti-muslimischen Rassismus.²⁸⁴

²⁷⁶ HdbGR IV/Muckel 2011, § 96 Rn. 30.

²⁷⁷ HdbStR VI/Hollerbach 2001, § 138 Rn. 112.

²⁷⁸ Vgl. etwa v. Campenhausen/de Wall 2006, S. 91 f. m. w. N.

²⁷⁹ Vgl. Shooman 2014, S. 40; umfassend bei Said, 2019.

²⁸⁰ Vgl. Bergmeier, 2016; von Braun, 2007.

²⁸¹ Weiß 2020, S. 159.

²⁸² Weiß 2020, S. 16

²⁸³ Weiß 2020, S. 186.

²⁸⁴ Shooman 2014, S. 61.

Gegen die besondere Vorrangstellung der zwei deutschen Großkirchen spricht zudem, dass ihnen auch in Deutschland ungeachtet ihrer (ehemaligen) Bedeutung ebenso wenig wie allen anderen Glaubensgemeinschaften eine eigenständige Rechtsstellung zukommt.²⁸⁵ Während folglich im rechtlichen Sonderstatus der Körperschaft des öffentlichen Rechts ein sachdienlicher Grund für eine differenzierte Behandlung der Glaubensgemeinschaften gesehen wird, ist dies bezüglich des Arguments der historischen Tradierung deutlich problematischer. Dieser Ansatz findet sich nichtsdestotrotz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bereits in seiner Entscheidung zur Simultanschule von 1975²⁸⁶ beschreibt das Gericht das Christentum nicht ausschließlich als Religion. Dieses sei vielmehr in einer weiteren profanen Dimension zu begreifen als »prägender Kultur- und Bildungsfaktor wie er sich in der abendländischen Kultur herausgebildet hat«.²⁸⁷ Diese Chiffre gehört seither in Glaubensangelegenheiten zum beständigen Repertoire des BVerfG.²⁸⁸

Neutralität als Altoffenheit: Zwar sieht das deutsche Religionsverfassungsrecht in gewissem Ausmaß Privilegierungen für einzelne Glaubensgemeinschaften vor – etwa in Form des Sonderstatus der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Grunde fußt es aber auf der zentralen Idee, dass der Staat sich neutral verhält, indem er allen Bürger*innen die Ausübung ihres individuellen Glaubens bzw. Nichtglaubens ermöglicht.

Das Neutralitätsgebot deutscher Prägung ist letztlich dennoch zu verstehen als eine Form der Altoffenheit gegenüber sämtlichen Glaubensvorstellungen sowie der Entscheidung, nicht zu glauben. Wird religiösen Angeboten der Raum eröffnet, muss dieser zum einen grundsätzlich sämtlichen Gemeinschaften gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden und zum anderen die Teilnahme an derartigen Verhaltensweisen auf echter Freiwilligkeit basieren. Darüber hinaus hat die neutrale öffentliche Hand die Bedeutung der Religion hinsichtlich der sozialen Identitäts- und kulturellen Gedächtnisbildung zu berücksichtigen. Sie hat Produk-

tionsbedingungen entsprechender kultureller Praktiken zu eröffnen, Rahmenbedingungen einer gesellschaftlichen Sinnorientierung zu gewährleisten und Religion als kollektives Phänomen mit kollektiven Funktionen zu fördern.²⁸⁹ Gewährt der »säkulare Staat« eine entsprechend umfassende, verfassungsrechtlich verankerte religiöse bzw. weltanschauliche Freiheit, so eröffnet er einen Raum zur Entfaltung des eigenen Glaubens sowie auch zur Beteiligung am öffentlichen Diskurs.²⁹⁰

Das begriffliche Verständnis der religiös-weltanschaulichen Neutralität, welches einer einheitlichen Definition schwer zugänglich ist, muss folglich im Dreieck der sämtlich auf die Freiheit der Religionsgemeinschaften sowie der einzelnen Bürger*innen zielenden Prinzipien der Trennung, Toleranz und Parität verortet werden.²⁹¹ In der Folge ist dieses Prinzip der Interpretation nicht nur in besonderem Maße zugänglich, sondern bedarf ihrer zum Zwecke des Verständnisses gleichermaßen. Die Deutung und Entwicklung des Sinngehalts der Verfassung ist eine in Deutschland maßgeblich vom Bundesverfassungsgericht wahrgenommene Aufgabe, welches auch die Problematik der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates in zahlreichen Entschei-

²⁸⁵ HdbGR IV/Muckel 2011, § 96 Rn. 31.

²⁸⁶ BVerfGE 41, 29.

²⁸⁷ BVerfGE 41, 29 (Rn. 68).

²⁸⁸ Vgl. BVerfGE 52, 223 (Rn. 44); 93, 1 (71); 125, 39 (148).

²⁸⁹ Dreier/Morlok 2013, Art. 4 GG Rn. 165.

²⁹⁰ Vgl. Dreier 2018, S. 7, 12.

²⁹¹ Schlaich 1972, S. 132.

dungen in für die Rechtswissenschaft prägender Form bearbeitet hat. Auf einige wenige wird an den entsprechenden Stellen im Folgenden näher einzugehen sein, um das gegenwärtige Verständnis in seiner Vielschichtigkeit näher zu umreißen.

5.2 Neutralitätsgebot und religiös-weltanschauliche Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Umgang mit religiös-weltanschaulichen Fragen stellt sich hinsichtlich der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf einer aktiven Ebene der Religionsausübung von Glaubensgemeinschaften insbesondere die Frage, inwieweit diese glaubensgeleitete Verhaltensweisen zum Inhalt bzw. Gegenstand ihrer Angebote machen dürfen. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen und Hilfen hat dabei mehrere Anforderungen zu erfüllen. Sie muss stets vereinbar sein mit dem religiös-weltanschaulichen Erziehungsrecht der Eltern, der Glaubensfreiheit der Kinder und Jugendlichen sowie dem Gebot staatlicher Neutralität bei der Erbringung öffentlicher Hilfen (hierzu sogleich → 5.2.1). Ausdruck finden diese Vorgaben für das gesamte Feld der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Regelungen des SGB VIII. Dieses enthält bereichsspezifische Konkretisierungen der diversen verfassungsrechtlichen Vorgaben.²⁹² Dazu zählen insbesondere die erläuterten Vorgaben zur Beachtung der unterschiedlichen Grundausrichtungen der Erziehung sowie der Bestimmung der religiösen Erziehung des § 9 SGB VIII (→ 2.4.1). Demgemäß müssen bei deren Ausgestaltung sowie im Zuge der Erfüllung der bereichsspezifischen Aufgaben neben anderen folgende Aspekte und die damit verknüpften Grundrechte ausdrücklich berücksichtigt werden (§ 9 Nr. 1 SGB VIII):

- ▶ Die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG),
- ▶ ihre eigenen Rechte sowie die ihres Kindes bzw. des*der Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 GG) und
- ▶ die von den Erziehungsberechtigten gemachten Vorgaben zur religiösen Erziehung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG iVm Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).

Es handelt sich dabei um eine der allgemeinen Vorschriften des SGB VIII, deren Anwendung sich auf das gesamte Spektrum der Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erstreckt. Die in § 9 SGB VIII normierten Grundsätze geben einen Interpretationsrahmen für die Auslegung des SGB VIII vor und wirken sich, wenngleich sie keine unmittelbaren Rechtsansprüche begründen,²⁹³ mithin auf seine Ausführung aus.²⁹⁴ Von besonderer Relevanz ist die Vorschrift dort, wo den öffentlichen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Gestaltungsspielräume zur Verfügung stehen. Denn die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe trifft die Gewährleistungspflicht, ihr Leistungsangebot von den jeweiligen Lebensbedingungen der Betroffenen ausgehend so zu organisieren, dass sie die Vorgaben des § 9 SGB VIII erfüllen und gleiche Chancen sowie gleichen Zugang für sämtliche Adressat*innen gleich welcher Erziehungs- und Glaubensvorstellungen gewährleisten.²⁹⁵

²⁹² Wiesner/Wiesner 2015, § 9 SGB VIII Rn. 1; MüKoBGB/Tillmanns 2020, § 9 SGB VIII Rn. 4.

²⁹³ Münder et al./Meysen 2018, § 9 SGB VIII Rn. 1.

²⁹⁴ Wiesner/Wiesner 2015, § 9 SGB VIII Rn. 2.

²⁹⁵ Münder et al./Meysen 2018, § 9 SGB VIII Rn. 11.

Indem der Gesetzgeber die Träger bei der Ausgestaltung der Angebote zur Berücksichtigung der Grundrechte derjenigen anhält, die sie in Anspruch nehmen, eröffnet er für letztere in spezifischer Weise einen Raum zur Entfaltung.

Folglich kann zunächst festgehalten werden, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Leistungen dazu angehalten sind, die von den Eltern unter Berufung auf ihr religiös-weltanschauliches Erziehungsrecht gemachten Vorgaben zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung geben sie in den Vereinbarungen sowie in den Bescheiden über eine Förderung an die Träger der freien Jugendhilfe insofern weiter, als dies die Sicherung eines ausreichend pluralen und religions- sowie weltanschauungsoffenen Angebots erfordert. Damit ist aber weder geklärt, wie sie dies bewerkstelligen sollen, noch inwieweit in ihrem jeweiligen Aufgabenkontext auch die trägereigenen Vorstellungen Eingang finden dürfen. Der Bedeutungsgehalt, den die verfassungsrechtlichen Vorgaben entfalten, ist für die öffentlichen und freien Träger differenziert zu ermitteln. Während erstere unmittelbar hoheitliche Gewalt innehaben und ausüben, folglich im Sinne des Grundrechtsschutzes auch direkt an das Neutralitätsgebot gebunden sind, muss dies mit Blick auf die freien Träger, insbesondere jene, welche die Glaubensgemeinschaften unterhalten, erst noch näher bestimmt werden.

5.2.1 Öffentliche Träger

Das deutsche Neutralitätsgebot bedingt zunächst die institutionelle, nicht aber eine laizistisch absolute Trennung zwischen den Glaubensgemeinschaften und dem Staat. Daraus folgt, dass dieser die Möglichkeit hat, ersteren bzw. vielmehr den Gläubigen einen Raum zur Entfaltung ihrer Freiheitsrechte zu eröffnen. Dies muss hingegen in einer Weise geschehen, welche im Ergebnis nicht zu einer Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft führt. Mithin müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund ihrer unmittelbaren Bindung an das Neutralitätsgebot²⁹⁶ ihre Angebote und Leistungen in einer Weise ausgestalten, die es jenen Personen, die sie in Anspruch nehmen, ermöglicht, auch ihr Grundrecht auf Glaubensfreiheit zu entfalten. Die Angebote der Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen eröffnen an dieser Stelle Entfaltungsräume für die Rechte der Eltern und ihrer Kinder bzw. sie haben diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets zu berücksichtigen.

Demgegenüber können sich die öffentlichen Träger, da sie selbst Teil des Staates sind, nicht auf etwaige Grundrechte, so auch nicht auf die Glaubensfreiheit, berufen. Gegebenenfalls anders zu bewerten ist die Situation jedoch hinsichtlich der Fachkräfte, die bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt sind. Die differenzierte Betrachtung ist darauf zurückzuführen, dass die Grundrechte primär als Abwehrrechte des*der Einzelnen gegenüber dem Staat konzipiert sind und ihm*ihr einen von hoheitlichen Eingriffen befreiten Raum zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit generieren sollen. Diesem Umstand trägt das Neutralitätsgebot Rechnung, wenn es dem Staat erlaubt, religiöses bzw. weltanschauliches Verhalten zu fördern und indem es die Ausübung der Glaubensfreiheit auch im Rahmen der von ihm unterhaltenen Institutionen ermöglicht. Folglich werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den an sie

²⁹⁶ Vgl. Classen 2015, S. 259.

gerichteten verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht, indem sie den Kindern und Jugendlichen sowie insbesondere deren Eltern die Möglichkeit eröffnen, ihre Glaubensfreiheit sowie ihr religiös-weltanschauliches Erziehungsrecht wahrzunehmen. Würde der Staat dabei jedoch die Ausübung einer bestimmten Glaubensvorstellung privilegieren, könnte er sich dadurch in unzulässiger Weise mit dieser identifizieren.

Aufschlussreich ist in diesem Kontext eine vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2003 getroffene Entscheidung.²⁹⁷ Ausgangspunkt waren die Verfassungsbeschwerden eines 1997 geborenen Kindes und seines Vaters. Diese hatten zunächst vor dem Verwaltungsgericht Gießen gegen die Durchführung eines überkonfessionellen christlichen Tischgebets im kommunalen Kindergarten geklagt, welchen das beschwerdeführende Kind besuchte. Sie sahen sich durch diese Praxis in ihren Grundrechten auf Glaubensfreiheit sowie dem elterlichen Erziehungsrecht in religiös-weltanschaulicher Dimension verletzt. Zudem machten sie geltend, dass das Neutralitätsgebot dem Staat verbiete, dass Angestellte eines kommunalen Kindergartens als Veranstalter und Organisatoren religiöser Betätigungen aufträten.²⁹⁸ Da das Verwaltungsgericht dem Begehren der Kläger*innen nicht abhalf, ersuchten diese zunächst vorläufigen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen, der jedoch im Einklang mit der Vorinstanz entschied. Da nunmehr im Moment der Einreichung der Verfassungsbeschwerde zwar das Eil-, nicht aber das Hauptsacheverfahren abgeschlossen war, nahm das Bundesverfassungsgericht die Rechtssache aus Gründen der Subsidiarität nicht zur Entscheidung an und erließ einen sog. Nichtannahmebeschluss.²⁹⁹ In dessen Rahmen machte es zugleich von der Möglichkeit Gebrauch, einige abstrakte Feststellungen zu der vorliegenden Fallkonstellation zu treffen. So erinnerte das Bundesverfassungsgericht die in der Hauptsache entscheidenden Verwaltungsgerichte daran, dass diese bei ihrer abschließenden Beurteilung des Begehrens des Kindes und seines Vaters folgende Aspekte zu berücksichtigen hätten: Im Erziehungskonzept des streitgegenständlichen Kindergartens hieße es einerseits, den in der Einrichtung tätigen Personen sei die »multikulturelle Vielfalt« der Gruppe bewusst, weswegen auch »anders geartete Religionen [...] toleriert« würden. Andererseits würde dort gleichfalls vom Anliegen gesprochen, sämtliche Kinder, mithin also auch anders oder nicht gläubige, mit dem christlichen Glauben zu konfrontieren, weswegen insbesondere dieser in der Einrichtung »angeboten« werde.³⁰⁰ Da aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts der zugrundeliegende Sachverhalt von den Fachgerichten noch nicht umfassend aufgeklärt war, beschränkte es sich im Folgenden auf die Konstituierung allgemeiner Maßstäbe hinsichtlich eines solchen Tischgebets:

»Wäre dies im Sinne einer missionarischen Betätigung, eines gezielten Einwirkens auf anders oder nicht Gläubige, zu verstehen, wäre die Durchführung des Tischgebets als Teil des hier maßgeblichen Erziehungskonzepts mit den Grundrechten der Beschwerdeführer nicht zu vereinbaren [...].«³⁰¹

²⁹⁷ BVerfG – Nichtannahmebeschluss – 2.10.2003 – 1 BvR1522/03.

²⁹⁸ BVerfG – Nichtannahmebeschluss – 2.10.2003 – 1 BvR1522/03, Rn. 1

²⁹⁹ BVerfG – Nichtannahmebeschluss – 2.10.2003 – 1 BvR1522/03, Rn. 2 ff.

³⁰⁰ BVerfG – Nichtannahmebeschluss – 2.10.2003 – 1 BvR1522/03, Rn. 7.

³⁰¹ BVerfG – Nichtannahmebeschluss – 2.10.2003 – 1 BvR1522/03, Rn. 7.

Doch selbst wenn eine derartige missionarische Zielsetzung gegenüber dem beschwerdeführenden Kind ausgeschlossen werden könnte, müssten die Fachgerichte prüfen, ob weitere Möglichkeiten denkbar wären, den Verlauf des im Kindergarten gemeinsam eingenommenen Frühstücks und die Abhaltung des Tischgebets derart auszugestalten, dass eine

»Exponierung und Sonderbehandlung des daran nicht teilnehmenden beschwerdeführenden Kindes noch mehr, als bisher von den Gerichten angenommen, vermieden werden können.«³⁰²

Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch, dass sich das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Entscheidung nicht mit den allgemeinen Regelungen zur Religionsmündigkeit im Gesetz zur religiösen Kindererziehung (RelKERzG) und dem jungen Alter des Kindes auseinandergesetzt hat – zum Zeitpunkt der Entscheidung konnte das Kind allenfalls sechs Jahre alt gewesen sein, das RelKERzG ordnet dem Kind jedoch frühestens ab dem 10. Lebensjahr ein Anhörungsrecht zu (§§ 2 Abs. 3 S. 5, 3 Abs. 2 S. 5 RelKERzG). Im Ergebnis scheint die Durchführung eines solchen Tischgebets, welches letztlich der Glaubensfreiheit der christlichen Kinder sowie dem Erziehungsrecht ihrer Eltern Rechnung trägt, nicht von vorneherein unzulässig. Untersagt werden kann es nur dann, wenn es als »missionarische Betätigung« zu qualifizieren ist oder wenn für zumindest ein Kind aufgrund der Nichtteilnahme eine exponierende Sonderstellung begründet wird.

Diese Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts sind zwar mit Blick auf das Tischgebet als einem konkreten religiösen Akt entwickelt. Sie lassen sich aber abstrahieren und damit in ihrer Aufforderung zur Nichtdiskriminierung als zentrale Vorgaben auf den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Folglich gilt zum einen, dass ein glaubensgeleitetes Verhalten in einer Einrichtung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, welches als Indoktrination bzw. Missionierung oder Diskriminierung bzw. Stigmatisierung zu qualifizieren ist, in jedem Fall einen Eingriff in die Glaubensfreiheit des Kindes bzw. Jugendlichen (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) sowie das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 iVm Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) darstellt und mithin verfassungswidrig ist. Zum anderen kann die Verfassungskonformität und damit die verbundene grundsätzliche Zulässigkeit eines in diesem Kontext glaubensgeleiteten, nicht missionierenden Verhaltens nur dann bejaht werden, wenn es derart ausgestaltet ist, dass dadurch insbesondere für anders oder nicht gläubige Kinder bzw. Jugendliche keine Benachteiligung oder Diskriminierung entsteht. Daraus leiten sich spiegelbildlich für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe wiederum zwei Leitfragen für das Spektrum der religiös-weltanschaulichen Erziehung ab:

- ▶ Wann liegt Indoktrination bzw. Missionierung vor?
- ▶ Wie ist die Vermeidung von Benachteiligung oder Diskriminierung im konkreten Fall zu bewerkstelligen?

³⁰² BVerfG – Nichtannahmebeschluss – 2.10.2003 – 1 BvR1522/03, Rn. 8; vgl. hingegen zur Frage eines solchen Gebets in der Schule mit besonderem Bezug zur Frage der Exponierung BVerfGE 52, 223 (Rn. 67 ff.); vgl. auch grundlegend zur Frage der missionarischen Wirkung von Kreuzifixen BVerfGE 93, 1.

5.2.1.1 Glaubensgeleitetes Verhalten als Missionierung bzw. Indoktrination

Für das Indoktrinations- und Missionierungsverbot ist die sog. Kruzifix-Entscheidung³⁰³ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995 von grundlegender Bedeutung. Streitgegenstand des Verfahrens war eine Norm in der Schulordnung für die Volksschulen des Landes Bayern, welche die Anbringung von Kreuzen bzw. Kruzifixen in sämtlichen Klassenzimmern dieser nichtkonfessionellen staatlichen Schulform vorsah. Zu prüfen hatte das Bundesverfassungsgericht, ob diese rechtliche Regelung vereinbar war mit der Religionsfreiheit sämtlicher dieser Schulen besuchenden Kinder, namentlich anders bzw. nicht gläubiger. Dabei kam es zu dem Ergebnis, dass die bayerische Regelung verfassungswidrig sei, weil das religiöse Symbol des Kreuzes im Zusammenspiel mit der allgemeinen Schulpflicht dazu führe, dass die Schüler*innen während der Unterrichtszeit »von Staats wegen und ohne Ausweichmöglichkeiten mit diesem Symbol konfrontiert sind und gezwungen werden, 'unter dem Kreuz' zu lernen«. ³⁰⁴ Demgegenüber sei es mit Blick auf das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) jedem*jeder Einzelnen überlassen, welche religiös-weltanschaulichen Symbole er*sie anerkenne, verehere oder ablehne. Zwar, so argumentierte das Bundesverfassungsgericht, habe in einer Gesellschaft pluraler Glaubensvorstellungen niemand ein Recht darauf, von fremden Bekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Dies sei jedoch zu differenzieren von einer »vom Staat geschaffenen Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist«. ³⁰⁵ Art. 4 Abs. 1 und 2 GG entfalte seine freiheitssichernde Wirkung gerade in nicht der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassenen, sondern vom Staat in Vorsorge genommenen Bereichen. Das gilt für den Bereich der Schule, da Art. 7 Abs. 1 GG ausdrücklich anordnet: Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Indoktrination meint folglich eine autoritär, im konkreten Fall staatlich geschaffene und aufrechterhaltene Zwangslage, welcher sich die einzelne Person nicht mehr entziehen kann. Davon zu differenzieren ist die bloße Konfrontation mit einer anderen Glaubensvorstellung, vor welcher die eigene grundrechtliche Position keinen Schutz gewährleistet. Maßgeblicher Faktor ist in diesem Kontext auch die allgemeine Schulpflicht, weswegen das BVerfG die Situation »Lernen unter dem Kreuz« auch abgrenzt gegenüber anderen, dem alltäglichen Leben inhärenten und häufig auftretenden Momenten der Konfrontation mit religiösen Symbolen der verschiedensten Glaubensrichtungen. Diese gingen einerseits nicht vom Staat selbst aus und hätten zum anderen nicht »denselben Grad von Unausweichlichkeit«. ³⁰⁶ Damit überhaupt von einer Beeinflussung der Kinder gesprochen werden kann, muss vom religiösen Symbol ein appellativer Charakter ausgehen, welchen das BVerfG anders als die zuvor mit dem Fall beschäftigten Fachgerichte auch ausdrücklich bejaht. ³⁰⁷ Zwar räumt es in einem ersten Schritt ein, dass mit dem im Klassenzimmer angebrachten Kreuz

³⁰³ BVerfGE 93, 1.

³⁰⁴ BVerfGE 93, (Rn. 39).

³⁰⁵ BVerfGE 93, 1 (Rn. 34).

³⁰⁶ BVerfGE 93, 1 (Rn. 39).

³⁰⁷ Vgl. BVerfGE 93, 1 (Rn. 45).

weder der Zwang zur Identifikation noch zu bestimmten Verhaltensweisen einherginge. Ebenso wenig resultiere daraus eine Beeinflussung der für alle verbindlichen profanen Fächer. Sodann aber verweist es auf den Zweck der schulischen Erziehung, der letztlich auf die umfassende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler*innen und insbesondere eine Beeinflussung ihres Sozialverhaltens angelegt sei und somit ihre emotional-affektiven Anlagen zur Entfaltung bringen solle. Diesbezüglich entwickle das Kreuz nunmehr seinen appellativen Charakter und weise die in ihm inkorporierten Glaubensinhalte als vorbildlich und befolgungswürdig aus. Dies geschehe zudem gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Jugend in ihren Anschauungen noch nicht gefestigt seien, Kritikvermögen und Ausbildung eigener Standpunkte erst erlernen sollten und daher einer mentalen Beeinflussung besonders leicht zugänglich seien.³⁰⁸

Eine missionierende Wirkung kann von einem religiösen Symbol folglich nicht nur dann ausgehen, wenn in dessen Gegenwart von sämtlichen Personen ein bestimmtes Verhalten abverlangt wird, sondern auch wenn der konkrete Kontext seiner Präsentation dazu führt, dass die in ihm enthaltenen Glaubensinhalte als erstrebenswert und befolgungswürdig ausgewiesen werden. Von entscheidender Bedeutung für diese Wertung ist auch der vom BVerfG benannte räumlich-institutionelle Aspekt: Das Kreuz bzw. Kruzifix ist im Klassenraum angebracht, mithin materiell mit der Institution Schule verbunden. Davon zu unterscheiden und eigenständig zu bewerten sind persönlich-individuelle Glaubenssymbole,³⁰⁹ weswegen auch das Bundesverfassungsgericht im Zuge der ersten Entscheidung über die religiösen Kopfbedeckungen von Lehrerinnen muslimischen Glaubens aus dem Jahr 2003 bemerkt:

»Duldet der Staat in der Schule eine Bekleidung von Lehrern, die diese aufgrund individueller Entscheidung tragen und die als religiös motiviert zu deuten ist, so kann dies mit einer staatlichen Anordnung, religiöse Symbole in der Schule anzubringen, nicht gleichgesetzt werden.«³¹⁰

Diese Argumentation bekräftigt das Gericht in seiner zweiten Entscheidung zur selben Thematik aus dem Jahr 2015. Anders als der Staat kann die einzelne Person, mithin auch die betroffenen Lehrerinnen, sich in einer solchen Situation auf ihre Grundrechte und im konkreten Fall auf die Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) berufen, insofern das in Rede stehende Verhalten auf ein als verpflichtend empfundenes religiöses Gebot zurückgeht.³¹¹ Anders als im Fall des Kruzifixes stehen sich in dieser Konstellation gegebenenfalls konfligierende Grundrechtspositionen Einzelner gegenüber. Hierbei begegnen sich die Glaubensfreiheit der Lehrperson auf der einen und die negative Glaubensfreiheit der nicht oder anders religiösen Schüler*innen sowie das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht der Eltern auf der anderen Seite. Im Ergebnis seines Abwägungsprozesses konnte das Bundesverfassungsgericht jedoch keine Beeinträchtigung letzterer feststellen, weswegen es die Glaubensfreiheit der einzelnen Pädagoginnen als vorrangig auswies.³¹² Dies

³⁰⁸ BVerfGE 93, 1 (Rn. 46); vgl. Sondervotum BVerfGE 93, 1 (Rn. 59 ff., 89).

³⁰⁹ Vgl. dazu auch *Classen* 2015, S. 259.

³¹⁰ BVerfGE 108, 282 (Rn. 54); vgl. ebenso BVerfGE 138, 296 (Rn. 104).

³¹¹ Vgl. BVerfGE 108, 282 (Rn. 40); 138, 296 (Rn. 94, 104).

³¹² Vgl. BVerfGE 108, 282; 138, 196; BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11.

gilt jedenfalls, solange eine konkrete Gefährdung der Grundrechte der anderen Parteien durch das glaubensgeleitete Verhalten der Lehrkraft nicht zu beanstanden ist.³¹³ Die Lehrerinnen hatten sich im Verfahren gegen landesgesetzliche Regelungen gewandt, die ihnen das Tragen der religiösen Kopfbedeckung pauschal im Sinne einer abstrakten Gefährdung der übrigen Rechtsgüter verboten hatten.

Diese zunächst für den verfassungsrechtlich durch Art. 7 GG besonders geregelten Bereich der Schule getroffene Differenzierung lässt sich auch auf das Feld der Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Allerdings könnten hier gegebenenfalls Modifikationen dieser Maßstäbe erforderlich sein. Bedeutsam ist in diesem Kontext eine Entscheidung der 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2016.³¹⁴ Im zugrundeliegenden Fall wehrte sich eine Erzieherin muslimischen Glaubens gegen das Verbot ihres Arbeitgebers, einer kommunalen Kindertagesstätte in Baden-Württemberg, während ihrer Dienstzeit ihre religiöse Kopfbedeckung zu tragen. In ihrer Argumentation machte sie unter anderem geltend, dass bei der Bewertung des Sachverhalts, das Alter der betreuten Kinder (drei bis sechs Jahre) und der damit verbundene, allgemein anerkannte Aspekt ihrer fehlenden Religionsmündigkeit beachtet werden müsse.³¹⁵ So seien die Kinder allenfalls in der Lage, das Vorhandensein religiös-weltanschaulicher Pluralität zu erkennen, nicht aber zu den einzelnen Glaubensvorstellungen eigenständige Positionen zu beziehen. Es fehle den Kindern folglich an der für die negative Glaubensfreiheit notwendigen Grundrechtsfreiheit. Demzufolge könne auch das elterliche Erziehungsrecht nicht beeinträchtigt werden. Den Eltern fehle es zudem selbst an einer hinreichend engen Beziehung zur Erzieherin selbst, die im Sinne einer Unausweichlichkeit deren negative Religionsfreiheit beeinträchtigen könne.

Der Aspekt der altersgerechten Differenzierung ist aufgrund des unterschiedlichen Alters der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe für den Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege relevant. Im Zuge seines Nichtannahmebeschlusses zum Tischgebet in einem kommunalen Kindergarten aus dem Jahr 2003 ließ das Bundesverfassungsgericht diesen Aspekt noch weitestgehend unberücksichtigt. In seinem Kammerbeschluss aus dem Jahr 2016 setzte es sich nunmehr eingehend damit auseinander, inwiefern die für die Schule entwickelten Maßstäbe für den Umgang mit glaubensrechtlichen Aspekten auf den Bereich der Betreuung in einer Kindertagesstätte in öffentlicher Trägerschaft übertragen werden können, um dabei zu der Feststellung zu gelangen, dass der unterschiedliche geistig-kognitive Entwicklungsstand von Kindergartenkindern und Schüler*innen insoweit einer möglichen Differenzierung bedürfe.³¹⁶ Darüber hinaus könnte auch die fehlende Pflicht zum Besuch einer Kindertagesstätte und die vielerorts bestehende Vielfalt an Einrichtungen, auf die im Rahmen des jugendhilferechtlichen Förderanspruchs nach § 24 SGB VIII nach der fachgerichtlichen Rechtsprechung verwiesen werden, gegen das für die Indoktrination vorausgesetzte Moment der Unausweichlichkeit sprechen. Die dritte Besonderheit besteht nach Ansicht der Kammer darin, dass die kindergartenrechtliche Regelung, anders als im

³¹³ BVerfGE 138, 296 (Rn. 80).

³¹⁴ BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11.

³¹⁵ BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11, Rn. 28.

³¹⁶ BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11, Rn. 54.

Schulbereich, nicht überwiegend Beamt*innen, sondern kommunale Beschäftigte betrifft, die sodann anderen rechtlichen Regelungen unterfallen.³¹⁷

Wenngleich anders als im schulischen Bereich keine Pflicht zum Besuch eines Kindergartens besteht, können hier faktische Zwänge eine vergleichbare Situation auslösen oder Rechtsansprüche des Kindes auf Förderung nicht eingelöst werden. Wollen etwa beide Elternteile einer Berufstätigkeit nachgehen, ist dies ohne geregelte Kindertagesbetreuung nicht möglich. Bei Familien im Grundsicherungsbezug kann die Inanspruchnahme eines Platzes in Tagesbetreuung gefordert werden, wenn dies die Aufnahme einer Berufstätigkeit ermöglicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Ob das Bestehen solcher Umstände auch unter Berücksichtigung möglicherweise gegebener alternativer Betreuungsangebote, zwischen denen die Eltern für ihr Kind wählen können, zu einer der durch die Schulpflicht begründeten vergleichbaren, unausweichlichen Situation führt, kann aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts jedoch dahinstehen. Ihm gemäß sei mit Blick auf die Wirkung religiöser Ausdrucksmittel jedenfalls danach zu unterscheiden, ob das in Rede stehende Symbol auf Veranlassung des Einrichtungsträgers verwendet wird oder aufgrund einer individuellen Entscheidung der einzelnen pädagogischen Fachkraft, die hierfür das Grundrecht der Glaubensfreiheit in Anspruch nehmen kann.³¹⁸

Anders als noch in der Kruzifix-Entscheidung tritt bezüglich der Frage der Indoktrination das Kriterium der Unausweichlichkeit in den Hintergrund. Maßgeblich ist nunmehr allein, von wem die Konfrontation mit dem glaubensgeleiteten Verhalten ausgelöst wird. Bezüglich der muslimischen Erzieherin, die ein Kopftuch trägt, bemerkt das Bundesverfassungsgericht an dieser Stelle unter vergleichendem Verweis auf seine früheren Entscheidungen,³¹⁹ dass der im konkreten Fall öffentliche Träger der Kindertagesstätte sich das mit dem Tragen einer solchen religiösen Kopfbedeckung verbundene Bekenntnis nicht bereits dadurch zu eigen mache und ihn sich als von ihm beabsichtigt zurechnen lassen müsse, indem er diesen Umstand hinnehme.³²⁰ Darüber hinaus würden die Kinder in der Einrichtung in ihrer negativen Glaubensfreiheit auch nicht beeinträchtigt, sondern lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit der Erzieherin konfrontiert, was dem religiös-weltanschaulichen Pluralismus in der Gesellschaft entspreche. In der Folge werde das Auftreten dieser Einzelperson auch durch den Kontakt mit Erzieher*innen anderer Glaubensvorstellungen relativiert.³²¹ Solange eine Beeinträchtigung der negativen Glaubensfreiheit der Kinder nicht festzustellen sei, lasse sich auch aus dem religiös-weltanschaulichen Erziehungsrecht der Eltern kein Anspruch auf einen Konfrontationsschutz vor religiös konnotierten Kleidungsstücken des Erziehungspersonals, von der im Übrigen kein gezielter beeinflussender Effekt ausgehe, herleiten.³²² Dies gelte in derartigen Fällen wie dem vorliegenden insbesondere deshalb, weil nicht ein dem Staat zurechenbares glaubensgeleitetes Verhalten, sondern eine erkennbar individuelle Grundrechtsausübung in Rede stehe.³²³ Eine andere Bewertung könne eben-

³¹⁷ BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11, Rn. 54.

³¹⁸ BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11, Rn. 65.

³¹⁹ BVerfGE 108, 282 (Rn. 54); 138, 296 (Rn. 104).

³²⁰ BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11, Rn. 65.

³²¹ Vgl. auch BVerfGE 138, 296 (Rn. 105).

³²² BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11, Rn. 66.

³²³ Vgl. auch BVerfGE 138, 296 (Rn. 106 f.).

Konfrontation vs. Indoktrination: Die individuelle Glaubensfreiheit schützt niemanden davor, innerhalb öffentlicher Räume anderen religiös-weltanschaulichen Überzeugungen sowie deren Symbolen zu begegnen. Anders verhält es sich bei einer autoritär (etwa von Seiten des Staates) geschaffenen und aufrechterhaltenen Zwangssituation, welcher sich die*der Einzelne nicht entziehen kann. Entscheidend kann in diesem Zusammenhang sein, ob das in Rede stehende Glaubenssymbol unmittelbar mit einer staatlichen Institution verbunden ist (bspw. Kreuz im Gerichtssaal oder Schulraum). Demgegenüber kann insbesondere das religiös-weltanschaulich motivierte Verhalten einer Einzelperson durch deren Glaubensfreiheit geschützt sein. In einem solchen Fall müssen die grundrechtlich geschützten Interessen aller Parteien miteinander abgewogen und in einen Ausgleich gebracht werden. Maßgeblich kann in diesem Zusammenhang ebenso das Alter des*der Betroffenen sein. So wäre insbesondere bei (Klein-) Kindern zu prüfen, ob diese bereits kognitiv in der Lage sind, von ihrem Grundrecht auf Glaubensfreiheit selbstbestimmt Gebrauch zu machen.

so wie im schulischen Bereich gegebenenfalls nur dann vorgenommen werden, wenn die Ausübung der individuellen Glaubensfreiheit des Erziehungspersonals zu einer hinreichend konkreten Gefahr für die Grundrechte der anderen Personen bzw. einer Verletzung des religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebots des Staates führen würde. Das Vorliegen einer solchen Gefahr müsse hingegen für den konkreten Fall entsprechend belegt und begründet werden.³²⁴

Hinsichtlich der Wirkkraft glaubensgeleiteter Symbole bzw. glaubensgeleiteten Verhaltens von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie der in diesem Feld tätigen (sozial)pädagogischen Fachkräfte lassen sich folgende grundsätzliche Vorgaben festhalten. Verfassungsrechtlich unzulässig ist ein solches Symbol oder Verhalten, wenn davon eine konkrete Gefährdung für die Rechtsgüter anderer Akteur*innen ausgeht, namentlich die Glaubensfreiheit der Kinder bzw. Jugendlichen sowie das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht der Eltern. Dabei benennt das Bundesverfassungsgericht in seiner Kreuzifix-Entscheidung zwei wesentliche Momente einer derartigen Gefährdung: Entweder verlangt das Glaubenssymbol bzw. das glaubensgeleitete Verhalten eine bestimmte Reaktion von sämtlichen Personen, die mit ihm

konfrontiert werden – zu denken wäre an dieser Stelle etwa an das Sichbekreuzigen angesichts eines christlichen Kreuzes bzw. Kreuzifixes, welches hingegen keine Allverbindlichkeit mehr beansprucht – oder sie erzeugen eine imperative Wirkung durch ihre Kontextualisierung. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Verknüpfung eines glaubensgeleiteten Verhaltens bzw. Symbols mit einer staatlichen Einrichtung dessen Wirkmächtigkeit regelmäßig erheblich verstärkt.

In diesem Zusammenhang ist das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot von Bedeutung, welches dem Staat untersagt, sich mit einer bestimmten Glaubensvorstellung zu identifizieren. Diesen Umstand beschreibt das Bundesverfassungsgericht, wenn es von einem »Lernen unter dem Kreuz« spricht. Der Staat selbst weist den Sinngehalt des christlichen Symbols als vorbildlich und befolgungswürdig aus. Eine derartige Identifikation ist hingegen regelmäßig dann nicht gegeben, wenn eine staatliche Einrichtung das glaubensgeleitete Verhalten einer bei ihr beschäftigten Person ermöglicht und respektiert. Folglich fehlt es in diesen Fällen an der entsprechenden Kontextualisierung, die eine imperative Wirkung des glaubensgeleiteten Verhaltens erzeugt, sodass die Glaubensfreiheit der Kinder und Jugendlichen sowie das Erziehungsrecht der Eltern jedenfalls dadurch nicht tangiert werden. Demgegenüber hat die einzelne Lehr- bzw. pädagogische Fachkraft zudem regelmäßig die Möglichkeit, sich zum Schutz ihres in Rede stehenden Verhaltens auf das ihr ebenso zustehende Grundrecht der Glaubensfreiheit zu berufen.

³²⁴ BVerfG – stattgebender Kammerbeschluss – 18.10.2016 – 1 BvR 354/11, Rn. 70.

5.2.1.2 Diskriminierungsfreie Ausgestaltung glaubensgeleiteten Verhaltens

Bezüglich der zweiten Frage, wie ein glaubensgeleitetes Verhalten, welches für sich genommen nicht als Missionierung zu qualifizieren ist, ausgestaltet werden muss, sodass dadurch keine Diskriminierung für nicht oder anders Gläubige entsteht, soll ebenfalls auf eine grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³²⁵ eingegangen werden. Im Jahr 1979 musste sich das Gericht mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern ein an einer staatlichen Pflichtschule außerhalb des Religionsunterrichts, aber innerhalb der Unterrichtszeit überkonfessionell gesprochenes Gebet zulässig sei, wenn (einzelne) Schüler*innen sowie deren Eltern dem widersprechen.

Dabei stellte das Bundesverfassungsgericht zunächst fest, dass es sich bei dem allgemein gehaltenen christlichen Gebet ungeachtet seiner Überkonfessionalität um einen Akt religiösen Bekennens, der Anrufung Gottes aus christlichem Glauben heraus, handele, zu deren Teilnahme niemand verpflichtet werden könne.³²⁶ Dies ergebe sich neben dem Grundrecht der Glaubensfreiheit auch aus dem Verfassungsgrundsatz des Art. 140 GG iVm Art. 136 Abs. 4 WRV, in dem geregelt ist, dass niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit sowie zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden darf. Demgegenüber sei das Schulgebet zugleich kein Bestandteil des allgemeinen Schulunterrichts, der im Rahmen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags erteilt werde. Folglich handele es sich dabei nicht um eine Form der Unterweisung oder gezielten erzieherischen Einflussnahme seitens der Schule und der Lehrkräfte auf die Kinder bzw. Jugendlichen, sondern letztlich um eine gegebenenfalls mit der Lehrperson gemeinsam ausgeübte religiöse Betätigung.³²⁷ Finde das Gebet hingegen innerhalb der Unterrichtszeit auf Anregung der Lehrkraft hin statt, handele es sich dessen ungeachtet um eine dem Staat zuzurechnende schulische Veranstaltung. Dessen Rolle aber beschränke sich alleine darauf, den für das Schulgebet erforderlichen organisatorischen Rahmen zu schaffen, ohne es als verbindlich anzuordnen. Das Bundesverfassungsgericht spricht hier von einem staatlichen »Angebot, von dem die Schulklasse Gebrauch machen kann«. ³²⁸ Der offerierende Charakter, den das Gericht dem Gebet hier zuspricht, ist für dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit essenziell. Eine Verletzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht oder anders gläubiger Schüler*innen kann nämlich nur unter der Voraussetzung der »völligen Freiwilligkeit der Teilnahme« ausgeschlossen werden.³²⁹

Indem der Staat jedenfalls aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts an dieser Stelle lediglich den Raum zum Sprechen des Gebets eröffnet, diesen aber nicht in Form eines Zwangs mit eigenen Vorgaben füllt, ermöglicht er den christlichen Schüler*innen und Eltern die Ausübung ihrer Glaubensfreiheit sowie ihres Erziehungsrechts. Wäre die Teilnahme am Gebet verbindlich, würde es sich dabei, aufgrund seiner Kontextualisierung, um eine staatliche Veranstaltung handeln. Davon wäre aber auch dann aus-

³²⁵ Vgl. BVerfGE 52, 223.

³²⁶ BVerfGE 52, 223 (Rn. 49).

³²⁷ BVerfGE 52, 223 (Rn. 50).

³²⁸ BVerfGE 52, 223 (Rn. 53).

³²⁹ Vgl. BVerfGE 52, 223 (Rn. 56, 67).

zugehen, wenn der Zwang zur Teilnahme wenngleich nicht ausdrücklich, so doch mittelbar entstünde, indem die betroffenen Schüler*innen aufgrund ihrer Enthaltung diskriminiert würden.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht zunächst anmerkt, dass eine derartige Kollision zwischen der positiven Bekenntnisfreiheit der Schüler*innen, die das Schulgebet sprechen, und der negativen Glaubensfreiheit jener Schüler*innen, die sich diesem enthalten wollten, unter Berücksichtigung des Toleranzgebots bei bestmöglicher Berücksichtigung beider Positionen ausgeglichen werden müsse, kommt es sodann zu der Feststellung, dass einem »mißverstandenen Recht auf Schweigen« nicht den absoluten Vorrang gegenüber der Religionsausübung anderer genieße.³³⁰ Mithin könne der Widerspruch eines Schülers*iner Schülerin oder seines*ihrer Erziehungsberechtigten nur dann zur Unzulässigkeit des Schulgebets führen, wenn das Recht, über die Teilnahme an diesem frei und ohne Zwang zu entscheiden, nicht gewährleistet wäre. Demgegenüber stünden diesen Schüler*innen jedoch regelmäßig Möglichkeiten zur Verfügung, der Teilnahme am Gebet in einer ihnen zumutbaren Weise auszuweichen.³³¹

Um die von den am Gebet nicht teilnehmenden Kinder bzw. Jugendlichen und ihren Eltern befürchteten Momente der Diskriminierung zu beseitigen, nimmt das Bundesverfassungsgericht lediglich die Lehrer*innen in die Pflicht. Diese sollten im Sinne des verbindlichen Erziehungsziel des »Geistes der Duldsamkeit« die Klasse über die Rechte jedes*jeder Einzelnen auf Glaubensfreiheit und die Freiheit zur Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Handlungen informieren.³³² Der Geist der Duldsamkeit halte hingegen die nicht teilnehmenden Schüler*innen dazu an, sich nicht deswegen zurückgesetzt zu fühlen, weil ihre Mitschüler*innen eine Bekenntnishandlung vornehmen, von der sie sich ausschließen wollen oder (auf Veranlassung ihrer Eltern hin) sollen.³³³ Deswegen sei es diesen Schüler*innen aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts auch zuzumuten, den verbleibenden Rest einer Sonderstellung zu ertragen.³³⁴ Demgegenüber erkennt es in einer letzten Bemerkung jedenfalls die Möglichkeit von Ausnahmesachverhalten an, da »psychisch besonders labile [...]« Schüler*innen infolge einer »durch verhärtete Fronten gekennzeichneten unduld-samen Schulatmosphäre«, welche die Lehrer*innen auch nicht länger im Sinne der Toleranz aufzulockern im Stande seien, nicht unerhebliche Beeinträchtigungen erleiden könnten.³³⁵ In einer solchen Ausnahmesituation bliebe schließlich keine andere Möglichkeit, als das Schulgebet gänzlich zu untersagen. Dabei lässt es das Bundesverfassungsgericht offen, welche tatsächlichen Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sein müssen, um von einer solchen Situation ausgehen zu dürfen.

Wenngleich das Neutralitätsgebot dem Staat untersagt, sich mit einer bestimmten Glaubensgemeinschaft zu identifizieren, hat er die Möglichkeit, den Gläubigen auch innerhalb seiner Institutionen einen Raum zur Entfaltung ihrer Vorstellungen zu geben.

³³⁰ Vgl. BVerfGE 52, 223 (Rn. 65); a.A. hingegen bei der Vorinstanz HessVGH vgl. BVerfGE 52, 223 (Rn. 6 ff; Rn. 65).

³³¹ BVerfGE 52, 223 (Rn. 67).

³³² BVerfGE 52, 223 (Rn. 75).

³³³ BVerfGE 52, 223 (Rn. 76).

³³⁴ BVerfGE 52, 223 (Rn. 78).

³³⁵ BVerfGE 52, 223 (Rn. 81).

Zu beachten ist dabei bezüglich des konkreten Falls, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 1979 in Westdeutschland die große Mehrheit der Schüler*innen noch im christlichen Glauben erzogen wurden, folglich die Enthaltung bei einem entsprechenden Gebet einen Ausnahmetatbestand darstellte. Während die vom Bundesverfassungsgericht zum damaligen Zeitpunkt entwickelten Maßstäbe auch auf heutige Konstellationen übertragbar sind, lässt sich dies für die konkrete Sachentscheidung nicht ohne Weiteres sagen. Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann Folgendes abstrahiert festgehalten werden: Soll innerhalb einer staatlichen Einrichtung ein glaubensgeleitetes Verhalten in einer alle Nutzer*innen betreffenden Weise angeboten werden, muss die Teilnahme an selbigem auf völliger Freiwilligkeit basieren. Andernfalls würden eine dem Staat zuzurechnende Zwangssituation und ein damit verbundener Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen entstehen. Freiwillig ist eine solche Veranstaltung, wie etwa ein gemeinsames Gebet, hingegen nur dann, wenn die Verpflichtung zur Teilnahme sowohl formell als auch materiell ausgeschlossen ist. Damit dies gewährleistet werden kann, dürfen jenen Personen, die sich enthalten wollen, keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen entstehen. Diese Grenze wurde dabei vom Bundesverfassungsgericht durch die Benennung auch psychischer Belastungen entsprechend weit gezogen.

5.2.1.3 Zwischenfazit: Neutralitätsgebot und öffentliche Träger

Das verfassungsrechtliche Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, welche die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar verpflichtet, lässt es diesen grundsätzlich unbenommen, glaubensgeleitete Verhaltensweisen zum Gegenstand bzw. Bestandteil ihrer Angebote und Leistungen zu machen. Diese müssen hingegen so ausgestaltet sein, dass die Glaubensfreiheit der Kinder und Jugendlichen sowie das religiös-weltanschauliche Erziehungsrecht der Eltern nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck muss sichergestellt sein, dass das in Rede stehende Verhalten keine staatlich vorgegebene, missionierende Wirkung entfaltet, wobei dies auch und insbesondere durch seine konkrete Kontextualisierung geschehen kann. Von einem solch missionierenden Charakter ist vor allen Dingen dann auszugehen, wenn sich die betroffenen Personen der Einwirkung des Verhaltens oder Symbols nicht entziehen können. Bei glaubensgeleiteten Verhaltensweisen, die als Angebote ausgestaltet sind, muss die völlige Freiwilligkeit an deren Teilnahme sichergestellt werden. Zugleich dürfen diejenigen, die es nicht wahrnehmen, dadurch nicht benachteiligt werden. Darüber hinaus hält das Neutralitätsprinzip den Staat dazu an, sich grundsätzlich allen Glaubensgemeinschaften gegenüber gleichermaßen offen und fördernd zu verhalten. Eröffnet ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe folglich einer Gruppe von Kindern, Jugendlichen sowie deren Eltern, die eine bestimmte Glaubensvorstellung vertreten, diese im Rahmen der Institution zur Geltung zu bringen, muss sie dies in vergleichbarer Weise auch für alle anderen tun. Versteht man den Staat im Sinne des BVerfG als eine »Heimstatt«³³⁶ für sämtliche Bürger*innen, muss er die von ihm unterhaltenen öffentlichen Räume auch gleichberechtigt ausgestalten. Etwaige Privilegierungen bestimmter Glaubensvorstellungen bedürfen einer sachdienlichen Begründung, wobei insbesondere Aspekte des Minderheitenschutzes stets in besonderer Form zu würdigen sind.

³³⁶ BVerfGE 19, 206 (216).

Die Fachkräfte, welche für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten, können sich – anders als dieser selbst – zunächst auf ihr persönliches Grundrecht der Glaubensfreiheit berufen. Dessen Ausübung ist ihnen in der Regel auch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gestattet. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es dadurch im konkreten Fall zu Beeinträchtigungen der Glaubensfreiheit der Kinder bzw. Jugendlichen oder dem Erziehungsrecht der Eltern kommt. Demgegenüber muss sich der öffentliche Träger das glaubensgeleitete Verhalten der bei ihm Beschäftigten nicht schon deswegen zurechnen lassen, weil er dieses akzeptiert und ermöglicht.

5.2.2 Freie Träger

Die Beantwortung der Frage, inwieweit Träger der freien Jugendhilfe glaubensgeleitete Verhaltensweisen zum Gegenstand bzw. Bestandteil ihrer Angebote und Leistungen machen dürfen, hängt maßgeblich davon ab, inwiefern die für die öffentlichen Träger entwickelten Grundsätze auch auf diese übertragen werden können oder ob für diesen Bereich eigene Maßstäbe zu entwickeln sind. Da sich ein nicht unbeträchtlicher Teil der Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft einer Glaubensgemeinschaft befindet,³³⁷ wird auf deren Rolle im Folgenden besonders einzugehen sein. So konstatierte das Bundesverfassungsgericht, dass die Träger der freien Wohlfahrtspflege nicht vom Staat geschaffen seien und folglich in einem außerstaatlichen Bereich wurzelten, innerhalb dessen sie weder staatliche Aufgaben wahrnahmen noch staatliche Gewalt ausübten. Gerade diese Trennung sei es, die sie dazu berechtige, sich im Namen ihrer Mitglieder auf die Glaubensfreiheit zu berufen.³³⁸

Zunächst ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Zusammenspiel öffentlicher und privater Träger ein wesentliches, historisch gewachsenes Charakteristikum der deutschen Wohlfahrtspflege bildet, welcher auch der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen ist.³³⁹ Traditionell wurden karitative Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich der Fürsorge in Deutschland gleichermaßen vom Staat sowie von den zwei Großkirchen wahrgenommen, wodurch es in diesem Bereich regelmäßig zu einem Miteinander bzw. einer Verwebung beider Seiten kam.³⁴⁰ Wenngleich Träger*innen hoheitlicher Gewalt bereits vorher auf dem Gebiet der Fürsorge wirkten, wurde dem Staat die Verantwortung für das soziale Gefüge und den gesellschaftlichen Fortschritt erstmalig in der Weimarer Reichsverfassung ausdrücklich zugewiesen.³⁴¹ Die nach dem Ersten Weltkrieg getroffene Ordnung des Fürsorge- und Jugendwohlfahrtsrechts war von grundlegender Bedeutung für das gesetzlich gestaltete Neben- und Miteinander der öffentlichen und freien Träger. Im Laufe der Zeit traten neben den kirchlichen Zusammenschlüssen nunmehr auch weltliche Organisationen wie das Rote Kreuz und die Arbeiterwohlfahrt (1919) und ebenso der Paritätische Wohlfahrtsverband (1930) auf den Plan. Demgegenüber nehmen die kirchlichen Institutionen bezüglich jener

³³⁷ Für den Bereich der Heimerziehung etwa betrifft dies 25 % der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen, vgl. Destatis, 2018; ein gutes Drittel der Kindertagesstätten befinden sich in Trägerschaft der zwei deutschen Großkirchen, vgl. <https://fowid.de/meldung/kindertagesstaetten-oeffentlicher-und-freier-traeger-2017> (zuletzt aufgerufen am 23.02.2021).

³³⁸ BVerfGE 21, 362 (374); 42, 312 (321 f.); 61, 82 (102).

³³⁹ Dazu eingehend vgl. v. Campenhausen/de Wall 2006, S. 163 ff.

³⁴⁰ Vgl. v. Campenhausen/de Wall 2006, S. 166.

³⁴¹ V. Campenhausen/de Wall 2006, S. 166 ff.

Einrichtungen in freier Trägerschaft eine tatsächliche Vorrangstellung ein. Sie sind nicht nur die ältesten, sondern auch zahlenmäßig bis heute die meisten.³⁴²

Für den Bereich der Armenfürsorge in freier Trägerschaft regelte bereits die am 13. Februar 1924 erlassene Verordnung über die Fürsorgepflicht, dass die staatlichen Fürsorgeverbände keine neuen Einrichtungen schaffen sollten, insofern geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in ausreichendem Maße vorhanden seien (vgl. § 5 Abs. 3 Verordnung über die Fürsorgepflicht). Dieser Subsidiaritätsgrundsatz findet sich auch heute noch im Kinder- und Jugendhilferecht, wo es heißt, dass die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen solle, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (§ 4 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Darüber hinaus finden sich in den §§ 74 f. SGB VIII die entsprechenden Regelungen zur finanziellen Förderung der freien Träger durch die öffentliche Hand.

Zugleich steht dem Staat neben diesem Instrument der Förderung auch sein hoheitliches Planungs- und Regulierungsrecht zur Verfügung, um den sozialen Aufgabenbereich insgesamt und dabei die Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen stark zu durchwirken und zu regulieren. Unter Bezugnahme auf die maßgeblich von ihm ausgehende finanzielle Förderung für die freien Träger sowie unter Rückgriff auf seine Planungshoheit kann er mittels struktureller Regelungen zunehmend auch in die innere Gestaltung der privaten Einrichtungen eingreifen.³⁴³

5.2.2.1 Gesamtverantwortung und Subsidiaritätsgrundsatz

Für die Sicherstellung einer vielfältigen Infrastruktur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die §§ 79 bis 81 SGB VIII von maßgeblicher Bedeutung. Dabei ist zunächst festzustellen, dass die gesetzliche Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den öffentlichen Trägern obliegt (vgl. § 79 Abs. 1 SGB VIII). Diese mitunter als Fundamentalnorm³⁴⁴ bezeichnete Verantwortungszuweisung, verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sicherzustellen, dass innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs alle im Gesetz genannten Leistungen sowie sämtliche anderen Aufgaben erfüllt werden.³⁴⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsformen überhaupt nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einseitig zur Erbringung bestimmter Leistungen verpflichtet werden können.³⁴⁶ In der Konsequenz bedeutet dies hingegen nicht, dass sie den Leistungsverpflichtungen auch immer selbst direkt nachkommen müssen; vielmehr liegt hier das wesentliche Betätigungsfeld der freien Träger.³⁴⁷ Die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderliche Pluralität stellen die öffentlichen Träger folglich insbesondere

³⁴² V. Campenhausen/de Wall 2006, S. 163.

³⁴³ V. Campenhausen/de Wall 2006, S. 168.

³⁴⁴ Kunkel et al./Kunkel/Kepert 2018, § 79 SGB VIII Rn. 3; VGH Baden-Württemberg 4.6.2008 – 12 S 2559/06; BVerfG 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 97.

³⁴⁵ Münder et al./Münder 2018, § 79 SGB VIII Rn. 2; Wiesner/Wiesner 2015, § 79 SGB VIII Rn. 3 f.

³⁴⁶ BT-Drs. 11/5948, S. 48.

³⁴⁷ Münder et al./Münder 2018, § 3 SGB VIII Rn. 10.

sicher, indem sie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig beteiligen.³⁴⁸ Die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe führt dazu, dass diese dem*der Leistungsberechtigten gegenüber auch dann für die Erfüllung der sich aus dem SGB VIII ergebenden einzelnen Leistungsverpflichtungen verantwortlich bleiben, wenn er*sie im Rahmen seines*ihres Wunsch- und Wahlrechts die Angebote eines freien Trägers in Anspruch nimmt.³⁴⁹

Näher konkretisiert wird die Gesamtverantwortung in § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, welcher die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Die Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung bildet dabei ein grundlegendes Prinzip der pluralen und demokratischen Kinder- und Jugendhilfe. Es korrespondiert mit der Verpflichtung der öffentlichen Träger in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Eltern sowie den Kindern und Jugendlichen die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts zu gewährleisten, sodass diese sich bei der Inanspruchnahme der Angebote für Träger ihrer Wahl bzw. Wertorientierung entscheiden können.³⁵⁰ Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 Abs. 1 S. 1, § 36 Abs. 1 S. 4, 5 SGB VIII). Zur Erfüllung sämtlicher in § 2 SGB VIII normierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe müssen somit Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereit gestellt werden, die den unterschiedlichen Wertorientierungen in der Gesellschaft entsprechen, um die Beachtung der Grundausrichtung der Erziehung sowie die Berücksichtigung der Religionsausübung der Leistungsberechtigten und damit die Verwirklichung ihres Elternrechts und ihrer Glaubensfreiheit sicherzustellen.³⁵¹ Unter Berücksichtigung des sinnvollen Einsatzes finanzieller Mittel kann in diesem Zusammenhang hingegen nicht dezidiert jeglichen Erziehungsvorstellungen im Einzelnen entsprochen werden.³⁵² Mit diesen Zielvorgaben korrespondieren auch die Grundsätze der Jugendhilfeplanung, welche als Teil der Gesamtverantwortung ebenfalls den öffentlichen Trägern obliegt. So hält § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII diese dazu an, die Einrichtungen und Dienste so zu planen, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen bereitgestellt wird, das die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten berücksichtigt (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Auch die entsprechende Planung einer pluralen Angebotsstruktur zielt letztlich auf eine umfassende Befriedigung des Wunsch- und Wahlrechts, mithin der individuellen Erziehungsvorstellungen der Sorgeberechtigten sowie der jungen Menschen ab.³⁵³

³⁴⁸ Mündler et al./Mündler 2018, Vorb. §§ 79 – 81 SGB VIII Rn. 1 f.

³⁴⁹ Wiesner/Wiesner 2015, § 79 SGB VIII Rn. 3a.

³⁵⁰ Kunkel et al./Kunkel/Kepert 2018, § 79 SGB VIII Rn. 17 f.

³⁵¹ BVerfG 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 102.

³⁵² Wiesner/Wiesner 2015, § 79 Rn. 10.

³⁵³ Vgl. Mündler et al./Tammen 2018, § 81 SGB VIII Rn. 15; Kunkel et al./Wabnitz 2018, § 80 SGB VIII Rn. 11.

Das Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, verstanden als Verpflichtung zur Ermöglichung der individuellen Ausübung der Glaubensfreiheit,³⁵⁴ betrifft zunächst nur die öffentlichen Träger. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sind diese für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Zu diesen zählt nicht zuletzt auch die Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten durch die Schaffung und Gewährleistung einer pluralen Trägerstruktur. Um dem privaten Rechtscharakter der freien Träger möglichst umfassend Rechnung zu tragen, sind diese hingegen soweit als möglich von der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben freizustellen. Zugleich hält der Subsidiaritätsgrundsatz die öffentlichen Träger dazu an, die sie treffenden Verpflichtungen indirekt durch entsprechende Vereinbarungen mit freien Trägern oder die Förderung derselben so auszugestalten, dass die Angebote den Anforderungen an die Verwirklichung von Wahl und Wünschen der Berechtigten gerecht werden. Eine solche mittelbare Aufgabenerfüllung setzt hingegen eine zu fördernde bzw. finanzierende plurale Infrastruktur voraus. Die entsprechenden Angebote der freien Träger müssen folglich entweder bereits bestehen oder rechtzeitig geschaffen werden können (vgl. § 4 Abs. 2 SGB VIII).

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe agiert dementsprechend in einem Spannungsfeld zwischen Gesamtverantwortung und Subsidiaritätsprinzip, welches auch ihre Modalitäten zur Erfüllung des Neutralitätsprinzips determiniert. Dieses drückt sich für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in der Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der religiös-weltanschaulichen Erziehung der Eltern und der Glaubensfreiheit der Kinder durch die Träger aus (vgl. § 9 Nr. 1 SGB VIII). Insoweit diesen Bedürfnissen der Leistungsempfänger*innen bzw. der von den Maßnahmen Betroffenen durch ein tatsächlich vorhandenes plurales Angebotspektrum entsprochen werden kann, erfüllt die öffentliche Jugendhilfe ihre Verpflichtung zur Neutralität durch die Gewährleistung eben dieser Strukturen.

Etwas anderes muss jedoch dort gelten, wo es an einer solchen Vielfalt fehlt und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten faktisch auf einen oder wenige Träger verjüngt wird. Dazu kann es kommen, wenn in einem bestimmten Gebiet nur wenige Leistungsberechtigte vorhanden sind, deren geringe Zahl die Förderung verschiedener freier Träger nicht zu rechtfertigen vermag. Eine vergleichbare Situation entsteht aber auch, wenn eine besonders stark nachgefragte Leistung in Ermangelung ausreichender Träger nicht gedeckt werden kann, wie dies im Bereich der Kindertagesbetreuung der Fall ist. In diesem Kontext verpflichtet das Neutralitätsgebot die öffentliche Jugendhilfe, von der ihr zur Verfügung stehenden Planungs- und Regulierungshoheit Gebrauch zu machen, indem sie im Zusammenhang mit der Förderung den freien Trägern entsprechende Vorgaben hinsichtlich ihrer Angebotsausgestaltung macht. Treten im Zuge dieser Regulierung die Belange der betroffenen freien Träger jedenfalls teilweise und zeitweilig zurück, ist dies mit dem Grundcharakter der Kinder- und Jugendhilfe zu rechtfertigen.

Es handelt sich dabei zunächst um einen aus dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Handlungsauftrag sowie eine entsprechende Leis-

³⁵⁴ Vgl. Heinig 2009, S. 1137.

tungsverpflichtung.³⁵⁵ Zur Erfüllung beider ist der Staat verpflichtet. Auch das an ihn adressierte Neutralitätsgebot muss im Kontext hoheitlicher Tätigkeiten umfassende Berücksichtigung und Umsetzung erfahren. Zugleich ist die Kinder- und Jugendhilfe ganzheitlich auf das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Der Verwirklichung dieses Auftrags trägt die Kinder- und Jugendhilfe Rechnung, indem sie unter anderem Benachteiligungen für die jungen Menschen vermeidet bzw. abbaut und die Eltern bei ihrer Erziehung berät und unterstützt (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGB VIII). Verstärkt wird die hervorgehobene Stellung des elterlichen Erziehungsprimats im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe zudem durch die aus Art. 6 Abs. 2 GG in den § 1 Abs. 2 SGB VIII im unveränderten Wortlaut übernommenen Regelungen: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.«³⁵⁶

Aus dem auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung der Eltern im Rahmen ihrer Erziehung ausgerichteten Funktion der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich deren sozialstaatlicher, den Leistungsberechtigten bzw. Adressat*innen dienender Charakter. Deren Grundrechte auf religiös-weltanschauliche Erziehung sowie auf Glaubensfreiheit sind vorrangig zu berücksichtigen und zu wahren. Dahinter müssen jene der die Leistungen erbringenden bzw. die Maßnahmen durchführenden freien Träger zurücktreten. Dies gilt zumal für solche Einrichtungen, die von Glaubensgemeinschaften betrieben werden. Diese genießen letztlich nur eine von ihren jeweiligen Mitgliedern abgeleitete und auf diese bezogene kollektive Dimension der Glaubensfreiheit. Durch den Betrieb von Jugendhilfeträgern eröffnen die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hingegen grundsätzlich allen Familien, zunächst unabhängig von deren individuellen Glaubenshaltungen, einen Zugang zu Leistungen bzw. erhalten die Möglichkeit, auf diese im Rahmen von Maßnahmen einzuwirken. In diesem Zusammenhang wäre es widersinnig, wenn sich die Gemeinschaften gegenüber anders- bzw. nicht gläubigen Eltern sowie den Kindern bzw. Jugendlichen auf ihre kollektive Glaubensfreiheit berufen könnten.

5.2.2.2 Kooperationsgebot

Der in der Kinder- und Jugendhilfe geltende Subsidiaritätsgrundsatz korrespondiert dabei zugleich mit dem Kooperationsgebot. Demnach soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Daraus folgt zunächst die objektiv-rechtliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mit jedem freien Träger zu kooperieren. Diese Vorgabe kann hingegen nicht gelten, wenn die freien Träger eine an den Zielvorgaben des SGB VIII ausgerichtete Arbeit nicht leisten wollen bzw. können. Die Gewährleistungspflichten des SGB VIII umfassen unter anderem Aspekte der Toleranz, der Respektierung von Andersartigkeit, der Akzeptanz gleichberechtigten, nicht diskriminierenden Verhaltens und demokratischer Umgangsformen.³⁵⁷ Demzufolge verpflichtet das Kooperationsgebot jedenfalls nicht zur Zusammenarbeit mit Trägern,

³⁵⁵ Vgl. Mündler et al./Meysen/Mündler 2018, § 1 SGB VIII Rn. 2.

³⁵⁶ Vgl. Mündler et al./Meysen/Mündler 2018, § 1 SGB VIII Rn. 13.

³⁵⁷ Mündler et al./Mündler 2018, § 4 SGB VIII Rn. 14.

die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen bzw. im Rahmen interner Strukturen die Formen demokratischer Willensbildung missachten.³⁵⁸ Hinsichtlich der von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften unterhaltenen Einrichtungen wäre eine solche Begrenzung des Kooperationsgebots insbesondere mit Blick auf die glaubensgeleiteten Elemente ihrer Angebote und Maßnahmen hin zu überprüfen.

Aufschlussreich ist in diesem Kontext ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Koblenz aus dem Jahr 2019.³⁵⁹ In dessen Rahmen entzog das Gericht einer in der Trägerschaft eines muslimischen Vereins befindlichen Kindertagesstätte die Betriebserlaubnis unter Verweis auf § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII. Die bereits erteilte Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, die der ganztägigen oder für einen Teil des Tages der Betreuung bzw. Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen dient, sei zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in derselben gefährdet und der zuständige Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Eine abstrakte Kindeswohlgefährdung im Sinne der Einrichtungsaufsicht ist etwa für den Fall anzunehmen, dass die »gesellschaftliche und sprachliche Integration« der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht unterstützt werden (§ 45 Abs. 2. S. 2 Nr. 2 Var. 1 SGB VIII). Eben diese »gesellschaftliche Integration« sah das OVG Koblenz im vorliegenden Fall als konkret gefährdet an. Dabei habe der Träger nach objektiver Betrachtung seines Verhaltens auch nicht im erforderlichen Umfang die ihm obliegenden Maßnahmen ergriffen, »um einem Abgleiten der betreuten Kinder in eine Parallelgesellschaft vorzubeugen«.³⁶⁰ Die beschriebene Gefahr des »Abgleiten[s] der betreuten Kinder in eine Parallelgesellschaft islamischer Prägung«³⁶¹ führte das Gericht dabei unter anderem auf die muslimische Prägung des Kindergartens sowie den Umstand zurück, »dass die Kinder fast ausschließlich aus muslimischen Familien mit einem Migrationshintergrund kommen würden«.³⁶² Demgegenüber habe der Träger die Auflagen, welche ihn zum Zwecke der Ermöglichung »interkultureller Kontakte« zwischen den Kindern zu Kooperationen mit anderen Kindertagesstätten verpflichtete, nicht erfüllt.³⁶³

Der Argumentation des OVG Koblenz zufolge kann eine abstrakte Kindeswohlgefährdung durch die religiös-weltanschauliche Prägung eines freien Trägers begründet werden, indem diese die gesellschaftliche Integration des Kindes bzw. Jugendlichen erschwert oder gar verhindert. Dies würde im Ergebnis einer Erziehung und Förderung zu einer eigenverantwortlichen sowie gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zuwiderlaufen und mithin nicht den Vorgaben des Kooperationsgebotes entsprechen. In dessen Kontext jedoch hat die öffentliche Jugendhilfe zugleich stets die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe bezüglich Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen zu achten (§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

³⁵⁸ Wiesner/Wiesner 2015, § 4 SGB VIII Rn. 10.

³⁵⁹ OVG Koblenz 29.4.2019 – 7 B 10490/19.

³⁶⁰ OVG Koblenz 29.4.2019 – 7 B 10490/19, Rn. 10; vgl. dazu schon OVG Bautzen 21.8.2017 – 4 A 372/16, Rn. 6; zur Ablehnung eines »Homeschoolings« aus christlichen Gründen siehe die Begründung des OLG Hamm 20.2.2007 – 6 UF 51/06: »Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten »Parallelgesellschaften« entgegenzuwirken und Minderheiten auf diesem Gebiet zu integrieren«.

³⁶¹ OVG Koblenz 29.4.2019 – 7 B 10490/19, Rn. 14.

³⁶² OVG Koblenz 29.4.2019 – 7 B 10490/19, Rn. 13.

³⁶³ OVG Koblenz 29.4.2019 – 7 B 10490/19, Rn. 21.

Weiterleitung der Neutralitätspflicht: Vom religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebot unmittelbar verpflichtet, sind zunächst nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese trifft im Rahmen ihrer Planungshoheit sodann die Verantwortung, ein möglichst plurales Leistungsangebot zur Verfügung zu stellen, welches sich insbesondere an den Bedürfnissen der adressierten Familien orientiert. Zur Erfüllung dieser Aufgaben soll sich die öffentliche Jugendhilfe dabei vorrangig und innerhalb der Grenzen des Kooperationsgebotes der freien Träger bedienen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leitet die öffentliche Jugendhilfe auch ihre Verpflichtungen aus dem Neutralitätsgebot an die freien Träger weiter.

Aus dieser Souveränität der freien Träger ergibt sich auch ihr grundsätzliches Recht auf freie religiöse Betätigung. Demnach muss die Frage, inwieweit die spezielle religiös-weltanschauliche Konzeption einer Einrichtung als integrationshemmend gelten kann, stets auf den konkreten Einzelfall bezogen geprüft werden. Die Annahme, eine dezidiert islamische Prägung des Trägers würde die Gefahr des »Abgleitens in eine Parallelgesellschaft« begründen, erscheint insoweit problematisch. Diese Behauptung vermag nicht ohne Weiteres den Vorwurf zu rechtfertigen, durch die religiöse Orientierung der Einrichtung sei die »gesellschaftliche und sprachliche Integration« der Kinder »erschwert«, was im Ergebnis ein ausreichender Grund für die Verweigerung bzw. Rücknahme der Betriebserlaubnis sei.³⁶⁴ Vielmehr stehen glaubensgestützte Identitätsfindung und gesellschaftliche Integration keineswegs

im grundsätzlichen Widerspruch zueinander,³⁶⁵ sondern es bedarf konkreter Darlegung, inwieweit die gesellschaftliche Integration tatsächlich erschwert wird.

Die aus dem Kindeswohl für das Kooperationsgebot resultierende Grenze ist demgegenüber dort zu ziehen, wo von freien Trägern religiös-weltanschauliche Positionen vertreten werden, welche sich gegen das verfassungsrechtliche Wertesystem wenden. Zu diesem sind neben anderen Grundrechten jenes der Eltern auf die religiös-weltanschauliche Erziehung sowie das der Kinder auf Glaubensfreiheit zu zählen. Im Ergebnis führt jene die Kooperationspflicht der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe limitierende, abstrakte Kindeswohlgefährdung zu einer mittelbaren Bindung auch der freien Träger an die Rechte ihrer Leistungsempfänger*innen bzw. die Adressat*innen ihrer Maßnahmen.

5.3 Achtung der Pluralität als Ausdruck von Freiheitsrechten

Die Ausgangsfrage, inwieweit es Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe aus rechtlicher Sicht gestattet ist, glaubensgeleitete Verhaltensweisen zum Inhalt bzw. Gegenstand ihrer Angebote zu machen, lässt sich mit Blick auf deren in § 1 SGB VIII normierten fremdnützigen Charakter zwar nur allgemein und abstrakt, aber dafür relativ eindeutig beantworten: Glaubensgeleitete Praxis ist sämtlichen Trägern der Jugendhilfe gestattet, solange dadurch weder das (religiös-weltanschauliche) Erziehungsrecht der Eltern noch die Glaubens- sowie Selbstbestimmungsfreiheit des Kindes bzw. Jugendlichen und auch nicht das Gebot staatlicher Neutralität verletzt wird. Bei der Lösung und Konkretisierung der so entstehenden Konfliktlagen bedürfen zwei korrelierende Umstände der besonderen Berücksichtigung. Einerseits ist das Feld selbst gekennzeichnet durch die Pluralität der Akteur*innen. Diese gehören andererseits sowohl dem gesellschaftlich privaten wie dem staatlich öffentlichen Bereich an, wobei sich diese beiden Ebenen aufgrund der besonderen rechtlichen Regelungen in der Gestalt der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe miteinander verweben.

³⁶⁴ Vgl. Wiesner/Mörsberger 2015, § 45 SGB VIII Rn. 65.

³⁶⁵ Vgl. Wiesner/Mörsberger 2015, § 45 SGB VIII Rn. 65.

So gilt es zu beachten, dass der Umgang der privaten und der öffentlichen Ebene mit gesellschaftlicher Diversität per se verschieden ist. Während von privaten Personen gegenüber anderen Glaubens-, Erziehungs- und allgemein Lebensvorstellungen Toleranz gefordert werden kann, haben sich Träger*innen hoheitlicher Gewalt stets in Neutralität zu üben. Versteht man Toleranz als Prinzip der Duldsamkeit im Sinne eines Gewährenlassens anderer Positionen, setzt dies bereits eine eigene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung voraus, welche dem neutralen Staat als solchem nicht zustehen kann. Davon ausgehend die Neutralität als Verpflichtung zur Indifferenz umzudeuten, wäre jedoch grundlegend falsch. Vielmehr verhalten sich die Träger*innen hoheitlicher Gewalt nur dann im Sinne des Grundgesetzes neutral, wenn sie allen Bürger*innen die Ausübung ihrer Rechte gewährleisten. Sie wahren insofern ihre eigene Neutralität, indem sie sich mit keiner individuellen Form der Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten identifizieren.

Während eine tolerante Haltung sich in einem passiven Gewährenlassen erschöpft, verlangt das Gebot der Neutralität stets eine aktiv fördernde und unterstützende Haltung von seinen Adressat*innen. In diesem Sinne versteht auch das BVerfG den religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgrundsatz der deutschen Verfassung als eine offene, übergreifende, die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.³⁶⁶ Mithin stehen die Ausübung der individuellen Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das staatliche Neutralitätsgebot stets in einem reziprok konstitutiven Verhältnis. Beide bilden ein aufeinander abgestimmt zu interpretierendes organisches Ganzes.³⁶⁷ Wie diesem Erfordernis Rechnung getragen werden kann, ist demgegenüber weniger eine rechtliche, als vielmehr eine Frage des Einzelfalles und seiner konkreten Umstände. Sie ist in Abhängigkeit zu den Bedürfnissen der verschiedenen Akteur*innen sowie den tatsächlichen Möglichkeiten ihrer Befriedigung zu klären.

Dem entspricht schließlich auch die Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote (vgl. § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese soll den Kindern, Jugendlichen und Eltern im Rahmen der Inanspruchnahme von Leistungen auch die Ausübung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ermöglichen (zu den Grenzen siehe unten 6). In diesem Kontext ist an den prozesshaften Grundcharakter der Erziehung zu erinnern (näher dazu → 3.4). Diese ist primär auf das Wohl des Kindes ausgerichtet, welches jedoch seinerseits ein »ausfüllungsfähigen und ausfüllungsbedürftige[s] Blankett [...]«³⁶⁸ darstellt. In dieser Gestalt reflektiert das Kindeswohl die Vielschichtigkeit der erzieherischen Vorstellungen, welche im Rahmen ihrer Arbeit von der Kinder- und Jugendhilfe zu respektieren sind. Im Kern geht es darum, wie diese Diversität der verschiedenen gesellschaftlichen Erziehungs- und Glaubensvorstellungen im Rahmen der Gewährleistungs- und Planungsverantwortung der Jugendämter (§§ 79, 80 SGB VIII) durch eine plurale Trägerlandschaft und eine Grundoffenheit der Angebote für religiöse und weltanschauliche Vielfalt sichergestellt werden kann.

³⁶⁶ BVerfGE 108, 282 (Rn. 43).

³⁶⁷ Jarass/Pieroth/Jarass 2018, Art. 4 GG Rn. 3; Vgl. BVerfGE 53, 366 (400); 80, 138 (167); 99, 100 (119 f.).

³⁶⁸ BK/Jestaedt/Reimer 2018¹⁹⁵, Art. 6 I, II GG Rn. 81.

Zugleich gibt diese Gesamtverantwortung im Zusammenhang mit den Prinzipien der Subsidiarität und Kooperation jene Modalitäten vor, unter welchen die öffentliche Jugendhilfe die Vorgaben aus dem Neutralitätsgebot erfüllen kann. Als verfassungsrechtliches Gebot richtet sich dieses zunächst unmittelbar nur an die Träger*innen hoheitlicher Gewalt und somit an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Zur Erfüllung ihrer durch das SGB VIII übertragenen Aufgaben, soll diese sich jedoch vorrangig der freien Träger bedienen (§ 4 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Mithin kann die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe den ihr aus dem Neutralitätsgrundsatz erwachsenden Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie diese an die freien Träger weiterleitet.

Wenngleich diese zunächst als private Rechtssubjekte zu behandeln sind, müssen sie in jenem Umfang, da sie gesetzliche, aus öffentlichen Haushalten finanzierte Aufgaben wahrnehmen, auch auf die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Regelungen verpflichtet werden. Dies bedeutet für die von den freien Trägern unterhaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe, dass diese zunächst nicht länger nur tolerant im Sinne eines bloßen Gewährenlassens, sondern vielmehr neutral auszugestaltet sind. Eben an dieser Stelle kommt es jedoch zu dem aus der Verwebung von gesellschaftlicher und hoheitlicher Ebene resultierenden Paradox. Dieses ist dem Umstand geschuldet, dass das spezifische religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot zwar einerseits die institutionelle Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften anordnet, diesem aber andererseits dennoch ermöglicht, sie zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben heranzuziehen. In diesem Kontext sind und bleiben die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Trägerinnen der kollektiven Glaubensfreiheit. Ihnen ist damit von vorneherein eine Position inne, von der sie sich nicht lösen können, sodass sie anders als der Staat ihren Entscheidungen keine allgemeinen im Sinne säkularer Maßstäbe zugrunde legen können. Sie bewegen sich mithin in einem Zwischenbereich, da die Verpflichtung zur Toleranz zu kurz greifen würde und jene zur religiös-weltanschaulichen Neutralität in der Form, wie sie den Staat als solchen trifft, nicht möglich ist. Demgegenüber können auch die freien, insbesondere jene von den Glaubensgemeinschaften unterhaltenen Institutionen in der Kinder- und Jugendhilfe im Ergebnis dazu verpflichtet werden, den Eltern sowie ihren Kindern deren individuelle Grundrechtsausübung zu ermöglichen. Dafür bedarf es einer Aberkennung der ihnen zustehenden grundrechtlichen kollektiven Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerade nicht. Folglich müssen die freien ebenso wie die öffentlichen Träger in der Kinder- und Jugendhilfe die individuelle Grundrechtsausübung aller achten, um somit der Pluralität in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat entsprechend Rechnung tragen.

Bezogen auf die spezifisch religiös-weltanschauliche Neutralität bedeutet dies, dass die Träger die diversen Glaubensvorstellungen der Eltern und ihrer Kinder hingegen nicht lediglich tolerieren, sondern diesen vielmehr die Ausübung derselben gleichermaßen ermöglichen müssen. Die spezifische Neutralität der Träger führt letztlich dazu, dass deren Recht, von ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit Gebrauch zu machen, unmittelbar an ihre Verpflichtung gekoppelt ist, die Familien in die Lage zu versetzen, ihre Freiheiten wahrzunehmen.

Aus demselben Grund findet das Gebot der Kooperation der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe dort seine Grenzen, wo Letztere die Erfüllung der Vorgaben des SGB VIII nicht mehr sicherstellen kann. So müssen die freien Träger »die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit« bieten, um eine Förderung durch die

öffentliche Kinder- und Jugendhilfe überhaupt beanspruchen zu können (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII). Zu diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben zählen neben dem Neutralitätsgebot auch das Grundrecht der Eltern auf religiös-weltanschauliche Erziehung sowie jenes der Kinder bzw. Jugendlichen auf Glaubensfreiheit. Vertreten freie Träger religiös-weltanschauliche Positionen, welche eines dieser bzw. ein anderes verfassungsrechtliches Gut verletzen, gilt das Kooperationsgebot der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr. Einer entsprechenden Einrichtung eines freien Trägers kann beispielsweise die Betriebserlaubnis verweigert oder entzogen, Angebote nicht mehr finanziert oder eine Einzelfallhilfe nicht gewährleistet werden. Im Ergebnis müssen somit auch die freien Träger – ungeachtet ihrer eigenen grundrechtlichen Freiheiten – die sich aus dem Neutralitätsgebot in Verbindung mit den Grundrechten der Eltern sowie ihrer Kinder ergebenden Vorgaben erfüllen.

6

Beschränkung der Freiheit
zur Wahrung der
Pluralität

6 Beschränkung der Freiheit zur Wahrung der Pluralität

Unmittelbar verknüpft mit der an die Träger*innen hoheitlicher Gewalt adressierten Pflicht zur Ermöglichung der individuellen Grundrechtsausübung ist die Frage danach, wie weit diese reicht und wo sie ihre Grenzen findet. Inwiefern müssen der Staat und die Kommunen, aber auch die freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe das Verhalten der Eltern und ihrer Kinder akzeptieren, wenngleich es gegebenenfalls den eigenen Überzeugungen widerspricht und ab welchem Zeitpunkt dürfen, wenn nicht sogar müssen sie gegenüber diesen Einstellungen Haltung beziehen. Dies beinhaltet insbesondere die Frage, inwiefern auch solche Positionen, welche die Pluralität selbst in Frage stellen, toleriert bzw. ermöglicht werden müssen.

Die Grenzen des Neutralitätsgrundsatzes als Ermöglichungsgebot müssen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere dann ausgelotet werden, wenn es dort zu einem Konflikt zwischen Eltern, Kindern bzw. Jugendlichen und/oder pädagogischen Fachkräften kommt. Bezogen auf das Feld der Religiosität bzw. Weltanschauung können derartige Auseinandersetzungen in vielfältiger Form auftreten: Ein Kind, welches gemäß den Regeln des eigenen Glaubens kein Schweinefleisch isst, bezeichnet ein anderes, welches dies tut, als »unrein«. Ein weißer Elternteil äußert sich herablassend bzw. in diskriminierender Form über ein Kind aus einer Familie mit Einwanderungsgeschichte. Eine Fachkraft wird in einem Beratungskontext von einer Familie in ihren Kompetenzen diskreditiert bzw. eindeutig abgelehnt, weil sie weiblich und/oder eine Person of Colour ist.

In all diesen Konstellationen treffen im Grunde die unterschiedlichen grundrechtlichen Freiheiten der jeweiligen Akteur*innen aufeinander. So können etwa die Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) oder das Recht zur freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) der einen Seite in einen Konflikt mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) der anderen Seite treten. Während das Neutralitätsgebot es den öffentlichen wie freien Trägern in einem solchen Konfliktfall zunächst verbietet, sich einseitig zu positionieren, hält es sie zugleich dazu an, grundsätzlich allen Betroffenen die Ausübung ihrer grundrechtlichen Freiheiten möglich zu machen. Die Lösung, wie die Träger diesen beiden Anforderungen gleichzeitig gerecht werden können, liegt im »Prinzip der Einheit der Verfassung«.³⁶⁹

Demgemäß ist das Grundgesetz als ein Ganzes, als eine in sich geschlossene Einheit zu verstehen und zu interpretieren. Daraus folgt, dass weder ein einzelnes Grundrecht noch eine andere verfassungsrechtliche Bestimmung für sich absolute Geltung beanspruchen kann. Dementsprechend werden die widerstreitenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter im Konfliktfall so miteinander in Ausgleich gebracht, dass diese sich gegenseitig beschränken. Die Suche nach einem geeigneten Kompromiss folgt dabei der Prämisse der »praktischen Konkordanz«, der gemäß sämtlichen konfligierenden Positionen die in der konkreten Situation bestmögliche Geltung zuteilwerden soll.³⁷⁰ Dies bedeutet, dass nicht ein bestimmtes Grundrecht von vorneherein

³⁶⁹ Hesse, 1999.

³⁷⁰ Hesse 1999, S. 142.

den Vorrang vor allen anderen genießt, sondern diese vielmehr in immer wieder neue Wechselwirkungen miteinander treten. Um den Ausgleich widerstreitender Positionen zu ermitteln, werden diese ins Verhältnis miteinander gesetzt und geprüft, inwiefern die Einschränkung der einen zugunsten der anderen als gerechtfertigt erscheint. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Umstände des Einzelfalls mit in die Abwägung einbezogen. Dabei ist neben der generellen Bedeutung der in Rede stehenden Verfassungsrechtsgüter auch deren akuter Gefährdungsgrad zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird für die konkrete Situation eine bedingte Vorrangrelation zwischen den widerstreitenden Schutzgütern geschaffen. Gerade weil die so getroffene Abwägung nur für den in Rede stehenden Fall gilt, ist diese Abwägung jedes Mal aufs Neue und unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Umstände vorzunehmen.

Das Neutralitätsgebot verpflichtet die Träger*innen hoheitlicher Gewalt somit, grundsätzlich allen Bürger*innen eine Ausübung ihrer Grundrechte zu ermöglichen, die *verhältnismäßig* gerecht ist, die mithin alle anderen in einer konkreten Situation in Rede stehenden Verfassungsgüter mitberücksichtigt. Dieses Ermöglichungsgebot

Grundrechte als relative Freiheiten: Die von den Grundrechten garantierten Freiheiten entstehen nicht in einem Vakuum, sondern brauchen einen Ort, an dem sie gelebt werden: Die innerhalb des Staates organisierte Gesellschaft. Da dieser Raum von allen Bürger*innen gleichermaßen genutzt werden können soll, kann keine Freiheit absolute Geltung beanspruchen. Vielmehr werden die grundrechtlichen Freiheiten aufeinander bezogen und mithin relativ garantiert.

findet immer dort seine Grenzen, wo einzelne Personen durch ihren eigenen Freiheitsgebrauch die (Grund-)Rechte anderer oder sonstige von der Verfassung geschützte Güter verletzen, sie also in ungerechtfertigter Weise beschränken. Dem entsprechend muss etwa diskriminierenden bzw. abwertenden Verhaltensweisen, welche die durch die Verfassung geschützte gesellschaftliche Pluralität angreifen, kein Entfaltungsraum geboten werden. Aus diesem Grund ist das verfassungsrechtliche Gebot der Neutralität gerade nicht als Zwang zur Indifferenz zu verstehen. Andernfalls hätte der Staat nicht die Möglichkeit, der Untergrabung der ihn tragenden Prinzipien und folglich

seiner eigenen Aushöhlung entgegenzuwirken. Setzt er sich gegen Positionen zur Wehr, welche verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter angreifen, verletzt er die ihn treffende Neutralitätsverpflichtung auch nicht. Vielmehr kann er sie allein auf diesem Wege wahren. Der Schutz der Freiheit aller durch die Beschränkung ihres Missbrauchs ist eine stete Gratwanderung, denn in ihrer absoluten Form verfällt Freiheit letzten Endes immer in Beliebigkeit und schafft damit den Boden für ihre eigene Annullierung. Sie bedarf mithin der Gesellschaft im Sinne des Raumes, in dem sie sich entfalten kann, als Anknüpfungspunkt. Erst im Dialog mit diesem lassen sich die Formen sowie das Ausmaß der individuellen Freiheitsausübung so bestimmen, dass diese auf Dauer angelegt sind. Dabei sind es die Träger*innen hoheitlicher Gewalt, welche diesen gesellschaftlichen Raum erhalten, indem sie ihn aktiv gegen missbräuchliche Formen seiner Nutzung schützen. Geschieht dies zur Wahrung der Freiheiten von Personen, für die der Staat in seinen Kontexten eine (Mit-)Verantwortung trägt, kann aus dieser Möglichkeit eine Pflicht werden.

Die Wächteramtsrolle des Staates (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) bildet eine für die Kinder- und Jugendhilfe bereichsspezifische Ausformung dieses Grundsatzes. Die öffentlichen und freien Träger können Schädigungen von Kindern und Jugendlichen nicht dulden, sondern sind in solchen Situationen einer möglichen Gefährdung zum Tätigwerden verpflichtet, um das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schützen.

Darüber hinaus sind aber auch andere missbräuchliche Ausübungsformen des elterlichen Erziehungsrechts oder der Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Heranwachsenden denkbar, welche die markante Schwelle der Kindeswohlgefährdung gerade nicht überschreiten und dennoch die Grundrechte anderer verletzen, indem sie die gesellschaftliche Pluralität in Frage stellen oder sogar aktiv bekämpfen. Auch an dieser Stelle begründen die aus dem Neutralitätsgebot folgenden Vorgaben für die Träger in der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit bzw. Pflicht, gegen diese Formen des exzessiven Freiheitsgebrauchs Stellung zu beziehen. Dies umfasst insbesondere die Problematik gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bzw. pauschalisierender Abwertungskonstruktionen.³⁷¹ Es handelt sich dabei um Situationen, in denen andere Personen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit diskriminiert werden. Dies kann sich etwa auf das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, den Phänotyp, die Geburts- oder Aufwachsensherkunft, den Glauben oder den sozialen Status einer Person bzw. Personengruppe beziehen. Der Umstand, dass die Eltern ihrem Kind im Kontext seiner Erziehung derartiges Gedankengut vermitteln, nimmt diesem nicht die Möglichkeit, seine eigene Kindheit bzw. Jugend als eine glückliche zu erleben.³⁷² Gefährdet werden in diesen Fällen vorrangig die Grundrechte Dritter, etwa anderer Kinder bzw. Jugendlicher, möglicherweise aber auch der pädagogischen Fachkräfte.

Wenngleich derartige Diskriminierungsstrukturen regelmäßig wesentliche Bestandteile extremistischer bzw. radikaler Weltbilder oder Glaubensvorstellungen sind, handelt es sich dabei um eigenständige Phänomene, die in unterschiedlicher Intensität die gesamte Gesellschaft strukturell durchwirken.³⁷³ So stellte etwa die Leipziger Autoritarismusstudie 2020 jüngst fest, dass das Denken vieler Menschen in der Bundesrepublik auch weiterhin durch ethnozentristische Elemente wie Chauvinismus und die Abwertung von Personen mit Migrationsbiografie geprägt ist. Ebenso ist die durch Antisemitismus, Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus, Sozialdarwinismus und Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur geprägte Neo-NS-Ideologie in der Gesellschaft verbreitet.³⁷⁴ Die (weite) Verbreitung verschiedener Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie pauschalisierender Abwertungskonstruktionen relativiert dabei nicht den Schweregrad des einzelnen Verhaltens. Hingegen beschreiben derartig menschenverachtende Verhaltensweisen einerseits sowie Radikalismus bzw. Extremismus andererseits zwei unterschiedliche Phänomenbereiche, die zwar mitunter gewichtige Schnittmengen aufweisen, im Grunde aber zu differenzieren sind. Vereinfacht gesagt, lässt sich zwar jedes menschenverachtende Verhalten als extrem bzw. radikal einstufen, während hingegen nicht jedes extreme bzw. radikale Verhalten einen Moment gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit oder pauschalisierender Abwertungskonstruktionen produziert.³⁷⁵

Gilt es, im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe einen Sachverhalt zu bewerten, darf folglich gerade nicht vordergründig sein, ob die in Rede stehenden religiösen oder weltanschaulichen Vorstellungen einer Person als – gleichwohl in welcher Form – extremistisch oder radikal eingeordnet werden können, denn auch eine derart weitreichende

³⁷¹ Küpper & Zick, 2015; Möller et al., 2016.

³⁷² Für das Aufwachsen mit neofaschistischem Gedankengut vgl. Farokhmanesh et al., 2019.

³⁷³ Decker & Brähler, 2020; Zick, Küpper & Berghan, 2019.

³⁷⁴ Decker & Brähler 2020, S. 11.

³⁷⁵ Zur Komplexität der Begriffe »Extremismus« und »Radikalisierung« sowie ihren verschiedenen Ausformungen vgl. Jäger, Baer & Weilnböck, 2022.

Nutzung des Freiheitsgebrauchs wird von den Grundrechten zunächst geschützt. Demgegenüber von ihrem Schutzgehalt nicht mehr erfasst werden Verhaltensweisen, welche andere Verfassungsgüter – dazu zählen insbesondere die Grundrechte von Dritten – gefährden oder sogar verletzen. Trifft letzteres auf eine extremistische bzw. radikale Position oder Handlungsweise zu, kann und gegebenenfalls muss diese eingeschränkt werden. Dem geht dann wieder eine Bewertung des Einzelfalls und Abwägung der widerstreitenden Grundrechte voraus, die im Sinne der praktischen Konkordanz in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen sind. Im Rahmen dieses Prozesses ist schließlich auch die Bedeutung und der weitreichende Schutzgehalt der Glaubensfreiheit zu berücksichtigen (→ 4.1). Aus der Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich schließlich, dass das Neutralitätsgebot des Staates gerade nicht gegen die Ausübung einzelner religiöser bzw. weltanschaulicher Vorstellungen gerichtet, sondern auf den umfassenden Schutz und die gleichheitsrechtlichen Gewährleistung der grundrechtlichen Glaubensfreiheit für alle Bürger*innen ausgelegt ist.

Im gegebenen Fall kann somit auch der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit bis hin zur Pflicht zur Positionierung gegenüber intoleranten Erziehungs- und Lebensweisen entstehen. Gerade für diesen Bereich ist bei der praktischen Umsetzung des Neutralitätsgebots eine wesentliche bereichsspezifische Besonderheit zu bedenken: So mag ein (sozial)pädagogisches Arbeiten gegen extremistische oder radikale Positionen zwar aus rechtlicher Sicht zunächst indiziert erscheinen, daraus können aber auch ungewollte nachteilige Rückkopplungseffekte entstehen. So sind Abschottung und soziale Isolation regelmäßig anzutreffende Muster bei Personen sowie Gruppen mit radikaler Weltanschauung oder Religiosität. Die Fachkräfte begegnen in ihrer Praxis nicht selten religiös-weltanschaulich begründetem Widerstand bis hin zu manifestierter Ablehnung. Zusätzlich haben die Beteiligten aus der Familie mitunter erfahrungsgestützte Vorbehalte, da sie aufgrund ihrer Religion bzw. Weltanschauung im Alltag vielfältige Diskriminierungs-, Stigmatisierungs- und Marginalisierungserfahrungen gemacht haben können. Indem der Glaube zum unmittelbaren Gegenstand im Kontakt zwischen Fachkraft und Familie gemacht wird, besteht die Gefahr, dass diese Erlebnisse reproduziert werden.

Hier können grundlegende Kenntnisse von Seiten der Fachkraft über die Glaubensvorstellungen der Familie hilfreich sein, um ein Gespür für sensible Situationen zu entwickeln und auf diese vorbereitet zu reagieren. Wenn etwa eine Person muslimischen Glaubens in der Zeit des Ramadan im Zuge eines Treffens angebotene Getränke ausschlägt oder womöglich abgespannt wirkt, kann dies gegebenenfalls auf das Gebot zum Fasten zurückgeführt werden und muss sich somit nicht auf die Beziehung zur Fachkraft beziehen. Dabei geht es keinesfalls darum, dass die Fachkräfte sich selbst zu Expert*innen fortbilden sollen, vielmehr können sie sich auf ein entsprechendes Gespräch mit Hilfe bestehender Beratungsstellen vorbereiten. Darüber hinaus können die Fachkräfte gegebenenfalls aufgefordert sein, eigene Wertvorstellungen zu hinterfragen bzw. diese soweit wie möglich für den Kontext der Arbeit zurückzustellen. So wird beispielsweise die in Deutschland weitverbreitete Begrüßung des Handgebens in verschiedenen kulturellen Kontexten etwa als Geste der Unterwürfigkeit konnotiert und deshalb abgelehnt.

Im Ergebnis wird auch abzuwägen sein, ob durch eine Positionierung möglicherweise der Erfolg einer erzieherischen Hilfe oder des Schutzes in Frage gestellt würde. Schließlich haben die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, eine Auseinandersetzung über ihre Religion bzw. Weltanschauung schlichtweg zu ver-

meiden, indem sie eine Leistung nicht (länger) nutzen und dadurch den konfrontativen Kontakt vermeiden. Dies stellt aufgrund der – im Unterschied zum schulischen Bereich – regelmäßig freiwillig in Anspruch genommenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe eine Herausforderung dar. Doch auch im Kontext einer verpflichtenden Maßnahme, an welcher die betroffene Familie oder einzelne ihrer Mitglieder zudem gegebenenfalls unfreiwillig teilnehmen, kann eine zunächst dem Neutralitätsgebot entsprechende konfrontative Stellungnahme zu einer Blockadehaltung bei den Adressat*innen und damit verbundenen Gefährdung des Leistungserfolgs führen.

In einer solchen Situation müssen folglich erneut die Grundrechte aller in den Blick genommen werden, insbesondere diejenigen der Kinder, aus denen sich das Recht auf Hilfe und Schutz ableitet. Geht es primär darum, dass das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Wohlergehens des Kindes von den Familien angenommen wird, muss womöglich im Einzelfall eruiert werden, inwiefern eine Erziehung, die hinterlegt ist mit extremistischer oder radikaler Religiosität bzw. Weltanschauung, Bearbeitung finden soll. Anders zu bewerten ist dies wiederum, wenn diese Anschauung selbst den Grund für einen erzieherischen Bedarf oder eine Gefährdung bildet. Somit findet auch die aus dem Neutralitätsgebot resultierende Pflicht Stellung zu beziehen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ihre Schranke wiederum in deren obersten Prämisse, dem Kindeswohl. Ob und in welchem Ausmaß ein Träger in der Kinder- und Jugendhilfe von seinem Recht zur Positionierung Gebrauch machen kann und soll, ist folglich erneut abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls.

In diesem Zusammenhang kann beispielsweise eine unterschiedliche Bewertung vorgenommen werden, je nachdem, ob es sich um Angebote in Gruppensettings oder Einzelfallhilfen handelt. Im Kontext ersterer, etwa in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Jugendzentrum, sehen sich die Träger einer Vielzahl von Leistungsempfänger*innen gegenüber, denen sie jeweils die Ausübung ihrer individuellen Grundrechte ermöglichen müssen. Dabei geht die exzessiv missbräuchliche Ausübung der Freiheiten durch Einzelne regelmäßig zulasten anderer, beispielsweise wenn eine Gruppe von Kindern das Spielen mit muslimischen Kindern ablehnt oder wenn ein Jugendlicher als weißer Deutscher ausgegrenzt wird. Hier ist erforderlich, dass die Fachkräfte pädagogisch intervenieren. Demgegenüber müssen sie im Rahmen einer Einzelfallhilfe den Freiheitsgebrauch der Eltern, Kinder und Jugendlichen vor allen Dingen mit ihren eigenen (Grund-)Rechten vereinbaren, wenn Fachkräfte selbst von diskriminierenden Verhaltensweisen der Leistungsempfänger*innen betroffen sind. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn ihnen etwa aufgrund ihrer Hautfarbe und/oder ihres Geschlechts die Autorität abgesprochen bzw. ihr der Zugang zur Familie verweigert wird. Auch hier stehen die Fachkräfte vor der Frage, inwiefern gegebenenfalls der Erfolg der Hilfe durch eine Positionierung oder das Einfordern gewisser Verhaltensanforderungen von Seiten des Trägers in Frage gestellt würde. Die Auswirkungen auf den Hilfe- und Schutzprozess sind gegebenenfalls abzuwägen mit den berechtigten eigenen Bedürfnissen nach Achtung der eigenen Person und des Selbstschutzes.

Schließlich ist zu bemerken, dass selbst wenn im konkreten Fall eine Stellungnahme zulässig und es möglich ist, sich in der eigenen Arbeit gegen die Grundrichtung der elterlichen Erziehung zu positionieren, dies noch nichts darüber aussagt, wie eine entsprechende Argumentation in der (sozial)pädagogischen Praxis ausgestaltet werden kann und soll. Selten wird insoweit eine rein konfrontative Gegenargumentation zielführend sein, um die gewünschten Veränderungen zu erarbeiten.

7

Radikal neutral:
Die Einheit
der Verfassung

7 Radikal neutral: Die Einheit der Verfassung

Der Kontakt mit extremistischen bzw. radikalen Einstellungen und Verhaltensweisen kann für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Herausforderung bedeuten. Das ohnehin durch ein vielschichtiges Netzwerk an Akteur*innen sowie deren unterschiedliche Bedürfnislagen geprägte Feld wird durch das Hinzutreten dieser Phänomene noch komplexer. Klassische pädagogische Aufgaben sowie Fragen rund um die Themen Kindeswohl und Kinderschutz werden in diesen Fällen vor dem Hintergrund von Religiosität bzw. Weltanschauung verhandelt. Da die Glaubensfreiheit grundrechtlich explizit verankert ist und zudem im religiös-weltanschaulichen Erziehungsrecht der Eltern eine bereichsspezifische Ausprägung findet, können diese Aspekte bereits aus einer rechtlichen Perspektive nicht außen vor gelassen werden. Die Bedeutung, welche das Grundrecht der Glaubensfreiheit für die Kinder- und Jugendhilfe entfaltet, ergibt sich aus seinem Stellenwert für die Adressat*innen der entsprechenden Leistungsangebote und Maßnahmen: Die eigene Religiosität bzw. Weltanschauung spielt mitunter für die gesamte Familie eine zentrale Rolle. So kann der Glaube sowohl für die Kinder bzw. Jugendlichen als auch für die Eltern ein maßgeblich identitätsbildender und sinnstiftender Faktor sein. Dieser bedeutet insbesondere für erstere einen Baustein auf ihrem Weg hin zu einer »eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Um diesem Leitprinzip des Kinder- und Jugendhilferechts entsprechend Rechnung zu tragen, ist den jungen Menschen zum einen ein Raum zur Entfaltung, zum Ausprobieren und Entwickeln eben dieser Persönlichkeit zu bieten. Zum anderen kann das an dieser Stelle ebenfalls geforderte Miteinander nur in Gruppenkontexten, in denen die*der Einzelne selbst in ihrer*seiner Person anerkannt und wertgeschätzt wird, erlernt werden. Den Kindern und Jugendlichen auch und gerade im Rahmen der Angebote sowie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit zu geben, ihren Glauben in einem ihnen wohlwollend begegnenden Setting zu leben, kann folglich eine insgesamt gesellschaftlich integrative Wirkung zeitigen, um somit den sozialen Zusammenhalt als solchen zu stärken. Nicht zuletzt vermag das Gefühl bei den jungen Menschen, nicht nur akzeptiert, sondern für die Entfaltung ihrer eigenen Person auch einen entsprechenden Raum geboten zu bekommen, die von den Fachkräften initiierte und gestaltete Beziehungsarbeit zu begünstigen. Entsprechendes gilt auch für den Kontakt mit den Eltern.

Hinsichtlich der Glaubensfreiheit der Eltern ergibt sich eine für den Bereich der Kindererziehung spezifische Besonderheit, da diese stets in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der elterlichen Erziehungsverantwortung zu denken ist. In Form des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts verwirklichen die Eltern beide Grundrechte gleichzeitig. Dies führt zwar gerade nicht dazu, dass die Eltern diese Freiheiten im Kontakt mit dem Kind oder Dritten uneingeschränkt ausleben könnten. Hingegen lässt sich im Kontext der Erziehung die Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Eltern nicht isoliert betrachten, sondern der Gehalt beider Grundrechte muss in seiner Gesamtheit berücksichtigt werden. Hinsichtlich der erzieherischen Verantwortung ist dahingehend zum einen zu bedenken, dass diese ebenso wie die Glaubensfreiheit einen identitätsstiftenden Charakter für die Eltern hat, »verwirklichen« diese im Zuge der und durch die Kindererziehung doch auch ihre eigene Existenz und Identität.

Zum anderen bildet die Erziehungsverantwortung der Eltern einen zentralen Baustein des von der Verfassung maßgeblich in Art. 6 Abs. 2 GG sowie Art. 7 Abs. 1 GG etablierten erzieherischen Kompetenzgefüges. Dessen Prämisse ist die Erziehung des Kindes im Sinne des »Menschenbild[es] des Grundgesetzes«. Dieses beschreibt den Menschen als in einem von Offenheit gekennzeichneten, freiheitlichen und auf die Verfassung gegründeten Staat lebend und seine Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung frei entfaltend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Kindererziehung in besonderer Weise durch die Gleichzeitigkeit von der Verantwortung der Eltern für das Wohlergehen des Kindes und dessen Subordination unter den elterlichen Willen bestimmt ist. Es ist die Aufgabe des Staates, dass die im »Menschenbild des Grundgesetzes« enthaltenen Garantien zur Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmtheit im Rahmen dieses spezifischen Abhängigkeitsverhältnisses verwirklicht werden können. Um diese zu erfüllen, muss er eine Balance finden zwischen der Ermöglichung der geforderten Freiheit und der Gewährleistung des dabei notwendigen Schutzes. Dahingehend eröffnet die Familie einen Raum, in welchem die Beteiligten ihre Grundrechte leben können und der vom Staat grundsätzlich zu respektieren ist. Hierbei wird insbesondere dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen die Möglichkeit geboten, sich zu entdecken und zu entwickeln, um dabei schrittweise die Verantwortungsübernahme für sich selbst und andere einzuüben. Zugleich wird den Eltern die Ausübung ihres Erziehungsgrundrechtes gewährleistet, indem sie die Anleitung und Unterstützung, welche das Kind im Zuge seines Entwicklungsprozesses benötigt, zunächst nach ihren Vorstellungen gestalten können – ungeachtet dessen, ob diese radikal bzw. extremistisch oder nicht mehrheitsfähig sind. Hingegen muss der Staat gegebenenfalls in den innerfamiliären Raum intervenieren, um das Kind bzw. die*den Jugendlichen gegen einen Missbrauch dieser elterlichen Freiheiten zu schützen. Der beständige Abwägungsprozess zwischen den Polen Freiheit ermöglichen und Schutz gewährleisten spiegelt sich letztlich auch in den für die Erziehung zentralen Konzepten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung wider. Einerseits liegt das primäre Bestimmungsrecht des Kindeswohls bei den Eltern sowie dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen. Die Offenheit des Kindeswohlbegriffs eröffnet einen weitläufigen Gebrauch der Freiheit, indem sie die Entscheidung darüber, was dem Wohl des Kindes dienlich oder abträglich ist, als einen kontinuierlichen innerfamiliären Prozess ausformt. In dessen Rahmen können neben den elterlichen Vorstellungen auch die mit dem Alter zunehmend eigenständigeren Interessen und Bedürfnissen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen ihren Platz finden. Zudem finden individuelle geografische, zeitgeschichtliche sowie kulturelle Umstände und Entwicklungen entsprechend Berücksichtigung. Mittels der Kindeswohlgefährdung markiert der Staat andererseits die verfassungsrechtliche Grenze des Gebrauchs von dieser Freiheit. Diesen Schutz gewährleistet er schließlich auch mit dem Ziel, dass das Kind bzw. die*der Jugendliche zu einer selbstbestimmten und freien Persönlichkeit heranwachsen kann, die für sich und die Gesellschaft Verantwortung trägt.

Das Elterngrundrecht bildet folglich einen wesentlichen Bestandteil jenes verfassungsrechtlichen Kompetenzgefüges, welches darauf ausgelegt ist, auch innerhalb der Familie die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Prämisse – das »Menschenbild des Grundgesetzes« – sicherzustellen. Dabei soll sowohl dem Kind als auch seinen Eltern die Möglichkeit eröffnet werden, die eigene Persönlichkeit selbstbestimmt, eigenverantwortlich und in einer freien Gesellschaft zu entfalten. Ein Eingriff in die Elternverantwortung tangiert folglich zugleich auch immer dieses komplexe Gefüge sowie dessen Zielvorgabe. Dieser Zusammenhang ist auch bei einer gegebenenfalls

notwendigen Beschränkung der bereichsspezifischen Ausprägung des religiös-weltanschaulichen Erziehungsrechts stets zu bedenken.

Erweitert man das Feld der Erziehung über den innerfamiliären Bereich hinaus um jenen der Kinder- und Jugendhilfe, entfaltet das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot bezogen auf Fragen des Glaubens eine diesem verfassungsrechtlichen Nexus zwischen Eltern – Kind – Staat vergleichbare Wirkung. Zunächst eröffnet es sowohl den Trägern und den bei ihnen beschäftigten Fachkräften, als auch den adressierten Familien die Möglichkeit, ihren Glauben bzw. Nichtglauben unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten zu leben. Doch auch die so eröffneten Freiheitsräume existieren nur in den Grenzen der wechselseitigen Beziehungen ihrer Akteur*innen: Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dürfen glaubensgeleitete Verhaltensweisen zum Gegenstand und Inhalt ihrer Angebote sowie Maßnahmen machen, solange sie dadurch weder die Glaubensfreiheit der einzelnen Familienmitglieder noch das (religiös-weltanschauliche) Erziehungsrecht der Eltern verletzen. Umgekehrt haben die Träger den Familien die Ausübung ihrer Freiheiten zu ermöglichen, solange die Erziehungsberechtigten sowie ihre Kinder die Grundrechte anderer nicht beeinträchtigen. Geschützt werden die jeweiligen Grenzen zwischen diesen Freiheitsräumen von den durch das Neutralitätsgebot in die Pflicht genommenen Träger*innen hoheitlicher Gewalt. Zu diesen zählen letztlich auch die Träger in der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Folge dazu angehalten sein können, den Missbrauch von Grundrechten durch die Familien zu verhindern bzw. einzuschränken.

Aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive ist im Ergebnis maßgeblich, ob sich ein in Rede stehendes Verhalten – gleichwohl ob es von einem Träger, einer Fachkraft, einem Elternteil oder einem Kind bzw. einem*iner Jugendlichen ausgeht – innerhalb der Grenzen des als in sich geschlossene Einheit zu verstehenden Grundgesetzes bewegt. Hingegen ist es aus eben diesem Grund nicht entscheidend, ob es als radikal oder extremistisch eingestuft werden kann. Vielmehr können bzw. müssen selbst derartige Verhaltensweisen ermöglicht, geschützt und gegebenenfalls auch gefördert werden. Sie finden ihre – dann aber auch klare – Grenze erst dort, wo sie die Grundrechte anderer oder weitere verfassungsrechtliche Grundsätze gefährden. Es ist genau diese Form von Neutralität, welche die Verfassung innerhalb ihrer eigenen Grenzen gesamtgesellschaftlich und mithin insbesondere für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe garantiert.

Literaturverzeichnis

- Alston, Philip (1994). *The Best Interests of the Child: Towards a Reconciliation of Culture and Human Rights*. In Philip Alston (ed.). *The Best Interests of the Child: Reconciling Culture and Human Rights*. New York: Oxford University Press, S. 1-25.
- Baer, Silke (2017). *Mädchen im Blick: Gender-reflektierte Präventionsarbeit*. (<https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/231380/gender-reflektierte-praeventionsarbeit>; zuletzt aufgerufen am 17. März 2021)
- BARN Ombudsmannen (2018). *Children and Young People's Experiences of Violent Islamist Extremism*. <https://www.barnombudsmannen.se>; zuletzt aufgerufen am 17. März 2021)
- Beckmann, Janna (2021). *Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Einbeziehung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte*. Baden-Baden: Nomos.
- Benda, Ernst, Werner Maihofer & Hans-Jochen Vogel (Hrsg.) (1994). *Handbuch des Verfassungsrechts für die Bundesrepublik Deutschland*. 2. Auflage. Berlin/New York: Walter de Gruyter. (zit. HdbVerfR / Autor*in, § X Rn. Y)
- Bergmeier, Rolf (2016). *Christlich-abendländische Kultur. Eine Legende*. Aschaffenburg: Alibri Verlag.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1980). *Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seiner Auswirkung auf Erziehung und Schule*. In Krautscheidt, Joseph et al. (Hrsg.). *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*. Band 14. S. 54-99. Münster: Aschendorff Verlag.
- Von Braun, Christina (2007). *Verschleierte Wirklichkeit: Die Frau, der Islam und der Westen*. Berlin: Aufbau Verlag.
- Britz, Gabriele (2015). *Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle*. In *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 2015/10, S. 793-798.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) (Hrsg.) (2017). *Extrem... Radikal... Orientierungslos!? Religiöse und politische Radikalisierung Jugendlicher. Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz*. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2020). *16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter*. Bundestags-Drucksache 19/24200.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016). *Arbeitsfassung / Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 23.08.2016*. Berlin: BMFSFJ. (<http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Arbeitsfassung-Reform-SGB-VIII-Gesetzesformulierungen-23.08.2016.pdf>, zuletzt aufgerufen am 26. März 2020)
- Campanhausen, Axel von & Heinrich de Wall, (2006). *Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa*. 4. Auflage. München: C. H. Beck.
- Clark, Zoe (2014). *Familiarismus und Anti-Paternalismus in der UN-Kinderrechtskonvention*. In *Soziale Passagen – Journal für Empirie und Theorie sozialer Arbeit*, Vol. 6, 237-252.
- Classen, Claus Dieter (2015). *Religionsrecht*. 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Clement, David Yuzva (2020). *Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kontext des Salafismus. Soziale Arbeit und Radikalisierungsprävention*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Coester, Michael (1996). *Elternautonomie und Staatsverantwortung bei der Pflege und Erziehung von Kindern*. In *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 1996/19, S. 1181-1187.
- Coester, Michael (2016). *Kindeswohlgefährdungen: Anforderungen an die Gefährdung aus rechtlicher Sicht*. In *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, 2016/13, S. 577-580.
- Coquelin, Mathieu & Jens Ostwaldt (2020). *Extremismus und Radikalisierung – Eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendarbeit*. In Meyer, Thomas & Raine Patjens (Hrsg.). *Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 475-508.
- Cremer, Hendrik (2011). *Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Decker, Oliver & Elmar Brähler (2020). *Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität. Leipziger Autoritarismus Studie 2020*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Demokratiezentrum Baden-Württemberg (2016). *Pädagogischer Umgang mit Antimuslimischem Rassismus. Ein Beitrag zur Prävention der Radikalisierung von Jugendlichen*. Sersheim: Landeskoordinierungsstelle Demokratiezentrum Baden-Württemberg.
- Destatis (2018). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2016. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform*. Wiesbaden: Destatis.
- Dreier, Horst (Hrsg.) (2013). *Grundgesetz Kommentar. Band I Präambel, Artikel 1-19*. 3. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck. (zit. Dreier / Autor*in 2013, Art. X Rn. Y)
- Dreier, Horst (Hrsg.) (2018). *Grundgesetz Kommentar. Band III, Artikel 83 – 146*. 3. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck (zit. Dreier / Autor*in 2018, Art. X Rn. Y)
- Dreier, Horst (2018). *Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne*. München: C. H. Beck.
- Ehrt, Tobias (2018). *Rechtsextremismus und -terrorismus – Radikalisierung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anregungen für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen*. In *Zeitschrift für Jugendgerichtsbarkeit und Jugendhilfe (ZJJ)*, S. 11-19.
- Eriksson, Maria (2012). *Participation for children exposed to domestic violence? Social workers' approaches and children's strategies*. In *European Journal of Social Work*, Vol. 15, S. 205-221.
- Fachstelle Liberi (2021). *Kinder und Jugendliche in islamistisch und salafistisch geprägten Familien. Einschätzungen und Fallerfahrungen von Beratenden im Themenfeld religiös begründeter Extremismus. Ergebnisbericht*. Herausgegeben durch die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. Kiel: TGS-H.

- Farokhmanesh, Mohammad et al. (2019). *Kleine Germanen. Eine Kindheit in der rechten Szene*. Köln/Hamburg: Little Dream Pictures / Lighthouse Home Entertainment.
- Fateh-Moghadam, Bijan (2010). *Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht*. In Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung (Rechtswissenschaft), 1 (2), S. 115-142.
- Fehnmann, Ursula (1982). *Zur näheren Bestimmung des grundgesetzlichen Elternrechts*. In Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 1982/9, S. 353-358.
- Fortin, Jane (2009). *Children's Rights and the Developing Law*. 3. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press.
- Freeman, Michael (2007). *Article 3. The Best Interests of the Child*. In Alen, André et al. (Hrsg.). *A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*. Leiden & Boston: Martinus Nijhoff Publishers.
- Freeman, Michael (2009). *Children's rights as human rights. Reading the UNCRC*. In Qvortrup, Jens, William A. Corsaro & Michael-Sebastian Honig (Hrsg.). *The Palgrave handbook of childhood studies*. Chippenham: Palgrave Macmillan, S. 377-397.
- Friauf, Karl Heinrich (Begr.), Höfling, Wolfram (Hrsg.) (2021). *Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Band 1. Artikel 1-12a*. Berlin: Erich Schmidt Verlag. (zit. Friauf/Höfling/Autor*in JahrEL, Art. X Rn. Y)
- Gernhuber, Joachim & Dagmar Coester-Waltjen (2010). *Familienrecht*. 6. Auflage München: C. H. Beck.
- Gollan, Anja, Sabine Riede & Stefan Schlang (2018). *Glaubensfreiheit versus Kindeswohl. Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften*. Köln: Drei-W-Verlag.
- Groh, Kathrin (2004). *Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften. Vom Religionsprivileg des Vereinsgesetzes bis zum Vereinigungsgebot*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Heinke, Daniel H. & Mareike Persson (2015). *Zur Bedeutung jugendspezifischer Faktoren bei der Radikalisierung islamistischer Gewalttäter*. In Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 26(1), S. 48-53.
- Heitmeyer, Wilhelm (2008). *Ideologie der Ungleichwertigkeit*. In Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 6*. Vol. 2525. Frankfurt a. M.: Edition Suhrkamp, S. 36-44.
- Hesse, Konrad (1999). *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 20. Auflage. Karlsruhe: C. F. Müller.
- Heinig, Hans Michael (2009). *Verschärfung der oder Abschied von der Neutralität? Zwei verfehlt Alternativen in der Debatte um den herkömmlichen Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität*. In Juristenzeitung (JZ) 2009, S. 1136-1140.
- Holzschleiter, Anna (2011). *Power of discourse or discourse of the powerful? The reconstruction of global childhood norms in the drafting of the UN Convention on the Rights of the child*. In Journal of Language and Politics (JLP), 10(1), S. 1-28.
- Isensee, Josef (1991). *Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche*. In Krautscheidt, Joseph et al. (Hrsg.). *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*. Band 25. Münster: Aschendorff Verlag, S. 104-167.
- Isensee, Josef & Paul Kirchhof (Hrsg.) (2001). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VI Freiheitsrechte*. 2. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller Verlag. (zit. HdbStR VI / Autor*in 2001, § X Rn. Y)
- Isensee, Josef & Paul Kirchhof (Hrsg.) (2009). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VII Freiheitsrechte*. 3. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller Verlag. (zit. HdbStR VII / Autor*in 2009, § X Rn. Y)
- Jäger, Marie, Silke Baer & Harald Weilnböck, cultures inter-active - Verein zur interkulturellen Bildung und Gewaltprävention e. V. (CI) (2022). *Prävention und Intervention gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit: Angebote und Ansätze. RaFiK-Expertise zum bundesweiten und europäischen Vergleich*. Heidelberg: SOCLEs.
- Jarass, Hans & Bodo Pieroth (Hrsg.) (2018). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*. München: C. H. Beck. (zit. Jarass/Pieroth / Autor*in, Art. X Rn. Y)
- Jellinek, Georg (1892). *System der subjektiven öffentlichen Rechte*. Freiburg: Mohr-Siebeck.
- Jestaedt, Matthias (2011). *Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht*. In Johannes Mürder, Reinhard Wiesner & Thomas Meysen (Hrsg.). *Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag, Kap. 1.5.
- Jurczyk, Karin, Andreas Lange & Barbara Thiessen (Hrsg.) (2014). *Doing family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Jurczyk, Karin & Thomas Meysen (2020). *Undoing Family: Zentrale konzeptuelle Annahmen, Feinjustierungen und Erweiterungen*. In Jurczyk, Karin (Hrsg.). *Doing and Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 26-55.
- Kahl, Wolfgang, Christian Waldhoff & Christian Walter (Hrsg.) (2019). *Bonner Kommentar zum Grundgesetz. Ordner 4 Art. 6-10*. Karlsruhe: C. F. Müller. (zit. BK / Autor*in JahrEL, Art. X Rn. Y)
- Kaiser, Dagmar et al. (Hrsg.) (2014). *Nomos Kommentar BGB Familienrecht. Band 4: §§ 1297-1921*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. (zit. NK-BGB/Autor*in 2014, § X Rn. Y)
- Kelly, Liz & Thomas Meysen (2016). *Transnational Foundations for Ethical Practice in Interventions Against Violence Against Women and Child Abuse. Cultural Encounters in Interventions Against Violence (CEINAV)*. London/Heidelberg.
- Kindler, Heinz (2018). *Operationalisierung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften*. In Henriette Katzenstein, Katharina Lohse, Gila Schindler & Lydia Schönecker (Hrsg.). *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 181-224.
- Kunkel, Peter-Christian, Jan Kepert & Andreas Kurt Pattar (2018). *Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kunkel et al./Autor*in, § X Rn. Y)
- Küpper, Beate & Andreas Zick (2015). *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).

- Langner, Joachim, Maruta Herding, Sally Hohnstein & Björn Milbrandt (Hrsg.) (2020). *Religion in der pädagogischen Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus*. Halle (Saale): Arbeits- und Forschungsstelle Demokratieförderung und Extremismusprävention.
- Listl, Joseph & Dietrich Pirson (1995). *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 2. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot. (zit. HdbStKirchR / Autor*in 1995)
- Lohse, Katharina & Thomas Meysen (2015). *Zu früh oder zu spät im Kinderschutz. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sorgerechtsentzügen*. In Frühe Kindheit, Vol. 3, S. 23-27.
- Mangoldt, Hermann von, Friedrich Klein & Christian Starck (Begr.), Huber, Peter M. & Andreas Voßkuhle (Hrsg.) (2018). *Grundgesetz Band 1, Präambel, Artikel 1-19*. München: C. H. Beck. (zit. v. Mangoldt et al. / Autor*in 2018 I, Art. X Rn. Y)
- Maunz, Theodor & Günter Dürig (Begr.), Herdegen, Matthias et al. (Hrsg.) (2019). *Grundgesetz Kommentar. Band II Art. 6-16a*. Hdbveen: C. H. Beck. (zit. Maunz / Dürig / Autor*in JahrEL, Art. X Rn. Y)
- Merten, Detlef & Hans-Jürgen Papier (Hrsg.) (2009). *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band III Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren II*. Heidelberg: C. F. Müller Verlag. (zit. HdbGR III / Autor*in 2009, § X Rn. Y)
- Merten, Detlef & Hans-Jürgen Papier (Hrsg.) (2011). *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band IV Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte I*. Heidelberg: C. F. Müller Verlag. (zit. HdbGR IV / Autor*in 2011, § X Rn. Y)
- Meysen, Thomas & Nerea González Méndez de Vigo (2013): *Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 KRK und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. In FORUM Jugendhilfe, Vol. 4/2013, S. 24-32.
- Meysen, Thomas & Lydia Schönecker (2020). *Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland*. Berlin & Hamburg: Save the Children Deutschland e. V. & Plan Deutschland e. V.
- Meysen, Thomas (2021). *Kinderrechte-basierter Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe: ein reflexives Plädoyer*. In Kirsten Scheiwe, Wolfgang Schröer, Friederike Wapler, Michael Wrase (Hrsg.). *Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht*. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos, S. 105-122.
- Möller, Kurt, Janne Grote, Kai Nolde & Nils Schuhmacher (2016). *»Die kann ich nicht ab!« – Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post-)Migrationsgesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS.
- Möllers, Christoph et al. (2009). *Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer (VVDStRL). Band 68. Erosion von Verfassungsvoraussetzungen*. Berlin: De Gruyter Recht.
- Möllers, Christoph et al. (2011). *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mücke, Thomas (2017). *Zum Hass verführt – der lange Abschied vom Extremismus – wieder selbst denken dürfen*. In Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) (Hrsg.). *Extrem ... Radikal ... Orientierungslos!? Religiöse und politische Radikalisierung Jugendlicher*. Blickpunkt 16 Kinder- und Jugendschutz. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., S. 62-85.
- Müller, Jochen (2017). *»The Kids are alright!« Ansätze zur Salafismusprävention in der pädagogischen Praxis*. In Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) (Hrsg.), *Extrem ... Radikal ... Orientierungslos!? Religiöse und politische Radikalisierung Jugendlicher*. Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., S. 96-108.
- Müller-Volbehr, Jörg (1985). *Die sogenannten Jugendreligionen und die Grenzen der Religionsfreiheit*. In Krautscheidt, Joseph et al. (Hrsg.). *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*. Band 19. Münster: Aschendorff Verlag, S. 111-169.
- Müller-Volbehr, Jörg (1995). *Positive und negative Religionsfreiheit. Zum Kreuzifix-Beschluß des BVerfG*. In Juristenzeitung (JZ), Vol. 1995/20, S. 996-1000.
- Münder, Johannes, Thomas Meysen & Thomas Trenzcek (Hrsg.) (2018). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit.: Münder et al./Autor*in 2018, § X Rn. Y)
- Niedersächsisches Kultusministerium (2017). *Neo-Salafismus, Islamismus und Islamfeindlichkeit in der Schule. Wie kann Schule präventiv handeln? Handreichung für Lehrkräfte, Schulleitungen und pädagogische Fachkräfte*. Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium.
- Oelkers, Harald & Cindy Kraeft (1997). *Sorgerechtsübertragung auf einen Zeugen Jehovas? In Familie und Recht (FuR) 1997/6, S. 161-165.*
- Ossenbühl, Fritz (1977). *Schule im Rechtsstaat*. In Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), 1977/22, S. 801-812.
- Palandt, Otto (2021). *Bürgerliches Gesetzbuch. Beck'scher Kurzkommentar*. Ellenberger, Jürgen et al. (Bearbeiter*innen). 80. Auflage. München: C. H. Beck. (zit. Palandt/Autor*in 2021, § X Rn. Y)
- Pfaff, Günter (2013). *Die Eliminierung von Masern und Röteln aus Deutschland*. In Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (Bundesgesundheitsbl), 2013/9, S. 1222-1224.
- Pfaff, Katharina (2020). *Religionsverfassungsrechtliche Systeme in der EU. Das Trennungsmodell (insbesondere in Frankreich)*. In Heinig, Hans Michael (Hrsg.). *Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR)*. Göttingen: Georg-August-Universität.
- Pieroth, Bodo (1994). *Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat*. In Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.), 1994/17, S. 948-961.
- Planker, Markus (1997). *Das Vereinsverbot – einsatzbereites Instrument gegen verfassungsfeindliche Glaubensgemeinschaften? In Die öffentliche Verwaltung (DÖV), 1997/3, S. 101-109.*
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2018). *Islamismus und Salafismus. Radikalisierung erkennen und Anwerbung verhindern. Orientierungshilfe für Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit geflüchteten Personen*. Stuttgart.

- Raack, Martin (2006). *Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationspraktiken im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen?* In Kindler, Heinz et al. (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 145-148.
- Recchia, Holly E. & Nina Howe (2009). *Sibling relationship quality moderates the associations between parental interventions and siblings' independent conflict strategies and outcomes*. In *Journal of Family Psychology (JFP)*, Vol. 23 (4), S. 551-561.
- Rohe, Mathias et al. (Hrsg.) (2017). *Handbuch Christentum und Islam in Deutschland*. 1. 3. Auflage. Freiburg: Verlag Herder. (zit. HdbCID I / Autor*in 2017, S. X.)
- Sachs, Michael (Hrsg.) (2018). *Grundgesetz Kommentar*. 8. Auflage München: C. H. Beck. (zit. Sachs / Autor*in 2018, Art. X Rn. Y.)
- Säcker, Franz Jürgen et al. (Hrsg.) (2020). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10 Familienrecht II §§ 1589-1921 SGB VIII*. 8. Auflage. München: C. H. Beck. (zit. MüKo / Autor*in 2020, § X Rn. Y.)
- Said, Edward William (2019). *Orientalismus*. 6. Auflage. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Schermaier-Stöckl, Barbara, Maïke Nadar & David Yuvza Clement (2018). »Die nächste Generation?« *Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe*. In *FORUM Jugendhilfe*, Vol. 67 (3), S. 44-53.
- Schickhardt, Christoph (2012). *Kinderethik. Der moralische Status und die Rechte der Kinder*. Münster: mentis.
- Schlaich, Klaus (1972). *Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip: vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno, Hans Hofmann & Hans-Günter Henneke (Hrsg.) (2017). *Kommentar zum Grundgesetz*. 14. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag. (zit. Schmidt-Bleibtreu et al. / Autor*in 2017, Art. X Rn. Y.)
- Schwab Dieter (2014). *Elterliche Sorge und Religion*. In *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, Vol. 2014/1, S. 1-11.
- Shooman, Yasemin (2014). »... weil ihre Kultur so ist«. *Narrative des antimuslimischen Rassismus*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Staudinger, Julius von (2015). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht §§ 1626 - 1633; RKEG (Elterliche Sorge 1 - Inhaberschaft und Inhalt)*. 15. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter. (zit. Staudinger / Autor*in 2015, § X Rn. Y.)
- Staudinger, Julius von (2016). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht §§ 1638 - 1683 (Elterliche Sorge 2 - Vermögenssorge, Kinderschutz, Sorgerechtswechsel)*. 15. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter. (zit. Staudinger / Autor*in 2016, § X Rn. Y.)
- Stern, Klaus (2006). *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band IV. Die einzelnen Grundrechte. 1. Halbband. Der Schutz und die freiheitliche Entfaltung des Individuums*. München: Verlag C. H. Beck.
- Stürner, Rolf (Hrsg.) (2018). *Jauernig. Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar*. 17. Auflage. München: C. H. Beck. (zit. Jauernig/Autor*in 2018, § X Rn. Y.)
- Swedish Agency for Youth and Civil Society (2018). *Crack the Code! - A guide on how public stakeholders and civil society can work together to prevent violent extremism*. Stockholm: MUCF.
- Sydow, Gernot (2009). *Moderator im Glaubensstreit: Der neutrale Staat in ungewohnter Rolle*. In *Juristenzeitung (JZ)*, Vol. 2009/23, S. 1141-1148.
- Taubert, André (2017). *Legato und die Arbeit mit Schlüsselklienten. Eltern, Angehörige, Sozialarbeiter als Schlüssel zum System Radikalisierung*. In Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) (Hrsg.), *Extrem ... Radikal ... Orientierungslos!? Religiöse und politische Radikalisierung Jugendlicher. Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz*. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., S. 116-124.
- Toprak, Ahmet & Gerrit Weitzel (Hrsg.). *Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte und pädagogische Perspektiven*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Volling, Brenda L. et al. (2014). *Children's responses to mother-infant and father-infant interaction with a baby sibling: Jealousy or joy?* In *Journal of family psychology (JFP)*, Vol. 28 (5), S. 634-644.
- Wapler, Friederike (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weiß, Volker (2020). *Die autoritäre Revolte. Die NEUE RECHTE und der Untergang des Abendlandes*. 2. Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Wiesner, Reinhard (2006). *Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?* In Kindler, Heinz et al. (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut, Kap. 1.
- Wiesner, Reinhard (2011). *Sozialpädagogische Angebote und staatliches Wächteramt*. In Münder, Johannes, Reinhard Wiesner & Thomas Meysen (Hrsg.). *Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag, Kap. 2.3.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 5. Auflage. München: C. H. Beck. (zit. Wiesner / Autor*in, § X Rn. Y.)
- Wiktorowicz, Quintan (2005). *Radical Islam rising. Muslim extremism in the West*. Lanham, Md.: Rowman and Littlefield.
- Wiktorowicz, Quintan (2006). *Anatomy of the Salafi Movement*. In *Studies in Conflict & Terrorism*, Vol. 29 (3), S. 207-239.
- Zick, Andreas, Beate Küpper & Wilhelm Berghan (2019). *Verlorene Mitte: Feindselige Zustände - rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/2019*. Bonn: Dietz.
- Zitelmann, Maud (2001). *Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik*. Münster: Votum Verlag.
- Zuck, Rüdiger (1997). *Scientology - na und*. In *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, Vol. 1997/11, S. 697-699.